

Unterrichtung durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über die Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung in Rio de Janero (3.–14. Juni 1992)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Einleitung	3
II. Konventionen	5
1. Klimakonvention	5
2. Konvention über Biologische Vielfalt	8
III. Rio-Deklaration	11
IV. Walderklärung	13
V. Agenda	15
1. Einleitung	15
2. Internationale Zusammenarbeit zur Beschleunigung nachhaltiger Entwicklung in Entwicklungsländern, sowie damit verbundene nationale Politik	15
3. Armutsbekämpfung	16
4. Veränderung von Konsumgewohnheiten	17
5. Bevölkerungsdynamik und nachhaltige Entwicklung	18
6. Schutz und Förderung der menschlichen Gesundheit	19
7. Förderung nachhaltiger menschlicher Siedlungsentwicklung	21
8. Integration von Umweltschutz- und Entwicklungszielen in alle Entscheidungsprozesse	23
9. Schutz der Erdatmosphäre	24
10. Integrierter Ansatz zur Planung und Bewirtschaftung von Landes- ressourcen	28
11. Bekämpfung der Entwaldung	29
12. Bekämpfung der Wüstenbildung; Bewirtschaftung sensibler Ökosy- steme	31

	Seite
13. Bewirtschaftung von sensiblen Ökosystemen: nachhaltige Entwicklung von Berggebieten	32
14. Förderung der nachhaltigen Landwirtschaft und der ländlichen Entwicklung	33
15. Erhaltung der Biologischen Vielfalt	36
16. Biotechnologie	37
17. Schutz der Meere einschließlich der Binnenmeere, der Küstengebiete sowie Schutz, rationelle Verwendung und Entwicklung ihrer lebenden Ressourcen	39
18. Schutz der Wasserressourcen	42
19. Umweltverträglicher Umgang mit giftigen Chemikalien einschließlich der Verhinderung illegalen internationalen Handels mit giftigen und gefährlichen Produkten	45
20. Umweltverträglicher Umgang und Verbot des illegalen internationalen Handels mit gefährlichen Abfällen	47
21. Umweltverträglicher Umgang mit festen Abfällen und Klärschlämmen	48
22. Sicherung und umweltverträglicher Umgang mit radioaktiven Abfällen	50
23. Stärkung der Rolle wichtiger gesellschaftlicher Gruppen	51
24. Globales Aktionsprogramm für Frauen zur Erreichung einer nachhaltigen und gerechten Entwicklung	51
25. Kinder und Jugendliche	52
26. Anerkennung und Stärkung der Rolle eingeborener Bevölkerungsgruppen	52
27. Stärkung der Rolle von Nichtregierungsorganisationen	54
28. Einbeziehung lokaler Behörden in die Umsetzung der Agenda ..	55
29. Stärkung der Rolle der Arbeiter und ihrer Gewerkschaften	56
30. Stärkung der Rolle der Privatwirtschaft	56
31. Wissenschaft und Technik	58
32. Stärkung der Rolle der Bauern	59
33. Finanzierungsfragen	61
34. Transfer umweltfreundlicher Technologien — Kooperation und Kapazitätsaufbau	62
35. Forschung für eine nachhaltige Entwicklung	64
36. Förderung der Schulbildung, des öffentlichen Bewußtseins und der beruflichen Ausbildung	65
37. Stärkung einheimischer personeller und institutioneller Kapazitäten	67
38. Institutionen	69
39. Internationale Rechtsinstrumente und -mechanismen	71
40. Informationen für den Entscheidungsprozeß	72

I. Einleitung

Die Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung, die vom 3. bis 14. Juni 1992 in Rio de Janeiro stattfand, war ein Erfolg: Mit den Konventionen zu Klima und biologischer Vielfalt, die in Rio von jeweils mehr als 150 Staaten gezeichnet worden sind, mit der Walderklärung und der Rio-Deklaration, mit dem Aktionsprogramm „Agenda 21“ und dem Beschluß zur Einrichtung der UN-Kommission für nachhaltige Entwicklung sind Grundlagen für eine qualitativ neue weltweite Zusammenarbeit in der Umwelt- und Entwicklungspolitik geschaffen worden.

Diese Ergebnisse konnten nur erzielt werden, weil die beteiligten 178 Staaten bereit waren, zugunsten gemeinsamer Lösungen von ursprünglichen nationalen Positionen abzugehen. Bestehende Interessensgegensätze wurden in Rio überbrückt und essentielle qualitative Fortschritte in der globalen Umwelt- und Entwicklungspolitik erreicht. So wurden

- wichtige substantielle und prozedurale Vereinbarungen für die Umwelt- und Entwicklungszusammenarbeit getroffen und
- für künftige Verbesserungen und Verschärfungen der in Rio getroffenen Entscheidungen verbindliche Verfahren festgelegt.

Folgende Ergebnisse sind hervorzuheben:

1. Mit der Rio-Deklaration sind die wesentlichen Grundsätze festgelegt worden, die im Bereich Umwelt und Entwicklung künftig das Verhalten der Staaten untereinander und von Staaten zu ihren Bürgern bestimmen sollen.

Die Deklaration enthält das Recht auf Entwicklung, betont die Notwendigkeit von Armutsbekämpfung und angemessener Bevölkerungspolitik und erkennt die besondere Verantwortung der Industrieländer als wesentliche Verursacher für bisher entstandene globale Umweltschäden an. Sie enthält das Vorsorge- und das Verursacherprinzip und fordert die Integration des Umweltschutzes in alle Politikbereiche, die Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen, die Beteiligung der Öffentlichkeit und gerichtliche Kontrollmöglichkeiten. Die Deklaration betont auch die Pflicht der Staaten zur Vorabinformation und -konsultation bei Vorhaben mit möglicherweise grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen und zur sofortigen Unterrichtung in Notfallsituationen. Sie fordert eine wirksame Umweltgesetzgebung und hebt die Bedeutung des Einsatzes ökonomischer Instrumente und der Internalisierung externer Kosten hervor.

Die Rio-Deklaration stellt damit hohe Anforderungen an die Staaten und dürfte für ihren Bereich

vergleichbare Wirkung entfalten wie die KSZE-Schlußerklärung von Helsinki.

2. Mit dem Aktionsprogramm „Agenda 21“ werden für alle wesentlichen Bereiche der Umwelt- und Entwicklungspolitik detaillierte Handlungsaufträge an alle Staaten gegeben, um einer weiteren Verschlechterung der Situation entgegenzuwirken, eine schrittweise Verbesserung zu erreichen und eine nachhaltige Nutzung der Ressourcen sicherzustellen. Das Aktionsprogramm gilt sowohl für Industrie- wie für Entwicklungsländer. Es enthält wichtige Festlegungen u. a. zur Armutsbekämpfung, Bevölkerungspolitik, zu Handel und Umwelt, zur Abfall-, Chemikalien-, Luftreinhalte- und Energiepolitik sowie zu Finanzen, Forschung und Technologie. Die Bundesregierung wird ihre bi- und multilaterale entwicklungspolitische Zusammenarbeit an der Agenda 21 ausrichten.

Besondere Bedeutung kommt dem Finanzkapitel der Agenda 21 zu. Danach ist der überwiegende Teil der notwendigen Investitionen von den Entwicklungsländern selbst aufzubringen. Zur Unterstützung der Entwicklungsländer hat sich aber die Bundesrepublik Deutschland ebenso wie die meisten anderen Industrieländer erneut zu dem Ziel bekannt, so bald als möglich 0,7 % des Bruttosozialprodukts für öffentliche Entwicklungshilfe aufzuwenden.

Die Bundesregierung hat sich in Rio dafür ausgesprochen, daß die Globale Umweltfazilität (GEF), die seit 1990 auf deutsch-französische Initiative von der Weltbank sowie dem Umweltprogramm (UNEP) und dem Entwicklungsprogramm (UNDP) der Vereinten Nationen gemeinsam verwaltet wird, um 3 Milliarden Sonderziehungsrechte ca. 6,7 Mrd. DM) aufgestockt wird. Sie hat ihre Bereitschaft erklärt, sich hierbei unter Wahrung gerechter Lastenteilung mit bis zu 780 Mio. DM zu beteiligen. Die Bundesregierung setzt sich ferner für eine Neustrukturierung der GEF mit dem Ziel einer angemessenen Beteiligung der Entwicklungsländer ein. Sie ist auch bereit, sich im Rahmen eines international abgestimmten Vorgehens an weiteren Schuldenerleichterungsmaßnahmen zugunsten ärmerer Länder gegen entsprechende Umweltschutzmaßnahmen zu beteiligen.

3. Bei den Verhandlungen über die Walderklärung betonten die Tropenwaldländer ihre nationale Souveränität über die auf ihrem Territorium befindlichen Wälder, während die Industrieländer die globale Funktion der Wälder und die Notwendigkeit ihrer Erhaltung und Wiederherstellung herausstellten. Der erzielte Kompromiß enthält erstmals weltweit festgelegte Grundsätze zur Waldbewirtschaftung und zur Walderhaltung. Der Weg zu weiterführenden Verhandlungen in Richtung auf

eine internationale Waldkonvention wurde offen gehalten.

4. Entscheidendes Instrument im Follow-up-Prozess zur Rio-Konferenz ist die UN-Kommission für nachhaltige Entwicklung, die im Herbst 1992 von der 47. Generalversammlung der Vereinten Nationen eingerichtet werden wird. Die Kommission wird die Umsetzung der Agenda 21, einschließlich ihrer finanziellen Aspekte überwachen. Sie wird Berichte über die Umsetzung der Umweltkonventionen erörtern und mittelfristig auch neue Strategien und Maßnahmenkonzepte ausarbeiten. Die Kommission wird mit ihren Vorschlägen die künftige Politik der Vereinten Nationen im Bereich Umwelt und Entwicklung entscheidend beeinflussen. Die Bundesregierung hält eine Besetzung auf Ministerbene für erforderlich.
5. Die Klimakonvention schafft völkerrechtlich verbindliche Grundlagen für die internationale Zusammenarbeit zur Verhinderung gefährlicher Klimaänderungen und ihrer möglichen Auswirkungen. Sie enthält die anspruchsvolle Zielsetzung, die Treibhausgasemissionen auf einem Niveau zu stabilisieren, das eine gefährliche, vom Menschen verursachte Störung des Klimasystems verhindert. Um dieses Ziel zu erreichen, sind für alle Staaten allgemeine Pflichten festgelegt worden, wie z. B. nationale Treibhausgasinventare zu erstellen, sie regelmäßig fortzuentwickeln und zu veröffentlichen sowie nationale Maßnahmenprogramme zu entwickeln und zu aktualisieren. Die Industrieländer haben wegen ihrer besonderen Verantwortung beim globalen Umweltschutz die weiterreichende Zielsetzung akzeptiert, die Emissionen von CO₂ und anderen Treibhausgasen auf das Niveau von 1990 zurückzuführen. Die Industrieländer haben sich auch verpflichtet, neue und zusätzliche Finanzmittel zur Verfügung zu stellen, um die Entwicklungsländer bei der Durchführung der Konvention zu unterstützen.

Bei den Vorbereitungen der ersten Vertragsstaatenkonferenz, zu der der Bundeskanzler nach Deutschland eingeladen hat, wird die Bundesregierung für die Fortentwicklung und Verschärfung der Klimakonvention eintreten. Sie wird sich insbesondere dafür einsetzen, daß umgehend mit der Erarbeitung von Protokollen zur Begrenzung von CO₂-Emissionen und zum Schutz und zur Erweiterung von Speichern und Senken von Treibhausgasen begonnen wird. Hierzu zählt insbesondere die Festlegung eines verbindlichen Zeitziels für die Stabilisierung der CO₂-Emissionen, das trotz intensiver Bemühungen Deutschlands und der Europäischen Gemeinschaft bei den Konventionsverhandlungen nicht durchgesetzt werden konnte. Die Bundesregierung strebt an, die CO₂-Emissionen

bis zum Jahr 2005 um 25 bis 30 % (bezogen auf 1987) zu reduzieren.

6. Mit der Konvention zum Schutz der biologischen Vielfalt sollen weltweit Tier- und Pflanzenarten geschützt, ihre bedrohten Lebensräume und das dort zu findende genetische Potential gesichert werden. Erreicht werden soll dieses Ziel durch Schutzmaßnahmen innerhalb wie auch außerhalb der natürlichen Lebensräume dieser Arten und durch Maßnahmen, die eine umweltverträgliche Nutzung der natürlichen Ressourcen außerhalb der Schutzgebiete sicherstellen.

Die gefährdeten Arten und Biotope und die Ursachen ihrer Gefährdung sollen identifiziert und überwacht werden.

Wichtig sind die in der Konvention enthaltenen Regelungen, die einen Ausgleich zwischen Nutzer- und Ursprungsländern genetischer Ressourcen vorsehen.
7. Auf Vorschlag afrikanischer Staaten wurde in Rio beschlossen, Verhandlungen über eine Konvention zur Bekämpfung der Wüstenbildung aufzunehmen. Die bevorstehende 47. Generalversammlung der Vereinten Nationen wird hierfür einen Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschuß einsetzen. Die Bundesregierung wird die Arbeiten an dieser Konvention unterstützen, die im Juni 1994 abgeschlossen werden sollen.
8. Um den Entwicklungsländern weltweit einen besseren Zugang zu den Märkten zu verschaffen, ist ein weiterer Abbau von Handelsbeschränkungen erforderlich. Die Bedeutung eines dynamischen, offenen Wirtschaftssystems für eine umweltverträgliche, nachhaltige Entwicklung kommt mehrfach in den Abschlußdokumenten der Konferenz zum Ausdruck. So würde beispielsweise ein erfolgreicher Abschluß der Uruguay-Runde des GATT nach einer Studie der OECD den Entwicklungsländern durch zusätzliche Exportchancen Einnahmen von etwa 50 Mrd. US-Dollar ermöglichen. Die Bundesregierung wird sich weiterhin intensiv für einen raschen und erfolgreichen Abschluß der GATT-Verhandlungen einsetzen.

Die UN-Konferenz für Umwelt und Entwicklung konnte zu einem positiven Ergebnis kommen, weil sich im Laufe der Begegnungen und Beratungen zur Vorbereitung der Konferenz und insbesondere während der Konferenz selbst ein Geist des gegenseitigen Verständnisses und Vertrauens entwickelt hat.

Die Bundesregierung wird nachdrücklich dafür eintreten, daß der Geist von Rio erhalten und weiterentwickelt wird und daß die in Rio gefaßten Beschlüsse weltweit zügig umgesetzt werden.

II. Konventionen

Anlässlich der Konferenz der Vereinten Nationen in Rio de Janeiro wurden das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (Klimakonvention) sowie das Übereinkommen über biologische Vielfalt von mehr als 150 Staaten sowie der Europäischen Gemeinschaft gezeichnet. Diese beiden Übereinkommen sind in eigenständigen zwischenstaatlichen Verhandlungsausschüssen erarbeitet und in abschließenden Verhandlungen im Mai 1992 angenommen worden.

Die große Zahl der Zeichnerstaaten ist Ausdruck des weltweit gewachsenen Bewußtseins von der Bedrohung der Umwelt und unserer natürlichen Ressourcen. Sie ist auch Ausdruck eines gewachsenen Vertrauens zwischen Industrie- und Entwicklungsländern, die sich in den Konventionen detailliert verpflichten, in globaler Partnerschaft gemeinsame Lebensgrundlagen zu schützen und zu bewahren.

1. Klimakonvention

Die Klimakonvention schafft die völkerrechtliche Grundlage für die internationale Zusammenarbeit zur Verhinderung gefährlicher Klimaänderungen und deren möglicher Auswirkungen.

1.1 Ausgangspunkt

Auf der zweiten Weltklimakonferenz vom 29. Oktober bis 7. November 1990 in Genf hatten mehr als 600 Wissenschaftler und Regierungsvertreter aus rund 140 Staaten den dringenden Handlungsbedarf im Hinblick auf weltweite Maßnahmen zum Schutz des Klimas bekräftigt. Wesentliche Grundlage hierfür war der umfassende wissenschaftliche Bericht des 1988 vom Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP) und der Weltorganisation für Meteorologie (WMO) gegründeten Zwischenstaatlichen Ausschusses zu Klimaänderungen (IPCC). Es wurde festgestellt, daß bei gleichbleibenden Emissionstrends der klimarelevanten Treibhausgase eine globale Erwärmung von 2 bis 5° Celsius bis zum Jahre 2100 zu erwarten sei. Daher wurde gefordert, alsbald Verhandlungen über eine globale Klimakonvention mit völkerrechtlich verbindlichen Verpflichtungen aufzunehmen.

Mit Resolution 45/212 setzte die Generalversammlung der Vereinten Nationen am 21. Dezember 1990 einen Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschuß („Intergovernmental Negotiating Committee“ — INC) ein. Er erarbeitete in sechs Verhandlungsrunden einen Konventionsentwurf, den die rund 150 beteiligten Staaten am 9. Mai 1992 im Konsens annahmen.

Neben Deutschland haben 153 weitere Staaten und die Europäische Gemeinschaft die Klimakonvention in Rio gezeichnet.

1.2 Wesentlicher Inhalt der Konvention

1.2.1 Zielsetzung

In Artikel 2 der Konvention wird als anspruchsvolle Zielsetzung eine Stabilisierung der Treibhausgaskonzentrationen in der Atmosphäre auf einem Niveau festgeschrieben, das eine gefährliche anthropogene Störung des Klimasystems verhindert und den Ökosystemen ausreichend Zeitraum für eine natürliche Anpassung an Klimaänderungen läßt.

1.2.2 Prinzipien

In Artikel 3 der Konvention werden Prinzipien festgeschrieben, die die Vertragsstaaten bei ihren Maßnahmen zur Erreichung der Zielsetzung der Konvention leiten sollen. Es handelt sich vor allem um den Grundsatz der gemeinsamen, aber differenzierten Verantwortung, um das Vorsorgeprinzip zum Schutz jetziger und künftiger Generationen, um das Recht auf nachhaltige Entwicklung aller Staaten und die Berücksichtigung der besonderen Situation und Bedürfnisse der Entwicklungsländer.

1.2.3 Allgemeine Verpflichtungen

In Artikel 4 Absatz 1 sind die für alle Vertragsparteien geltenden allgemeinen Verpflichtungen festgelegt:

- Alle Staaten verpflichten sich, nationale Treibhausgasinventare zu entwickeln, regelmäßig fortzuschreiben, zu veröffentlichen und sie der Vertragsstaatenkonferenz vorzulegen.
- Die Staaten müssen nationale und gegebenenfalls regionale Maßnahmenprogramme hinsichtlich der Verminderung klimarelevanter Treibhausgasemissionen sowie hinsichtlich des Schutzes und der Erweiterung von Kohlenstoffspeichern und -senken formulieren, umsetzen, veröffentlichen und regelmäßig aktualisieren.
- Die Entwicklung, Anwendung und Verbreitung einschließlich des Transfers von Technologien und Verfahren zur Bekämpfung der Treibhausgasemissionen ist — auch durch Zusammenarbeit der Vertragsparteien — zu fördern.
- Weitere Verpflichtungen betreffen insbesondere die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten im wissenschaftlichen, technologischen, tech-

nischen und sozioökonomischen Bereich sowie bei der Entwicklung von Anpassungsmaßnahmen.

- Darüber hinaus sollen der Informationsaustausch und die Integration von Klimaschutzmaßnahmen in andere Politikbereiche vorangetrieben werden.
- Erziehung, Ausbildung und öffentliches Bewußtsein auf dem Gebiet des Klimaschutzes sind — unter größtmöglicher Beteiligung der Bevölkerung einschließlich der Nichtregierungsorganisationen — zu fördern.

1.2.4 Spezifische Verpflichtungen

Artikel 4 Abs. 2 enthält spezifische Verpflichtungen für Industriestaaten sowie für weitere in einem Anhang genannte Länder.

- Artikel 4 Abs. 2a sieht die Verpflichtung vor, nationale Politiken zum Klimaschutz festzulegen und entsprechende Maßnahmen zu treffen, um durch Begrenzung der vom Menschen verursachten Treibhausgasemissionen und durch Schutz und Erweiterung von Treibhausgasspeichern und -senken eine Abschwächung der Klimaänderungen zu erreichen.
- Auf deutschen Vorschlag sieht Artikel 4 Abs. 2a ferner die Möglichkeit vor, Maßnahmen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen in Zusammenarbeit mit anderen Vertragsparteien durchzuführen (sog. Kompensationsmodell).
- In Artikel 4 Abs. 2b wird die Zielsetzung der Konvention dahingehend konkretisiert, daß die Staaten einzeln oder gemeinsam die anthropogenen Emissionen von CO₂ und anderen nicht durch das Montrealer Protokoll geregelten Treibhausgasen auf das Niveau von 1990 zurückführen sollen. Die Festlegung eines verbindlichen Zeitziels hierfür — angestrebt war das Jahr 2000 — war trotz intensiver Bemühungen Deutschlands und der Europäischen Gemeinschaft gegenüber den USA nicht durchsetzbar. Immerhin wird jedoch anerkannt, daß eine Rückkehr zu den in der Vergangenheit emittierten Mengen der genannten Treibhausgase bis zum Ende des Jahrzehnts zu einer Änderung längerfristiger Emissionstrends in Übereinstimmung mit der Zielsetzung dieser Konvention beitrage.
- Artikel 4 Abs. 2d in Verbindung mit Artikel 7 Abs. 2 und 4 legt einen genau definierten Prozeß zur Überprüfung und Fortentwicklung der Konvention fest. Die Konferenz der Vertragsparteien soll danach bereits bei ihrem ersten Zusammentreten innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Konvention und anschließend regelmäßig die allgemeinen und spezifischen Verpflichtungen überprüfen und gegebenenfalls Änderungen beschließen.

In Artikel 4 Abs. 3 verpflichten sich die Industriestaaten und andere in einem Anhang aufgeführte Vertragsparteien, neue und zusätzliche Finanzmittel zur Verfügung zu stellen. Damit sollen den Entwicklungs-

ländern zum einen Kosten erstattet werden, die ihnen bei Erfüllung der Berichtspflichten entstehen. Zudem sollen die vereinbarten zusätzlichen Kosten den Entwicklungsländern erstattet werden, die ihnen bei der Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen zur Umsetzung ihrer sonstigen Verpflichtungen entstehen. Dabei ist auf angemessene Lastenverteilung zwischen den Industrieländern zu achten.

Vertragsstaaten im Übergang zur Marktwirtschaft wird bei der Umsetzung der Konvention ein gewisses Maß an Flexibilität gewährt. Damit wurde einer von Deutschland unterstützten Forderung der mittel- und osteuropäischen und GUS-Staaten entsprochen.

1.2.5 Vertragsstaatenkonferenz

Oberstes Organ der Konvention ist gemäß Artikel 7 die Vertragsstaatenkonferenz, die die Umsetzung der Konvention überwacht und die notwendigen Entscheidungen trifft, um die Umsetzung des Konventionsziels zu fördern. Hierzu soll die Vertragsstaatenkonferenz insbesondere die Verpflichtungen der Vertragsstaaten und die institutionellen Vorkehrungen im Blick auf die Zielsetzung der Konvention und die wissenschaftliche Entwicklung regelmäßig überprüfen, den Informationsaustausch unter den Vertragsparteien fördern und erleichtern und die Umsetzung der Konvention bewerten. Die Vertragsstaatenkonferenz soll hierüber regelmäßig Berichte veröffentlichen und entsprechende Empfehlungen abgeben.

Die Vertragsstaatenkonferenz wird jährlich zusammentreten. Spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten der Konvention (gemäß Artikel 23 tritt die Konvention nach Hinterlegung der 50. Ratifikationsurkunde in Kraft) ist die erste Vertragsstaatenkonferenz durchzuführen. Der Bundeskanzler hat am 12. Juni 1992 in Rio zu dieser ersten Konferenz nach Deutschland eingeladen.

1.2.6 Weitere Organe der Konvention

Die technischen Arbeiten einschließlich der Vorbereitung der Vertragsstaatenkonferenzen erfolgen gemäß Artikel 8 durch ein Sekretariat.

Gemäß Artikel 9 sieht die Konvention einen Ausschuß für Wissenschaft und Technologie vor, der die Vertragsstaatenkonferenz wissenschaftlich und technologisch beraten wird. Gemäß Artikel 10 soll ein Ausschuß für die Umsetzung der Vertragsstaatenkonferenz bei der Beurteilung und Überprüfung der wirksamen Umsetzung der Konvention unterstützen.

1.2.7 Finanzierungsmechanismus

Artikel 11 legt den Finanzierungsmechanismus der Konvention fest. Er unterliegt der Aufsicht der Vertragsstaatenkonferenz und hat ihr Rechenschaft abzugeben. Die Vertragsstaatenkonferenz entscheidet über seinen grundsätzlichen politischen Kurs, die Programmprioritäten und Vergabekriterien. Alle Vertragsparteien sind im Finanzmechanismus, der in

transparenter Weise geleitet wird, auf angemessene, ausgewogene Weise vertreten.

Mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Finanzierungsmechanismus wird vorläufig die Globale Umweltfazilität (GEF) betraut, die von der Weltbank, vom Umweltprogramm (UNEP) und vom Entwicklungsprogramm (UNDP) der Vereinten Nationen gemeinsam verwaltet wird. Die erste Vertragsstaatenkonferenz wird diese Regelung überprüfen.

Die GEF soll so modifiziert werden, daß sie den in Artikel 11 niedergelegten Kriterien entspricht.

1.2.8 Berichtspflichten

Gemäß Artikel 12 werden Industrie- und Entwicklungsländern in unterschiedlichem Umfang Berichtspflichten auferlegt.

Alle Vertragsparteien müssen insbesondere berichten über:

- Treibhausgasinventare sowie
- bereits ergriffene oder geplante Maßnahmen zur Umsetzung der Konvention.

Die Industrieländer müssen darüber hinaus berichten über:

- ihre politischen Entscheidungen und Maßnahmen zur Umsetzung der Konvention,
- über die Schätzung der Auswirkungen dieser Entscheidungen und Maßnahmen,
- über ihre zur finanziellen und technischen Unterstützung anderer Staaten, insbesondere der Entwicklungsländer geleisteten Beiträge.

Unterschiedlich sind auch die festgelegten Berichtszeiträume: Industrieländer sollen den ersten Bericht sechs Monate nach Inkrafttreten der Konvention vorlegen, für Entwicklungsländer gilt ein Zeitraum von drei Jahren, und die am wenigsten entwickelten Länder können ihren ersten Bericht nach Ermessen vorlegen. Die Fälligkeit der Folgeberichte wird auf der ersten Vertragsstaatenkonferenz festgelegt.

1.3 Bedeutung der Konvention

Mit der Klimakonvention ist eine rechtliche Basis für die weltweite Bekämpfung des Treibhauseffektes geschaffen worden. Zwar konnte die Bundesregierung nicht alle ihre Ziele für diese Konvention verwirklichen. So wird in der Konvention zwar für die Industrie- und weitere in einem Anhang genannte Länder das Ziel festgelegt, ihre CO₂-Emissionen auf das Niveau von 1990 zurückzuführen; nicht erreichbar war jedoch die Festlegung eines Zieljahres. Dennoch hat sich die Bundesregierung entschieden, den Konventionstext als den zwischen den Verhandlungspartnern mit ihren unterschiedlichen Ausgangspositionen und Interessen möglichen Kompromiß mitzutragen. Dafür sind folgende Gründe wesentlich:

- Es ist wichtig, bereits heute auf einer rechtlich verbindlichen Basis die globale Bekämpfung des

Treibhauseffektes einzuleiten. Die Schaffung dieser Basis auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben in der vagen Hoffnung, dann eine anspruchsvollere Regelung durchsetzen zu können, ist im Hinblick auf den damit verbundenen Zeitverlust nicht verantwortbar.

- Der in der Konvention bindend festgelegte Folgeprozeß mit jährlicher Überprüfung der Konvention durch die Vertragsstaatenkonferenz bietet die Möglichkeit, die Konventionsverpflichtungen fortzuentwickeln und zu verschärfen. Dabei gibt die äußerst anspruchsvolle allgemeine Zielsetzung der Konvention einen strengen Maßstab vor.

Der mit dem Wiener Übereinkommen zum Schutz der Ozonschicht (1985) und dem Montrealer Protokoll (1987) eingeleitete Prozeß sukzessiver Verschärfung zeigt die Dynamik, die einem internationalen Vertragswerk zum Schutz der Umwelt innewohnen kann.

Während das Wiener Übereinkommen keinerlei bindende Reduktionsverpflichtungen enthielt, legten die Vertragsstaaten mit dem Montrealer Protokoll 1987 erste Reduktionsschritte für die Fluor-Chlor-Kohlenwasserstoffe (FCKW) und 1990 bereits den Ausstieg aus Produktion und Verbrauch der FCKW fest. Eine weitere Verschärfung ist in Vorbereitung.

Die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Gemeinschaft halten an ihrer über den Inhalt der Konvention hinausgehenden Klimaschutzpolitik fest.

Die Europäische Gemeinschaft hat bei Zeichnung der Konvention in Rio ihr CO₂-Stabilisierungsziel bis zum Jahr 2000 bekräftigt. Die Gemeinschaftsstrategie zur Umsetzung dieses Ziels muß nunmehr umgehend festgelegt werden. Die Bundesregierung wird sich mit Nachdruck dafür einsetzen, daß die vorliegenden Umsetzungsvorschläge der EG-Kommission insbesondere zum Instrument einer kombinierten CO₂-/Energiesteuer zügig beraten, soweit notwendig verbessert und verabschiedet werden.

Die Bundesregierung strebt an, die CO₂-Emissionen bis zum Jahr 2005 um 25 bis 30 % (bezogen auf 1987) zu reduzieren. Mit dieser Politik leistet die Bundesregierung zugleich auch einen Beitrag zur Umsetzung ihrer Verpflichtungen aus der Klimakonvention bereits vor deren Inkrafttreten. Sie wird in diesem international vereinbarten Prozeß der sofortigen Umsetzung („prompt start“) dem vorläufigen Sekretariat der Konvention noch im Jahr 1992 einen ersten Bericht über ihre Treibhausgasemissionen und die Programme und Maßnahmen zu deren Begrenzung übermitteln. Ferner unterstützt die Bundesregierung Entwicklungsländer und die mittel- und osteuropäischen und die GUS-Staaten bei der umgehenden Umsetzung der Konvention. Die Anstrengungen konzentrieren sich in einem ersten Schritt auf die Erstellung nationaler Treibhausgasinventare. Die Vorarbeiten sind eingeleitet; die Maßnahmen werden zur Zeit mit den jeweiligen Staaten abgestimmt.

Die Bundesregierung wird außerdem im Herbst 1992 ihren Gesetzentwurf zur Ratifizierung der Klimakonvention dem Deutschen Bundestag zuleiten.

Bei den anstehenden Vorbereitungskonferenzen für die erste Vertragsstaatenkonferenz in Deutschland wird sich die Bundesregierung für eine Fortentwicklung und Verschärfung der Konvention sowie für die umgehende Erarbeitung von Protokollen zur CO₂-Begrenzung und zu Schutz und Erweiterung von Speichern und Senken von Treibhausgasen einsetzen.

2. Konvention über Biologische Vielfalt

Die Konvention schafft die völkerrechtliche Grundlage für die internationale Zusammenarbeit zum Schutz der biologischen Vielfalt.

2.1 Ausgangspunkt

Der Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (UNEP) setzte im Mai 1989 eine Ad hoc-Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung einer Konvention zur biologischen Vielfalt ein (Beschluß 15/34 vom 25. Mai 1989). 1991 wurde das Gremium in Angleichung an den entsprechenden Ausschuß für die Ausarbeitung der Klimakonvention zum „Zwischenstaatlichen Ausschuß“ („Intergovernmental Negotiating Committee“ — INC) umbenannt.

Nach insgesamt sieben Verhandlungsrunden wurde mit der Schlußakte von Nairobi am 22. Mai 1992 der Text der Konvention verabschiedet.

Neben Deutschland haben 152 weitere Staaten und die Europäische Gemeinschaft die Konvention in Rio gezeichnet.

2.2 Wesentlicher Inhalt der Konvention

2.2.1 Schutz der natürlichen Lebensräume

Zum Schutz der natürlichen Lebensräume sind im einzelnen folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Ausweisung von ausreichend großen Schutzgebieten,
- Entwicklung von Kriterien für die Auswahl solcher Schutzgebiete,
- Förderung des Schutzes von Ökosystemen und Erhaltung von lebensfähigen Populationen in den natürlichen Lebensräumen,
- Förderung einer umweltverträglichen und nachhaltigen Entwicklung in den die Schutzgebiete umgebenden Flächen (Biosphärenreservatsgebiete),
- Wiederherstellung von beeinträchtigten und zerstörten Lebensräumen,
- Förderung der Wiederherstellung von lebensfähigen Populationen von bedrohten Arten,
- Regulierung oder Kontrolle von durch gentechnisch veränderte Organismen ausgehenden Risiken,

- Verhinderung der Einführung bzw. Kontrolle oder Auslöschung von nichtheimischen Arten,
- Schutz und Anwendung von traditionellen Schutz- und Bewirtschaftungsformen,
- Entwicklung oder Beibehaltung von notwendigen Gesetzen oder anderen Regelungen für den Schutz von gefährdeten Arten und
- Kooperation bei finanzieller und anderer Unterstützung für den Schutz der natürlichen Lebensräume.

2.2.2 Sonstige Schutzmaßnahmen (ex-situ-Maßnahmen)

Ergänzende Maßnahmen zur Erhaltung der Artenvielfalt sowie zu deren Erforschung sind die Einrichtung von Genbanken sowie die Konservierung von Genmaterial in botanischen und zoologischen Gärten — nach Möglichkeit im Ursprungsland. Dabei muß allerdings gewährleistet sein, daß die Entnahme von biologischem Material nicht zu einer Gefährdung von Ökosystemen oder von Arten in ihren Lebensräumen führt.

2.2.3 Nachhaltige Nutzung

Sofern biologische Ressourcen genutzt werden, soll die Nutzung nachhaltig erfolgen. Dieses Konzept der nachhaltigen Nutzung soll in die nationalen Entscheidungsprozesse integriert werden. Die Zusammenarbeit zwischen Behörden und dem privaten Sektor bei der Entwicklung von Methoden zur nachhaltigen Nutzung von biologischen Ressourcen soll gefördert werden.

2.2.4 Zugang zu genetischen Ressourcen

Ausgehend von dem souveränen Recht der Staaten über ihre natürlichen Ressourcen, aber im Bemühen, den Zugang zu genetischen Ressourcen für andere Vertragsparteien zu erleichtern, wurden Regelungen getroffen, nach denen Ergebnisse der Forschung und Entwicklung und die Vorteile, die sich aus der kommerziellen und sonstigen Nutzung der genetischen Ressourcen ergeben, gerecht und ausgewogen verteilt werden sollen.

2.2.5 Finanzielle und technologische Zusammenarbeit

Die Biotechnologie wird in der Konvention als eine der für den Schutz der biologischen Vielfalt relevanten Technologien angesehen. Die Konvention fordert sicherzustellen, daß die Biotechnologie kein Gefährdungspotential für die biologische Vielfalt darstellt.

Der Technologietransfer in die Entwicklungsländer soll auf der Basis gegenseitig vereinbarter Bedingungen verbessert werden. Das gilt auch für die Biotechnologie. Auch hier sollen die Ursprungsländer der genetischen Ressourcen von deren Nutzen profitieren. Der Zugang zu Patenten soll verbessert werden,

ohne in das private Eigentum der Patentbesitzer einzugreifen. Dazu sollen die Industriestaaten als Maßnahme der Entwicklungszusammenarbeit auch Patente und Lizenzen für Entwicklungsländer erwerben.

Die Entwicklungsländer sollen von den Industrieländern bei der Umsetzung ihrer Konventionsverpflichtungen finanziell unterstützt werden. Dazu sollen die Industrieländer neue und zusätzliche Finanzmittel zur Deckung der vereinbarten vollen Mehrkosten den Entwicklungsländern zur Verfügung stellen. Der vorgesehene Finanzierungsmechanismus steht unter Aufsicht und Leitung der Vertragsstaatenkonferenz. Sie entscheidet bei ihrer ersten Tagung über Politik, Strategie und Programmprioritäten ebenso wie über detaillierte Kriterien und Leitlinien hinsichtlich Zugangsberechtigung und Nutzung der Finanzmittel. Mit der vorläufigen Wahrnehmung dieser Aufgabe wurde bis zur ersten Vertragsstaatenkonferenz wie bei der Klimakonvention die Globale Umweltfazilität (GEF) betraut.

2.2.6 Sonstige Verpflichtungen

Für geplante Projekte, die die biologische Vielfalt beeinträchtigen könnten, sind Umweltverträglichkeitsprüfungen durchzuführen. Hierfür sind die erforderlichen gesetzlichen Regelungen zu schaffen.

Die Vertragsstaaten sollen dafür sorgen, daß durch Forschung, Information, Bildung und Ausbildung der Schutz der Natur verbessert wird.

Jeder Vertragsstaat hat in Abständen, die von der Vertragsstaatenkonferenz festzulegen sind, über die Maßnahmen zu berichten, die er zur Umsetzung der Bestimmungen der Konvention ergriffen hat.

2.2.7 Organe der Konvention

Zu den Organen der Konvention zählen die Vertragsstaatenkonferenz, ein Sekretariat und ein wissenschaftlicher Ausschuß.

- Die erste Sitzung der Vertragsstaatenkonferenz wird innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Konvention vom UNEP-Exekutivdirektor einberufen. Die Konvention tritt 90 Tage nach der Hinterlegung der 30. Ratifikationsurkunde in Kraft.
- Die erste Vertragsstaatenkonferenz wird einer internationalen Organisation die Sekretariatspflichten übertragen.
- Die Mitgliedschaft im wissenschaftlichen Ausschuß ist allen Vertragsstaaten freigestellt. Der Ausschuß hat gemäß den durch die Vertragsstaatenkonferenz festzulegenden Bestimmungen die Vertragsstaatenkonferenz fachlich zu beraten.
- Zwischen dem Inkrafttreten der Konvention und der ersten Sitzung der Vertragsstaatenkonferenz werden die Sekretariatsaufgaben durch das UNEP-Sekretariat wahrgenommen.

2.3 Bedeutung der Konvention

Der zunehmende Rückgang der biologischen Vielfalt, d. h. der Verlust und die Beeinträchtigung von Arten und deren Lebensräumen stellt immer mehr auch eine Bedrohung für das Überleben der Menschheit dar. Dieser Verlust — größtenteils das Resultat menschlicher Aktivitäten — wird hauptsächlich durch Lebensraumzerstörung, Übernutzung, Umweltverschmutzung und die Einbürgerung von fremdländischen Pflanzen und Tieren verursacht. Zur Erhaltung von Genen, Arten und Ökosystemen ist daher entschlossenes Handeln erforderlich. Die Konvention trägt dieser Situation in vielfältiger Weise Rechnung.

Von großer Bedeutung ist, daß unter den Zeichnern der Konvention mehr als 100 Entwicklungsländer sind. Der größte Teil der zu schützenden biologischen Vielfalt kommt gerade in diesen Ländern, beispielsweise im tropischen Regenwald, vor und ist dort auch noch in großflächigen Ökosystemen erhalten.

Viele der Entwicklungsländer sind jedoch allein aus eigener Kraft nicht in der Lage, diese Ökosysteme zu schützen, zumal der Schutz dieser Gebiete sehr oft konkurriert mit dem Anspruch auf Nutzung, um die Lebensgrundlagen der einheimischen Bevölkerung zu sichern oder zu verbessern. Deshalb ist die in der Konvention vorgesehene technische und vor allem finanzielle Unterstützung der Entwicklungsländer durch die Industrieländer eine zentral wichtige Festlegung für den Erfolg der Konvention. Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch, daß die Konvention die nachhaltige umweltverträgliche Nutzung von biologischen Ressourcen fördert, insbesondere in Gebieten um die sensiblen Kernzonen von Schutzgebieten. Nicht nur der absolute Schutz, sondern auch eine schonende und nachhaltige Nutzung von biologischen Ressourcen kann deren Übernutzung verhindern und das Überleben der Arten sichern.

Auch die Verpflichtung, aus Forschung, Entwicklung und Nutzung von biologischen Ressourcen entstehende Vorteile zwischen Ursprungs- und Nutzerländern aufzuteilen, wird begrüßt. Sie schafft Anreiz zu vermehrten Schutzbemühungen für die Entwicklungsländer.

Die Bundesregierung unterstützt im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit bereits seit geraumer Zeit Entwicklungsländer in ihren Bemühungen zum Schutz und zur nachhaltigen Nutzung biologischer Ressourcen. Dazu dienen auf unterschiedlicher Ebene angesiedelte Projekte der Technischen und Finanziellen Zusammenarbeit. Schwerpunkte des Engagements sind dabei Projekte zur Einrichtung von Nationalparks, zur Ausbildung von Naturschutzfachkräften sowie zur Förderung des Aufbaus von arbeitsfähigen Naturschutzbehörden.

In der Bundesrepublik Deutschland als hochentwickeltem und dichtbesiedeltem Industrieland gibt es nur noch wenig natürliche und naturnahe Gebiete sowie Restbestände selten gewordener Biotope. Es ist daher Ziel der deutschen Naturschutzpolitik, diese Gebiete

und Biotop unbeding zu erhalten und sie durch Renaturierungsmaßnahmen wieder zu vergrößern, zu vermehren und miteinander zu vernetzen. Diese Maßnahmen werden durch einen generellen Schutz von Boden, Wasser und Luft ergänzt. Auch sind bei allen Wirtschaftstätigkeiten die Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu prüfen und Belastungen möglichst gering zu halten.

Diese im Rahmen der nationalen Naturschutzpolitik bereits vorgesehenen Schutzmaßnahmen erhalten

durch die Konvention einen zusätzlichen Impuls für konsequentes und umgehendes Handeln.

Die in der Konvention vorgesehenen Maßnahmen zum Lebensraumschutz erfassen die notwendigen Bereiche. Die Bundesregierung hätte es allerdings begrüßt, wenn diese Maßnahmen in höherem Maße als bindende Verpflichtungen formuliert worden wären. Sie wird sich im Folgeprozeß für eine Fortentwicklung und Verschärfung der Konvention insbesondere in diesem Bereich einsetzen.

III. Rio-Deklaration

Die Rio-Deklaration legt die wesentlichen Grundsätze fest, die im Bereich Umwelt und Entwicklung künftig das Verhalten der Staaten untereinander und das der Staaten zu ihren Bürgern bestimmen sollen.

1. Wesentlicher Inhalt

Die Rio-Deklaration bestätigt in der Präambel die Deklaration der Konferenz der Vereinten Nationen über die Umwelt des Menschen in Stockholm 1972, auf der es aufzubauen gelte. Sie fordert eine neue und gerechte globale Partnerschaft, die neuer Formen der Zusammenarbeit zwischen den Staaten, gesellschaftlichen Gruppen und der Bevölkerung bedarf.

Die Deklaration stellt einleitend fest, daß die Menschen im Mittelpunkt des Interesses an nachhaltiger Entwicklung stehen. Sie haben einen Anspruch auf ein gesundes und produktives Leben im Einklang mit der Natur (Grundsatz 1). Das Recht auf Entwicklung muß auf eine Weise erfüllt werden, die den Bedürfnissen heutiger und künftiger Generationen gerecht wird (Grundsatz 3). Umweltschutz muß daher integraler Bestandteil des Entwicklungsprozesses sein (Grundsatz 4).

Die Staaten verpflichten sich zur Zusammenarbeit im Geiste einer globalen Partnerschaft mit dem Ziel, die Gesundheit und Integrität des Ökosystems der Erde zu erhalten und wiederherzustellen. Angesichts ihrer unterschiedlichen Beiträge zur Verschlechterung der globalen Umweltsituation tragen die Staaten eine gemeinsame, aber differenzierte Verantwortung. In diesem Zusammenhang erkennen die Industriestaaten die Verantwortung an, die sie angesichts der durch ihre Gesellschaften verursachten globalen Umweltbelastungen und angesichts ihrer technologischen und finanziellen Möglichkeiten bei dem internationalen Streben nach nachhaltiger Entwicklung tragen (Grundsatz 7).

Der besonderen Situation und den Bedürfnissen der Entwicklungsländer soll besondere Priorität eingeräumt werden (Grundsatz 6). Zur Stärkung der Eigenkapazitäten der Staaten sollen die Entwicklung, Anpassung und der Austausch von Wissen und Technologien erweitert und verbessert werden (Grundsatz 9).

Die entscheidende Bedeutung der Armutsbekämpfung als unerläßliche Voraussetzung für nachhaltige Entwicklung wird betont (Grundsatz 5). Auch wird hervorgehoben, daß die Zielsetzung nachhaltiger Entwicklung und höherer Lebensqualität für alle Menschen es notwendig machten, nicht nachhaltige Konsum- und Produktionsweisen zu verringern und abzubauen und eine angemessene Bevölkerungspolitik zu verfolgen (Grundsatz 8).

Die Deklaration betont die Bedeutung des Vorsorgeprinzips (Grundsatz 15) und fordert die Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen bei Vorhaben, die der Entscheidung einer staatlichen Stelle unterliegen (Grundsatz 17).

Erstmals wird auf globaler Ebene auch das Verursacherprinzip grundsätzlich anerkannt. Der verstärkte Einsatz ökonomischer Instrumente sowie die Internalisierung externer Kosten, also auch der Umweltkosten, sollen gefördert werden (Grundsatz 16).

Die Rio-Deklaration betont das Erfordernis einer wirksamen Umweltgesetzgebung (einschließlich Haftungsrecht, Grundsätze 11 und 13) und fordert die Beteiligung der betroffenen Bürger auf der jeweiligen Ebene. Die Bürger sollen angemessenen Zugang zu Umweltinformationen erhalten und an Entscheidungsprozessen teilhaben können. Der Rechtsweg muß ihnen offenstehen (Grundsatz 10). Die Staaten sollen auch die Identität, Kultur und Interessen der eingeborenen Bevölkerung und ihrer Gemeinschaften anerkennen und fördern und ihre Beteiligung ermöglichen (Grundsatz 22).

Die Deklaration hebt die besondere Rolle der Frauen, Kinder und Jugendlichen in der Umwelt- und Entwicklungspolitik hervor (Grundsätze 20 und 21).

Die Deklaration betont die Bedeutung günstiger internationaler wirtschaftlicher Rahmenbedingungen. Umweltpolitisch motivierte Maßnahmen der Handelspolitik, die als willkürliche oder ungerechtfertigte Diskriminierung oder als verdeckte Handelsbeschränkungen zu verstehen wären, sollen ebenso vermieden werden wie einseitige Maßnahmen zur Bewältigung umweltpolitischer Herausforderungen außerhalb des eigenen Hoheitsgebiets. Umweltregelungen, die grenzüberschreitende oder globale Umweltprobleme betreffen, sollen soweit als möglich international abgestimmt sein (Grundsatz 12). Auch der Transfer und die Verlagerung von Vorhaben oder Stoffen, die schwere Umweltschädigungen verursachen oder bereits als gesundheitsschädlich eingestuft sind, in andere Staaten sollen vermieden werden (Grundsatz 14).

Ferner wird festgelegt, daß die Staaten bei der Nutzung ihrer eigenen Ressourcen die Umwelt außerhalb ihres Hoheitsgebietes nicht schädigen dürfen (Grundsatz 2), bei möglichen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen verpflichtet sind, betroffene Staaten vorab zu informieren und frühzeitig zu konsultieren sowie in Notfallsituationen unverzüglich zu unterstützen (Grundsätze 18 und 19).

Die Staaten verpflichten sich, bei der Umsetzung der Rio-Deklaration wie auch bei der Fortentwicklung des internationalen Umweltrechts zusammenzuarbeiten (Grundsatz 27). Als besonders dringlich wird die Fortentwicklung des internationalen Haftungsrechts

bezeichnet (Grundsatz 13). Umweltstreitigkeiten sollen friedlich und unter Einsatz geeigneter Mittel in Übereinstimmung mit der UN-Charta beigelegt werden (Grundsatz 26).

2. Bedeutung

Die Rio-Deklaration legt für die Staaten anspruchsvolle Ziele und Pflichten hinsichtlich ihrer Umwelt- und Entwicklungspolitik fest und verpflichtet sie

dabei insbesondere, die Bürger in vielfältiger Weise zu beteiligen.

Die Bundesregierung setzt darauf, daß die Rio-Deklaration insofern vergleichbar mit der KSZE-Schlußakte von Helsinki die praktische Politik der Staaten mittel- und langfristig beeinflussen und damit das Ziel einer nachhaltigen Entwicklung voranbringen wird. In der Zusammenarbeit mit anderen Staaten wird die Bundesregierung sich daher nachdrücklich für die Beachtung dieser Leitsätze einsetzen.

IV. Walderklärung

Die Walderklärung legt Grundsätze zu Bewirtschaftung, Schutz und nachhaltiger Entwicklung der Wälder aller Klimazonen fest.

1. Wesentlicher Inhalt

Die Präambel führt aus, daß

- alle Arten von Wäldern weltweit erfaßt werden,
- Wälder vielfältige Nutz- und Schutzfunktionen für den Menschen und die Umwelt haben,
- die Staaten sich zur Umsetzung dieser Grundsätze in Übereinstimmung mit allgemeinen Umwelt- und Entwicklungsgesichtspunkten verpflichten,
- mit diesen Grundsätzen ein erster weltweiter Konsens zu Wäldern erreicht werden konnte und
- die Grundsätze hinsichtlich ihrer Zweckmäßigkeit mit Blick auf weitere internationale Zusammenarbeit kontinuierlich überprüft werden sollen.

Die Grundsätze haben im wesentlichen folgenden Inhalt:

- Die Staaten haben das Recht zur Nutzung ihrer Waldressourcen zum Wohl ihrer Bürger und zur Entwicklung ihres Landes und die Verpflichtung zu entsprechender Rücksichtnahme auf die Umwelt anderer Staaten.
- Wälder sind nachhaltig unter Berücksichtigung der Bedürfnisse gegenwärtiger und künftiger Generationen zu bewirtschaften und zu erhalten. Dabei sind alle Schutz- und Nutzfunktionen der Wälder einschließlich der Funktion als Kohlenstoffspeicher und -senke sowie die Bedürfnisse der im und vom Walde lebenden Menschen zu berücksichtigen.
- Wälder sind gegen jede Art von schädigenden Einflüssen zu schützen.
- Nationale Politiken sollen den Schutz und die Entwicklung der Wälder stärken. Dabei sind die Rechte und die Erfahrungen der betroffenen Bevölkerung einschließlich der eingeborenen Völker zu berücksichtigen.
- Nachhaltige Waldbewirtschaftung verlangt verbesserte gesellschaftliche Rahmenbedingungen, so u. a. nachhaltige Produktions- und Verbrauchsgewohnheiten, Armutsbekämpfung und Ernährungssicherung.
- Alle Länder, insbesondere die Industrieländer, sollen ihre Waldfläche durch Aufforstung, Wiederaufforstung und Waldschutzmaßnahmen erhalten und vergrößern. Dies sollte in ökologisch, wirtschaftlich und sozial nachhaltiger Weise durch die Rückgewinnung von unproduktiven, geschädigten und entwaldeten Flächen wie auch durch nachhaltige Nutzung bestehender Waldressourcen geschehen.
- Nationale Politiken und Gesetze zu Waldschutz und -bewirtschaftung sollen gleichzeitig den Belangen des Artenschutzes dienen und die wichtige Rolle der Wälder als Quelle erneuerbarer Energien berücksichtigen.
- Die Umweltverträglichkeit von Vorhaben mit voraussichtlich negativen Auswirkungen auf Wälder soll überprüft werden.
- Bei Entscheidungen über Eingriffe in Wälder sollen die wirtschaftlichen und außerwirtschaftlichen Werte des Waldes und die umweltbezogenen Folgekosten und Nutzen berücksichtigt werden.
- Die Einführung und Stärkung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung in Entwicklungsländern soll durch die internationale Staatengemeinschaft unterstützt werden. Dabei sind u. a. folgende Hemmnisse zu berücksichtigen: Auslandsverschuldung, Handelshemmnisse, Arbeitsplatzmangel im ländlichen Raum außerhalb des Forstsektors, starker Nutzungsdruck auf Wälder.
- Die Umsetzung nachhaltiger nationaler Waldschutz- und Entwicklungsprogramme soll durch verstärkte internationale finanzielle und technische Zusammenarbeit unterstützt werden. Bei der Aufstellung der entsprechenden umweltverträglichen nationalen Richtlinien sollen in angemessener Weise international anerkannte Grundsätze berücksichtigt werden.
- Entwicklungsländern, die umfangreiche Waldschutzprogramme durchführen, soll besondere finanzielle Hilfe gewährt werden.
- Verbesserter Zugang zu umweltverträglicher Technologie soll den Entwicklungsländern ebenfalls eine nachhaltige Waldbewirtschaftung erleichtern.
- Wissenschaftliche Forschung und Waldinventuren, die alle biologischen, sozialen und ökonomischen Faktoren berücksichtigen, sollen durch internationale Zusammenarbeit unterstützt und entsprechende Institutionen gestärkt werden. Dabei sind entsprechende Erfahrungen lokaler Bevölkerungsgruppen zu berücksichtigen.
- Der Handel mit Waldprodukten soll gemäß anerkannter internationaler Regeln und Verfahren gestärkt werden und nicht durch einseitige handelspolitische Maßnahmen behindert werden.
- Umweltbezogene Kosten und Nutzen sollen in die Marktmechanismen und Preise einbezogen werden.

- Bestimmungen insbesondere in der Steuer-, Handels-, Industrie- und Verkehrspolitik, die zu Waldschädigungen führen können, sollen beseitigt, waldfördernde Politiken und Anreize eingeführt werden.
- Waldschädigende Luftschadstoffe sollen lokal, national und weltweit eingedämmt werden.

2. Bedeutung

Mit der Verabschiedung der Walderklärung durch die an der Konferenz in Rio de Janeiro teilnehmenden Staaten konnte nach intensiven Verhandlungen unter deutschem Vorsitz erstmals weltweit ein politischer Konsens über Bewirtschaftung, Schutz und nachhaltige Entwicklung von Wäldern erreicht werden. Die Walderklärung ist kein völkerrechtlich verbindliches Instrument; die Staaten haben sich jedoch politisch verpflichtet, diese Grundsätze bei ihrer Politik und ihren Maßnahmen anzuwenden.

Die Erklärung kann deshalb eine tragfähige Grundlage für weitere konkrete Maßnahmen sein. So ist insbesondere der Weg zu weiterführenden Beratungen auf internationaler Ebene und damit zu den von der Bundesregierung angestrebten Verhandlungen über eine Waldkonvention offengehalten: Die Präambel der Walderklärung und eine Festlegung im Waldkapitel der Agenda 21 (Kap. 11, Programm B, Ziffer 11.14e) eröffnen die Möglichkeit weiterer Verhandlungen mit dem Ziel, die Zweckmäßigkeit der Grundsätze der Walderklärung und die Notwendigkeit geeigneter, international anerkannter Vereinbarungen im Hinblick auf die Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit zu überprüfen. Auf eine spätere Waldkonvention ist, wie der Bundeskanzler in seiner Rede vor der Plenarversammlung in Rio zum Ausdruck gebracht hat, in geeigneter Weise hinzuwirken. Die Bundesregierung wird dafür eintreten, diese Thematik in der UN-Kommission für nachhaltige Entwicklung zu erörtern. Gleichzeitig beabsichtigt sie, 1993 in enger Abstimmung mit Initiativen anderer Länder zu einer internationalen Expertenkonferenz zu diesem Thema nach Deutschland einzuladen.

V. Agenda 21

Die Agenda 21 ist ein umfassendes dynamisches Aktionsprogramm, das detaillierte umwelt- und entwicklungspolitische Handlungsanweisungen enthält.

1. Einleitung (Kapitel 1 der Agenda 21)

Die Agenda 21 ist kein Rechtsinstrument. Das einleitende Kapitel mißt ihr aber höchste politische Verbindlichkeit bei.

Ihre Umsetzung ist in erster Linie Aufgabe der einzelnen Regierungen. Sie sind angehalten, entsprechende nationale Politiken, Strategien, Programme und Maßnahmen zu entwickeln und durchzuführen. Die internationale Zusammenarbeit kann diesen Prozeß stützen und ergänzen. Gefördert werden soll die umfassende Beteiligung der Öffentlichkeit und die aktive Mitarbeit gesellschaftlicher Gruppen und Nichtregierungsorganisationen.

Bei der Umsetzung der Agenda 21 ist auf die Einhaltung der Rio-Deklaration zu achten. Außerdem soll den spezifischen Umständen der Staaten, die sich im Übergang zur Marktwirtschaft befinden, bei der Umsetzung der Agenda 21 besonders Rechnung getragen werden.

In der Einleitung wird erläutert, daß es sich bei den in den einzelnen Kapiteln der Agenda 21 angegebenen Kosten lediglich um indikative Größenordnungen handelt. Sie sind von zuständigen Institutionen und Organisationen zu prüfen und zu präzisieren.

Die Agenda 21 bedeutet den Beginn einer qualitativ neuen, weltweiten Partnerschaft für nachhaltige Entwicklung. Die Aufgabe, Fortschritte und Defizite bei der Umsetzung der Agenda 21 festzustellen und weiterführende Vorschläge zu entwickeln, liegt in erster Linie bei der künftigen UN-Kommission für nachhaltige Entwicklung (vgl. Kapitel 38).

Zur Umsetzung der Agenda 21 in der Bundesrepublik Deutschland wird die Bundesregierung die erforderlichen nationalen Programme entwickeln und die notwendigen Maßnahmen ergreifen.

2. Internationale Zusammenarbeit zur Beschleunigung nachhaltiger Entwicklung in Entwicklungsländern, sowie damit verbundene nationale Politik (Kapitel 2 der Agenda 21)

Das Kapitel betont die Notwendigkeit günstiger internationaler wirtschaftlicher Rahmenbedingungen und zielgerichteter nationaler Wirtschaftspolitiken. Die

internationale Zusammenarbeit ist dabei insbesondere wichtig, um

- die für eine nachhaltige Entwicklung notwendige Handelsliberalisierung zu erreichen;
- sicherzustellen, daß der internationale Handel Umweltaspekte, wie auch der Umweltschutz Handelsbelange ausreichend berücksichtigt und gegenseitig fördert;
- ausreichende finanzielle Ressourcen für Entwicklungsländer verfügbar zu machen und Fragen der internationalen Verschuldung zu lösen;
- eine makroökonomische Politik in allen Staaten anzuregen, die zugleich zu mehr Umweltschutz und besserer Entwicklung führt.

2.1 Wesentlicher Inhalt des Kapitels

2.1.1 Förderung nachhaltiger Entwicklung durch Handel

Ein internationales Handelssystem ohne Diskriminierungen, das durch Offenheit und Vorhersehbarkeit gekennzeichnet und mit dem Ziel nachhaltiger Entwicklung vereinbar ist sowie zur optimalen Verteilung der Güter führt, dient allen Handelspartnern. Deshalb soll durch Vermeidung sowie Abbau von Protektionismus der Welthandel liberalisiert und dadurch zum Nutzen aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, ausgebaut werden. Zugleich sollen Entwicklungsländer zunehmend in das internationale Handelssystem integriert werden. Ein erfolgreicher und baldiger Abschluß der Uruguay-Runde des GATT würde den internationalen Handel stärken. Ein besser funktionierendes Handelssystem setzt weitere Strukturanpassungen sowie Reformen der Handelspolitik in allen Ländern und Infrastrukturverbesserungen in Entwicklungsländern voraus.

Speziell im Rohstoffbereich ist eine größere Transparenz und eine bessere Funktionsfähigkeit der Märkte anzustreben. Gleichzeitig müssen in den Exportländern die Bemühungen um Diversifizierung fortgesetzt werden. International werden Neuverhandlungen weiterer internationaler Rohstoffabkommen sowie andere Vereinbarungen angestrebt. Kompensationsmechanismen für Rohstoff-Erlösausfälle von Entwicklungsländern sollen weiterentwickelt und die technische Hilfe in vielfältiger Weise ausgebaut werden.

2.1.2 Gegenseitige Vereinbarkeit von Handel und Umwelt

Ein offenes multilaterales Handelssystem führt zu effizienter Ressourcenallokation und Wohlstandsgewinnen und dadurch zu zusätzlichen Ressourcen, die

für wirtschaftliches Wachstum, Entwicklung und verbesserten Umweltschutz benötigt werden. Nur eine gesunde Umwelt kann andererseits die ökologischen Ressourcen verfügbar machen, die Wachstum ermöglichen.

Die Regierungen sollen sich im Rahmen von internationalen Organisationen — wie beispielsweise GATT und UNCTAD — darum bemühen, internationale Handels- und Umweltpolitik zur Unterstützung nachhaltiger Entwicklung gegenseitig vereinbar zu gestalten und geeignete Verfahren zur Beilegung von Konflikten zu entwickeln. Gefordert werden Studien, verstärkter Dialog, Transparenz und Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen sowie Vermeidung von ungerechtfertigten Handelsbeschränkungen, Benachteiligungen und versteckten Handelschranken. Einseitige Maßnahmen mit extraterritorialer Wirkung sollen vermieden werden. Stattdessen sollen Umweltmaßnahmen mit handelsbeschränkender Wirkung möglichst im internationalen Konsens und unter Beachtung allgemein anerkannter Regeln getroffen werden.

2.1.3 Zurverfügungstellung angemessener finanzieller Ressourcen

Investitionen sind ein zentraler Faktor für das wirtschaftliche Wachstum, die Versorgung der Bevölkerung und den Umweltschutz in Entwicklungsländern. Die notwendigen Ressourcen sind national und international zu mobilisieren. Im Zusammenhang mit den Belastungen durch Schuldentilgungen und Zinsen ist die Weiterentwicklung der internationalen Schuldenstrategie wichtig. Große Bedeutung kommt ferner zusätzlichen finanziellen Ressourcen für die Entwicklungsländer zu, ebenso aber auch ihrer effektiven Verwendung. Einzelheiten werden in Kapitel 33 behandelt.

2.1.4 Anregung von Wirtschaftspolitiken, die für nachhaltige Entwicklung förderlich sind

Angesichts der bestehenden nachteiligen äußeren Bedingungen sind die Aufbringung von Ressourcen und ihr effizienter Einsatz im eigenen Land für die nachhaltige Entwicklung der Entwicklungsländer von zentraler Bedeutung. Hier ist vielfach politisches Handeln notwendig, um fehlgeleitete öffentliche Ausgaben, hohe Haushaltsdefizite und andere makroökonomische Ungleichgewichte zu korrigieren sowie Hindernisse für ein freies Unternehmertum zu beseitigen. Effektive Verwaltung („good management“) ist ein essentielles Element für wirtschaftliche Gesundheit.

Die Industrieländer müssen vor allem durch stabilitätsorientierte Wachstumspolitik zu stabilen und vorhersehbaren internationalen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen beitragen. Zudem sollen sie ihre Anstrengungen verstärken, um den Entwicklungsländern auch auf dem Gebiet der Wirtschaftspolitik und Kapazitätsbildung technische Hilfe zu gewähren.

2.2 Bedeutung

Das Kapitel ist geprägt vom neuen Stil des Dialogs und der Kooperation zwischen Nord und Süd, der bereits bei UNCTAD VIII im Februar 1992 in Cartagena/Kolumbien deutlich zum Ausdruck kam. Die Probleme und Verantwortlichkeiten werden weitgehend ausgewogen dargestellt. So werden einerseits die Industrieländer in die Pflicht genommen mit Forderungen nach Öffnung der Märkte, makroökonomischer Flankierung, Bereitstellung zusätzlicher Ressourcen sowie weiteren Erleichterungen im Schuldensbereich. Zugleich wird deutlich gesagt, daß die Entwicklungsländerselbst zu ihrer Entwicklung maßgeblich beitragen müssen, insbesondere durch weitere Fortschritte in ihrer eigenen Handelsliberalisierung, durch die Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen für Investitionen und unternehmerische Tätigkeit sowie durch demokratische Entwicklung und effektive Verwaltung, um letztlich vorhandene eigene (auch finanzielle) Ressourcen verfügbar zu machen. Diese nicht überzogenen Forderungen sind bereits Gegenstand internationaler Verhandlungen insbesondere bei GATT, UNCTAD, internationalen Entwicklungsbanken, Internationalem Währungsfonds, Pariser Club, OECD und EG. Es wird darauf ankommen, die Arbeit in diesen Gremien im Lichte der Ergebnisse der Rio-Konferenz zu überprüfen und gegebenenfalls Korrekturen vorzunehmen. Vielfach ist damit bereits im Vorfeld der Konferenz begonnen worden.

Zu den Themen „nachhaltige Entwicklung“ und „Handel und Umwelt“ ist eine angemessene Balance gefunden worden. Die Bundesregierung begrüßt, daß in diesem Kapitel verschiedentlich betont wird, daß wirtschaftliches Wachstum und verstärkter Handel sich positiv auf die Umwelanstrengungen auswirken nicht zuletzt, weil nur so die erforderlichen Mittel bereitgestellt werden können, andererseits aber anerkannt wird, daß wirtschaftliches Wachstum ohne ausreichende Berücksichtigung von ökologischen Notwendigkeiten nicht möglich ist.

3. Armutsbekämpfung (Kapitel 3 der Agenda 21)

Das Kapitel stellt die überragende Bedeutung der Armutsbekämpfung im Zusammenhang mit einer auf nachhaltige Ressourcenbewirtschaftung und Entwicklung gerichteten Politik heraus und beschreibt die wichtigsten Ziele, Methoden und Instrumente der Armutsbekämpfung.

3.1 Wesentlicher Inhalt

Der Kampf gegen die Armut liegt in der gemeinsamen Verantwortung aller Länder. Das System der Vereinten Nationen, internationale Organisationen, die Mitgliedsstaaten und Nichtregierungsorganisationen sollen sich die Armutsbekämpfung zu einer Hauptaufgabe machen. Zur Verringerung der Armut gibt es keine allgemein gültige Lösung. Vielmehr müssen Länderspezifische, integrierte Programme der Armutsbekämpfung erarbeitet und günstige internatio-

nale Rahmenbedingungen geschaffen werden. Armutsbekämpfung ist eine Querschnittsaufgabe, die viele Akteure, Ebenen und Sektoren umfaßt.

Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

- Schaffung der Voraussetzungen für eine armutsorientierte Entwicklung durch die Regierungen der Entwicklungsländer (z. B. durch Dezentralisierung, Delegation von Verantwortung, Regelung der Pachtverhältnisse, Zugang zu Landbesitz, Kreditsysteme, Infrastruktur, Gestaltung der nationalen Budgets),
- Beteiligung der Bevölkerung auf lokaler Entscheidungsebene,
- Beteiligung von Nichtregierungsorganisationen,
- Berücksichtigung der kulturellen Identität und der Rechte eingeborener Bevölkerungsgruppen,
- Förderung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums,
- Identifizierung der Zielgruppen (z. B. Frauen, Flüchtlinge, Landlose, kleine Handwerker und Bauern) und besonders strukturschwacher Gebiete,
- Schaffung von Arbeitsplätzen.

Ferner werden folgende Sektoren der Armutsbekämpfung hervorgehoben: Grundbildung (einschließlich Berufsbildung), Gesundheitswesen, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, Ernährungssicherung, Förderung des informellen Sektors, institutionelle Förderung, Familienplanungsmaßnahmen werden empfohlen.

Zur Umsetzung dieser Maßnahmen ist auswärtige Hilfe auf finanzieller und wissenschaftlicher Ebene erforderlich. Bei der Überwachung der Umsetzung der Agenda 21 soll der Frage der Armutsbekämpfung hohe Priorität gegeben werden.

3.2 Bedeutung

Die beschlossenen Maßnahmen entsprechen im wesentlichen den entwicklungspolitischen Vorstellungen der Bundesregierung. Insbesondere mit der starken Betonung des Partizipationsgedankens, der Hervorhebung der lokalen Handlungsebene, der Darstellung der gesellschaftlichen Bezüge sowie der inhaltlichen Verknüpfung mit Umweltschutz und nachhaltiger Ressourcenbewirtschaftung führt die Agenda 21 im Bereich der Armutsbekämpfung über die bisherige UN-Strategie für die 90er Jahre hinaus. Sie bildet insofern eine gute Handlungsgrundlage für die künftige Zusammenarbeit zwischen Industrie- und Entwicklungsländern bei der Armutsbekämpfung.

Die Bundesregierung wird auf dieser Grundlage ihre Entwicklungspolitik weiterhin in die weltweiten Anstrengungen einbinden, um so die Chancen zum Überleben und zur Bewahrung der Schöpfung in allen Regionen der Erde sichern zu helfen. Die Armutsbekämpfung steht im Mittelpunkt der deutschen Ent-

wicklungspolitik. Als vorrangige Querschnittsaufgabe hat sie einen breiten Anwendungsbereich in allen Fördergebieten.

Die produktiven Fähigkeiten der Armen sollen gefördert werden, um sie in die Lage zu versetzen, durch eigenständiges Wirtschaften ihre Bedürfnisse besser zu befriedigen. Hilfe zur Selbsthilfe, nicht karitative „Armenhilfe“ ist das leitende Motiv. Armutsbekämpfung strebt darüberhinaus die Schaffung menschenwürdiger Lebensbedingungen im weitesten Sinne an — einschließlich der Beteiligung an den gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Entscheidungen. Um die Ursachen der Armut zu beseitigen, ist der vorrangige Ansatzpunkt die Unterstützung struktureller Reformen. Dabei geht es um die Schaffung armutsreduzierender wirtschaftlicher, politischer und gesellschaftlicher Rahmenbedingungen auf internationaler und nationaler Ebene z. B. faire Handelsbedingungen, Begrenzung von Militärausgaben, demokratische Strukturen, Freiräume für private und selbstverantwortliche Betätigungsmöglichkeiten).

Die Politik der Bundesregierung berücksichtigt den Bundestagsausschuß vom 10. Mai 1990 zur „Armutsbekämpfung in der Dritten Welt durch Hilfe zur Selbsthilfe“, der die Bekämpfung der Armut und ihrer Ursachen als vorrangiges Ziel der Entwicklungspolitik bezeichnet.

4. Veränderung von Konsumgewohnheiten (Kapitel 4 der Agenda 21)

Das Kapitel befaßt sich mit der Entwicklung von nationalen und internationalen Politiken und Strategien zur Änderung nicht nachhaltiger Produktions- und Konsummuster.

4.1 Wesentlicher Inhalt des Kapitels

Es wird deutlich gemacht, daß Armut und Umweltschädigung eng miteinander verbunden sind. Hauptursache der globalen Umweltprobleme sind aber die nicht nachhaltigen Verbrauchs- und Produktionsmuster besonders in den industrialisierten Ländern. Während in einigen Teilen der Welt übermäßig konsumiert wird, werden die Grundbedürfnisse eines großen Teils der Menschheit nicht befriedigt. Es wird anerkannt, daß die Verhältnisse in einzelnen Ländern unterschiedlich und wirtschaftliches Wachstum und Prosperität in allen Ländern nötig sind. Alle Länder sollen deshalb nachhaltige Konsummuster und Lebensweisen anstreben; die Industriestaaten müssen dabei vorangehen. Ein Wertewandel ist hierfür die notwendige Voraussetzung. In diesem Rahmen wird für die — auch ökonomisch vorteilhafte — rationale und sparsame Nutzung der Ressourcen und für die Änderung sonstiger Produktions- und Konsummuster geworben, die mit einer nachhaltigen Umweltnutzung unvereinbar sind; auf weitere Kapitel der Agenda 21, insbesondere zu Energie-, Verkehrs- und Abfallpolitik, wird verwiesen.

Als notwendig wird angesehen:

- ein besseres Verständnis des Zusammenhangs zwischen Produktion, Verbrauch, technischer Anpassung und Innovation, Wirtschaftswachstum und Bevölkerungsentwicklung;
- die Entwicklung und Förderung von Produktions- und Konsummustern, die geringere Umweltbelastungen mit sich bringen und eine Befriedigung der Grundbedürfnisse aller Menschen ermöglichen.

Nationale Regierungen und internationale Organisationen, Bürger, Haushalte sowie Forschungsinstitute sollen neue Konzepte von Wirtschaftswachstum und Wohlstand erarbeiten, die mit dem Prinzip der Nachhaltigkeit vereinbar sind, insbesondere durch:

- Erforschung von Produktions- und Konsummustern und ihrer Auswirkungen auf die Umwelt,
- Entwicklung von Werten, die nachhaltige Konsumgewohnheiten fördern,
- Strukturänderung moderner Industriegesellschaften weg von materialintensivem wirtschaftlichem Wachstum, Klärung, wie Volkswirtschaften auch bei Verminderung des Energie- und Materialverbrauchs und der Produktion gefährlicher Güter wachsen und prosperieren können,
- Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien insbesondere durch Industrieländer,
- nachhaltige Nutzung neuer und erneuerbarer Energien,
- Recycling und Verminderung der Verpackung,
- Aufklärung der Verbraucher und der Öffentlichkeit,
- Umweltkennzeichnung von Produkten, um Verbrauchern zu helfen, eine sachgemäße Produktauswahl zu treffen,
- Begünstigung umweltfreundlicher Produkte durch die öffentliche Beschaffung,
- Internalisierung der externen Umweltkosten bei Energie und Rohstoffen im Lichte der Verhältnisse in den jeweiligen Ländern.

4.2 Bedeutung

Das Kapitel trägt der vielschichtigen Problematik des Themas Rechnung. Zu begrüßen ist insbesondere die Betonung der Rolle des Verbrauchers, der durch Aufklärung, Produktinformation und „eco-labelling“ in den Stand versetzt werden soll, insbesondere durch seine Kaufentscheidungen auch außerhalb ordnungsrechtlicher Vorgaben das Notwendige von sich aus zu tun. Die Bundesregierung kann hier zum Beispiel auf jahrelange Erfahrungen mit dem „Umweltengel“ zurückgreifen. Sie wird im übrigen mit geeigneten Maßnahmen und Instrumenten vor allem zur Minderung der CO₂-Emissionen und im Gefahrstoff- und Abfallbereich auf dem Weg zu einer ökologisch orientierten sozialen Marktwirtschaft fortschreiten.

Die Bundesregierung wird sich im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit dafür einsetzen, daß dies auch ärmeren Ländern gelingt.

5. Bevölkerungsdynamik und nachhaltige Entwicklung (Kapitel 5 der Agenda 21)

Bevölkerungswachstum, Produktionsweisen und Konsummuster geraten zunehmend aus dem Gleichgewicht und gefährden die Lebensgrundlagen des Menschen insbesondere in überbevölkerten Gebieten.

Das Kapitel enthält Festlegungen zu folgenden Bereichen:

- Verstärkte Analyse und Information bezüglich der Wechselwirkungen zwischen Bevölkerungsdynamik und nachhaltiger Entwicklung,
- Formulierung integrierter nationaler Umwelt- und Entwicklungspolitiken unter Berücksichtigung demographischer Faktoren und Trends,
- Durchführung integrierter Umwelt- und Entwicklungsprogramme auf der lokalen Ebene unter Berücksichtigung demographischer Faktoren.

5.1 Wesentlicher Inhalt

Die Erkenntnisse über die Wechselwirkungen zwischen Bevölkerungswachstum, Ressourcenverbrauch, Tragfähigkeit von Ökosystemen, Technologieeinsatz sowie Gesundheitsfürsorge und Erziehung sollen vertieft und Entscheidungsträgern auf allen Ebenen zugänglich gemacht werden. Die Auswirkungen menschlichen Verhaltens auf die Umwelt, aber auch von Umwelteinflüssen auf den Menschen (beispielsweise umweltbedingte Wanderbewegungen) müssen unter Einbeziehung lokaler Organisationen und Forschungsinstitutionen analysiert und zur Identifizierung gefährdeter Gebiete und Gruppen genutzt werden. Auf dieser Grundlage sollen für alle politischen Ebenen Schwerpunktbereiche bestimmt werden, um negativen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt durch geeignete Maßnahmen vorbeugen zu können.

Die Kapazitäten von UN-Einrichtungen, von internationalen und überregionalen Körperschaften und Nichtregierungsorganisationen, von nationalen, regionalen und lokalen Strukturen sollen gestärkt werden, um Lösungsansätze für eine nachhaltige Entwicklung unter Einbeziehung von demographischen Trends und Faktoren zu erarbeiten. Darüber hinaus soll die interinstitutionelle Kooperation — mit Blick auf die zahlreichen Wechselwirkungen — auf allen Ebenen verbessert werden.

Wichtigste Zielgruppe der Festlegungen dieses Kapitels sind neben den untersten Einkommensgruppen in ökologisch besonders gefährdeten Regionen vor allem Frauen. Nationale Gesetzgebung, Bildungs- und Arbeitsbeschaffungsprogramme, Bevölkerungs-, Gesundheits- und Umweltprogramme sollen Frauen in besonderer Weise einbeziehen, ihnen die gleichbe-

rechtigte Beteiligung und Mitgestaltung von Entscheidungsprozessen sowie wirtschaftliche Unabhängigkeit ermöglichen.

Bei der Einbeziehung von Bevölkerungsfragen, insbesondere von Familienplanung und Frauenförderung in nationale Politiken für eine nachhaltige Entwicklung, sollen Frauen, politische, ethnische, religiöse und traditionelle Autoritäten beteiligt werden.

Die Wirkung von Bevölkerungsprogrammen kann beträchtlich erhöht werden, wenn sie zusammen mit Maßnahmen der Grundbedürfnisbefriedigung angeboten werden. Maßnahmen zur nachhaltigen, umweltverträglichen sozioökonomischen Entwicklung sollen deshalb mit Bevölkerungsprogrammen koordiniert und zu integrierten Programmen für nachhaltige Entwicklung erweitert werden. Solche ganzheitlichen Konzepte sollen in alle nationalen Entwicklungspläne und Politiken aufgenommen werden.

Im lokalen, nationalen und internationalen Rahmen soll auf allen gesellschaftlichen Ebenen das Verständnis für Zusammenhänge zwischen Bevölkerungsentwicklung und den Erfordernissen einer nachhaltigen Entwicklung gestärkt werden. Entsprechende Inhalte sollen in alle Bereiche des Bildungswesens aufgenommen werden. Alphabetisierungsprogramme sollen ausgebaut und vor allem für Frauen zugänglich gemacht werden. Diese Programme sollen mit der Vermittlung von Grundlagenwissen über Umwelt- und Gesundheitsfragen sowie Gesundheitsdiensten verbunden werden.

Gesundheitsprogramme sollen präventive und kurative Dienste leisten und insbesondere auf eine Verminderung der Mütter- und Kindersterblichkeit abzielen. Unter Wahrung von Freiwilligkeit, Menschenwürde, unterschiedlichen persönlichen und gesellschaftlichen Wertvorstellungen und Rahmenbedingungen sollen sie es Männern und Frauen ermöglichen, Zahl und Geburtenabstände ihrer Kinder eigenverantwortlich zu bestimmen. Männer und Frauen sollen volle Aufklärung über und freien Zugang zu Methoden und Mitteln erhalten, die sie dazu in die Lage versetzen. Gesundheitserziehung, Schwangerschafts- und nachgeburtliche Betreuung von Müttern und Kindern sollen Bestandteil dieser Gesundheitsprogramme sein.

5.2 Bedeutung

Im Rahmen ihrer Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern hat die Bundesregierung Bevölkerungspolitik bereits zu einem ihrer Schwerpunkte erklärt. Die bevölkerungspolitischen Festlegungen der Agenda 21 entsprechen im wesentlichen der Auffassung der Bundesregierung:

- bevölkerungspolitische Maßnahmen tragen entscheidend dazu bei, die Voraussetzungen für nachhaltige Entwicklung zu schaffen;
- bevölkerungspolitische Maßnahmen sollen Bestandteil sektorübergreifender, integrierter Entwicklungsstrategien sein;

- bevölkerungspolitische Maßnahmen sollen zur Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Situation der Zielbevölkerung beitragen, indem sie unter besonderer Berücksichtigung der Lage der Frauen in den Entwicklungsländern auf eine Verbesserung in den Bereichen Gesundheit, Bildung und Ernährung abzielen;
- verbessertes Angebot von Familienplanungsdiensten, die auf Freiwilligkeit der Betroffenen beruhen, die Menschenwürde und die kulturellen und religiösen Traditionen der Zielgruppen wahren sollen.

Die Bundesregierung wird die Themen Bevölkerungswachstum, Frauenförderung und Familien weiter mit besonderem Nachdruck in ihre entwicklungspolitischen Länder- und Sektorprogramme sowie in die technische und finanzielle Zusammenarbeit integrieren und ihre entsprechenden finanziellen Mittelansätze im Rahmen des Einzelplans 23 des Bundeshaushalts erhöhen. Sie wird sich auch in der multilateralen Entwicklungszusammenarbeit für eine verstärkte Berücksichtigung dieser Fragen einsetzen.

Die für 1994 geplante Bevölkerungskonferenz wird Gelegenheit geben, die Zusammenhänge zwischen Bevölkerungswachstum und Entwicklung ausführlich zu behandeln.

6. Schutz und Förderung der menschlichen Gesundheit

(Kapitel 6 der Agenda 21)

Gesundheit einerseits und Umweltbedingungen und Entwicklungsmöglichkeiten andererseits sind eng miteinander verknüpft. Anstrengungen zum Schutz der Gesundheit bzw. zur Verbesserung der gesundheitlichen Situation dürfen sich nicht in Linderungsprogrammen oder der Behandlung von Erkrankungen erschöpfen, sie müssen vor allem auf Prävention ausgerichtet sein.

6.1 Wesentlicher Inhalt

6.1.1 Sicherung einer Basisgesundheitsversorgung, besonders in ländlichen Gebieten

Dauerhafte Entwicklung hat eine gesunde Bevölkerung zur Voraussetzung. Die meisten Entwicklungsaktivitäten beeinflussen den Zustand der Umwelt. Dies wiederum kann Auswirkungen auf die Gesundheit haben. Gesundheit hängt entscheidend von einer gesunden Umwelt ab (einschließlich Trinkwasserversorgung und sanitäre Einrichtungen).

Ziel ist es, die gesundheitsbezogenen Grundbedürfnisse zu decken, insbesondere bei der ländlichen Bevölkerung in Entwicklungsländern, bei der der dringendste Bedarf besteht.

Vorgesehen sind u. a.:

- Aufbau von Basisgesundheitsdiensten,
- Koordination zwischen dem Gesundheitssektor und anderen Sektoren auf allen Ebenen,

- Förderung der Gesundheitserziehung,
- Einbeziehung der gesellschaftlichen Gruppen auf lokaler Ebene in Fragen des umweltbezogenen Gesundheitsschutzes

Zur Durchführung sollen neue Ansätze für Planung und Management der Gesundheitsversorgung geprüft werden.

6.1.2 Bekämpfung übertragbarer Krankheiten

Viele übertragbare Erkrankungen sind noch nicht unter Kontrolle. Wesentlich ist eine Verbesserung bzw. Kontrolle der Umweltbedingungen insbesondere in den Bereichen Trinkwasser, Abwasser und Abfälle.

Problemerkranke sind Polio, Masern, Tuberkulose, Malaria, Cholera, parasitäre Tropenkrankheiten (Flußblindheit, Schistosomiasis, Bilharziose und bestimmte Wurmkrankheiten), Durchfallerkrankungen und akute Atemwegsinfektionen bei Kindern. Außerdem ist die HIV-Infektion bzw. AIDS-Erkrankung zu nennen, die ihrerseits wiederum zu einer deutlichen Zunahme schwerer Infektionskrankheiten geführt hat und enorme sozio-ökonomische Auswirkungen gerade in Entwicklungsländern zur Folge hat.

Für das Jahr 2000 werden ehrgeizige Ziele zur Ausrottung bzw. Reduzierung übertragbarer Krankheiten gesetzt.

Wichtige Aktivitäten betreffen u. a.:

- Identifizierung auslösender Umweltbedingungen,
- Verbesserung der Information der Öffentlichkeit und der Gesundheitserziehung,
- Identifizierung des Handlungsbedarfs und soziokulturell angepaßte Strategieentwicklung,
- Verbesserung des Basisgesundheitswesens,
- intersektorale Kooperation und Koordinierung bei der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten.

Wichtig sind ferner:

- Ausbildung in Epidemiologie und Prävention auf kommunaler Ebene,
- weitere immunologische und molekularbiologische Forschung und Entwicklung von Impfstoffen,
- Verbesserung der Datenlage bei übertragbaren Krankheiten.

6.1.3 Schutz besonders anfälliger Gruppen

Kinder, Jugendliche, Frauen sowie eingeborene Bevölkerungsgruppen sind durch negative Umwelteinwirkungen besonders gefährdet. 15 Mio. Kinder sterben jährlich infolge verhütbarer Krankheiten, entweder bei der Geburt oder durch akute Infektionskrankheiten. Frauen in Entwicklungsländern sind oft unterprivilegiert und damit auch gesundheitlich

benachteiligt. Nach traditionellen Bewirtschaftungsformen lebende ursprüngliche Bevölkerungsgruppen werden durch moderne Landnutzungspraktiken häufig marginalisiert und leben in Armut, Arbeitslosigkeit, mangelhaften Wohnverhältnissen und schlechtem Gesundheitszustand.

Vorgesehen ist entsprechend den Beschlüssen des Weltgipfels für Kinder 1990, daß die Regierungen mit allen lokalen und Nichtregierungsorganisationen zusammenarbeiten, um die genannten Gruppen zu schützen bzw. ihnen Entfaltungsmöglichkeiten zu geben. Aufklärungsmaßnahmen wird dabei vorrangige Bedeutung zugemessen. Erziehungs-, Gesundheits- und Forschungsinstitutionen sollen gestärkt werden.

6.1.4 Lösung der Gesundheitsprobleme in Städten

Aufgrund des raschen Wachstums der Städte fehlt es vielfach an den erforderlichen Einrichtungen, um die Grundbedürfnisse ihrer Bewohner befriedigen zu können. Dies führt zu einer deutlichen Zunahme der Erkrankungshäufigkeit und zu einer erhöhten Sterblichkeit in jüngerem Lebensalter. Gefahren bestehen auch durch negative soziale Entwicklungen wie Drogenmißbrauch, Zunahme der Gewalttätigkeit und Verbrechen.

Vorgesehen sind u. a.:

- Einsetzung von fachübergreifenden Ausschüssen auf politischer und technischer Ebene, die die Zusammenarbeit mit allen Institutionen in der Stadt suchen und gewährleisten,
- gesundheitliche Aufklärung und Gesundheitserziehung,
- Verbesserung der Umwelthygienedienste im Gesundheitswesen,
- Aus- und Fortbildung von Fachpersonal.

Es sollen Entscheidungsmodelle weiterentwickelt und vermehrt eingesetzt werden, die die Kosten der Gesundheits- und Umwelteinflüsse alternativer Technologien und Strategien bewerten. Programme zur Information und Ausbildung städtischer Mitarbeiter für das Healthy Cities-Programm der Weltgesundheitsorganisation WHO) sind erforderlich. Durch geeignete Programme soll auf verbesserte Planungs- und Managementfähigkeiten der Städte, der Regional- und Zentralregierungen hingearbeitet, insbesondere Kosten-Nutzen-Rechnungen verstärkt eingesetzt werden.

6.1.5 Verringerung der durch Umweltverschmutzung bedingten Gesundheitsrisiken

Gesundheitsrisiken werden u. a. durch die Luftverschmutzung in den großen Städten, die Belastung der Innenraumluft, die Wasserverschmutzung und Abfallentsorgung sowie durch den Pestizideinsatz und die Siedlungstätigkeit verursacht. Auch physikalische Einwirkungen (Lärm, ionisierende und nicht-ionisierende Strahlung, UV-Strahlung) können erhebliche

Gesundheitsprobleme mit sich bringen. Besonders gefährdet sind die in rascher Industrialisierung befindlichen Länder, in denen ein integrierendes Management von Umwelt, Gesundheit und industrieller Entwicklung fehlt.

Vorgesehen sind die Einführung entsprechender Minderungs- und Reinhaltungstechnologien und -strategien, die Verbesserung der Forschung und Umweltverträglichkeitsprüfungen auch im Hinblick auf Gesundheitsgefahren.

Zur Durchführung sind neben technischen Maßnahmen vor allem auch Anstrengungen zur Behebung des Mangels an qualifiziertem Personal von Bedeutung. Entsprechende Ausbildung und Fortbildung von Umweltschutz- und Gesundheitsbeamten auf allen Ebenen wird gefordert. Die Länder sollen ihre Kenntnisse über umweltbedingte Gesundheitsrisiken und ihre Fähigkeit zu deren Reduzierung verbessern.

6.2 Bedeutung

Das Kapitel gibt einen zutreffenden Aufriß über die weltweiten Gesundheitsprobleme, soweit sie im Zusammenhang mit unzureichenden Umweltbedingungen und als Folge mangelhafter oder falscher Entwicklung stehen. Wesentliche Grundlage für das Kapitel Gesundheit war der 1992 vorgelegte Bericht der WHO-Kommission Gesundheit und Umwelt mit dem Titel: Unser Planet unsere Gesundheit.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen können inhaltlich unterstützt werden, sind jedoch zum Teil sehr ehrgeizig formuliert. Durchgängig wird die Bedeutung des präventiven Ansatzes betont. Hierzu gehören die Sammlung der Erkenntnisse über das Verhalten der Bevölkerung, Information und Aufklärung, Gesundheitserziehung insbesondere in Schulen), Verbesserung der Aus- und Fortbildung des im Umwelt- und Gesundheitsschutz tätigen Personals sowie die Notwendigkeit der intersektoralen Kooperation auf allen Ebenen und zwischen allen Gruppen. Diese Forderungen decken sich weitgehend mit denen der Europäischen Charta „Umwelt und Gesundheit“, die 1989 in Frankfurt verabschiedet wurde.

Die Beschlüsse der Agenda 21 zum Thema Gesundheit sind auch für die Bundesrepublik Deutschland von Relevanz. Insbesondere sollte die Zusammenarbeit zwischen Umwelt- und Gesundheitsschutz auf allen Ebenen weiter intensiviert werden.

Die Ergebnisse der Agenda 21 sind in die vorbereiteten Arbeiten der 2. Europäischen Konferenz für Umwelt und Gesundheit 1994 in Helsinki einzu beziehen. Ferner wird das Kapitel Gesundheit der Agenda 21 auf dem vom Bundesgesundheitsministerium veranstalteten Kongreß zur Prävention, Gesundheitsvorsorge und Gesundheitsförderung (Arbeitstitel) erörtert werden, der im Frühjahr 1993 stattfinden soll.

Im internationalen Rahmen wird die Bundesregierung verstärkt an Programmen zur Entwicklungshilfe und dabei auch zur Verbesserung der Gesundheitssituation mitarbeiten:

— Die Bundesregierung beteiligt sich hinsichtlich der AIDS-Problematik weiterhin an internationalen Programmen z. B. WHO) und wird auch die Grundlagenforschung, u. a. im Hinblick auf die Entwicklung von Impfstoffen, unterstützen. Ferner sollen Einrichtungen der Entwicklungshilfe und Institutionen, die sich mit dem Komplex übertragbarer Krankheiten beschäftigen, wie z. B. das Süd-Ost-Asien-Institut der Universität Heidelberg, gefördert werden.

— Die Bundesregierung würde es begrüßen, wenn noch mehr deutsche Städte am Healthy Cities-Programm der WHO teilnahmen. Sie wird prüfen, in welcher Form die Erfahrungen aus diesem Programm für die Entwicklungsländer nutzbar gemacht werden können.

Die Bundesregierung ist an einer Verbreiterung der Erkenntnisbasis und der Entwicklung neuer Lösungsstrategien im internationalen Rahmen interessiert. Sie betont, daß die Aktivitäten zu allen Bereichen vorrangig auf Prävention ausgerichtet sein müssen. Dabei kommt Aufklärung und Information in den Entwicklungsländern große Bedeutung zu. Sie wird die Arbeiten der Weltgesundheitsorganisation auf diesen Gebieten fördern, u. a. auch durch Bereitstellung von Mitteln zur technischen Hilfe für Entwicklungsländer. In diesem Zusammenhang ist insbesondere die Unterstützung des Megacities-Projektes in Mexico-City durch die GTZ zu erwähnen.

Im Rahmen der Forschung zur Global-Change-Problematik sollte den gesundheitlichen Auswirkungen der Veränderung des Klimas und der Ozonschicht besondere Bedeutung und entsprechende Unterstützung zukommen. Die Bundesregierung wird sich an Studien zur Abschätzung des sich daraus ergebenden gesundheitlichen Risikos auf internationaler Ebene beteiligen. Ein weiterer Schwerpunkt auf dem Forschungssektor wird in der Erfassung und Bewertung des umweltbezogenen Gesundheitsstatus der Bevölkerung (Monitoring der toxischen Gesamtsituation) gesehen, die als wesentliche Grundlage für politische Entscheidungen unbedingt erforderlich ist.

7. Förderung nachhaltiger menschlicher Siedlungsentwicklung (Kapitel 7 der Agenda 21)

Das schnelle Wachstum der Städte, insbesondere in den Entwicklungsländern führt zu schweren Umwelt- und Gesundheitsbelastungen sowie zu sozialen Problemen, denen mit verbesserten Planungs- und Managementmethoden begegnet werden muß.

7.1 Wesentlicher Inhalt des Kapitels

Die Verstädterung nimmt weltweit weiter zu; insbesondere in den Entwicklungsländern steigt der Anteil der in Städten lebenden Einwohner stark an. In den Industrieländern konzentriert sich ein erheblicher Anteil des Verbrauchs natürlicher Ressourcen sowie

der schädlichen Emissionen in Luft, Wasser und Boden auf städtische Siedlungsgebiete. In den Entwicklungsländern verläuft die Stadtentwicklung weitgehend ungeordnet, da die infrastrukturellen Bedingungen für eine geordnete Stadtentwicklung häufig nicht gegeben sind. Deshalb ist es erforderlich, innerhalb eines globalen Handlungsprogramms für Umwelt und Entwicklung Grundsätze für eine nachhaltige und umweltverträgliche Siedlungsentwicklung und ein leistungsfähiges städtisches Umweltmanagement zu erarbeiten und diese umzusetzen.

Hierzu sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Versorgung mit angemessener Unterkunft für alle,
- Rechtsschutz gegen ungerechtfertigte Vertreibung,
- Verbesserung von kommunaler Planung und Verwaltung, insbesondere institutionalisierter, integrierter kommunaler Umweltschutz;
- Förderung einer nachhaltigen Flächennutzungsplanung;
- Förderung von Siedlungsplanung und -management in von Naturkatastrophen gefährdeten Gebieten,
- Förderung einer integrierten Infrastruktur zur Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Entwässerung und Abfallentsorgung,
- Beachtung des Vorsorgeprinzips beim kommunalen Umweltschutz;
- Förderung von umweltverträglichen, nachhaltigen Energie- und Transportsystemen in Siedlungen,
- Förderung nachhaltiger Baumethoden,
- Aus- und Fortbildungsmaßnahmen,
- Stärkung der institutionellen Strukturen, insbesondere durch Zusammenarbeit mit dem privaten Sektor sowie mit informellen Organisationen und Bürgergruppen.

Wesentliches Ziel ist die Versorgung der wachsenden Weltbevölkerung vor allem in den armen Ländern mit angemessenem Wohnraum.

Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

- die Entwicklung umfassender Strategien der Siedlungsentwicklung, die auch alle umweltrelevanten Bereiche von vorneherein einbeziehen,
- die Verwendung umwelt- und gesundheitsverträglicher Baustoffe und Herstellungsverfahren,
- die umweltverträgliche Bewältigung des Stadtverkehrs und die Sicherung einer umweltverträglichen städtischen Energieversorgung,
- Maßnahmen zugunsten der Belange benachteiligter Gruppen (Frauen, Arme, Obdachlose),
- Unterstützung zur Selbsthilfe bei Einkommensschwachen,

- Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Ebenen, Unterstützung und Beteiligung lokaler Organisationen,

- Verstärkung der bilateralen und multilateralen Kooperation zur Förderung einer nachhaltigen und umweltverträglichen Siedlungsentwicklung insbesondere in Entwicklungsländern.

7.2 Bedeutung

Die Bundesregierung hat sich mit Erfolg dafür eingesetzt, daß die Anliegen einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung des umweltverträglichen Planens und Bauens sowie des kommunalen Umweltschutzes hinreichend berücksichtigt und in ihrer Bedeutung für eine nachhaltige Entwicklung anerkannt werden. Sie hat zu diesem Zweck im Februar 1992 eine internationale Expertenkonferenz in Berlin durchgeführt, deren Empfehlungen in weitem Umfang in das Kapitel aufgenommen wurden.

Die Bundesregierung begrüßt, daß in den Empfehlungen die soziale Notwendigkeit der angemessenen Versorgung mit Wohnraum und Arbeitsmöglichkeiten nicht in Gegensatz gebracht wird zum Erfordernis, Ressourcenverbrauch und Emissionen in städtischen Gebieten zu reduzieren. Damit wird die Notwendigkeit unterstrichen, Umweltschutz und Ressourcenschonung als integrierte Aspekte von Stadtplanung und Städtebau sowie des allgemeinen kommunalen Verwaltungshandelns zu sehen.

Der häufig sehr allgemeine Charakter der vorgesehenen Maßnahmen erschwert eine zielorientierte Umsetzung und eine effektive Zielkontrolle. Für die Zukunft ist anzustreben, daß das Ziel einer umweltverträglichen Siedlungsentwicklung und des kommunalen Umweltschutzes in den Beschlüssen und Programmen der internationalen Gremien und Organisationen, insbesondere des Zentrums der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (HABITAT), des Umwelt- und des Entwicklungsprogramms (UNEP und UNDP) der Vereinten Nationen konkreter als bisher berücksichtigt werden.

In der Bundesrepublik Deutschland gewinnt das umweltverträgliche Planen und Bauen zunehmend an Bedeutung. Zahlreiche Aktivitäten von Bundesregierung, Landesregierungen, Gemeinden, aber auch von Wirtschaftsunternehmen, Architekten, Ingenieuren und privaten Bauherren zeigen, daß Konzepte einer umweltverträglichen Siedlungsform von den Bürgern nicht nur akzeptiert, sondern zunehmend politisch eingefordert werden.

Die in diesem Kapitel dargelegten Grundsätze sind seit Jahren Bestandteil der Städtebaupolitik in der Bundesrepublik Deutschland. Durch laufende Vorhaben u. a. in Gesetzgebung und Forschung ist bereits ein im internationalen Vergleich hoher Stand von Umweltqualität in der Stadtplanung erreicht, der ständig verbessert wird.

Zu den wichtigsten Aktivitäten der Bundesregierung in diesem Zusammenhang zählen z. B. die Novellierungen der Wärmeschutzverordnung sowie der Hei-

zungsanlagen- und Kleinfeuerungsanlagen-Verordnung, die in Verbindung mit flankierenden Maßnahmen der Information, Beratung und Fortbildung zur Energieeinsparung sowie der Reduktion von CO₂-Emissionen und Luftschadstoffen beitragen.

Auf die Raumwärme entfällt in Deutschland gegenwärtig rund ein Drittel des gesamten Energieverbrauchs, bei den privaten Haushalten sogar 80 %. Die Bundesregierung erwartet, daß sich durch die verschärften Anforderungen an den baulichen Wärmeschutz der Heizenergieverbrauch bei neu zu errichtenden Gebäuden je nach Gebäudetyp um etwa 30 % bis 50 % gegenüber den heute bereits relativ hohen Anforderungen vermindert. Damit wird der Niedrigenergiehaus-Standard eingeführt.

Im Bereich des umweltverträglichen Städtebaus wird die Bundesrepublik Deutschland die international weit beachteten Demonstrations- und Forschungsvorhaben weiter ausbauen und sie zu integrierten Konzepten entwickeln.

8. Integration von Umweltschutz- und Entwicklungszielen in alle Entscheidungsprozesse (Kapitel 8 der Agenda 21)

Zur wirksamen Verfolgung von Umweltschutz- und Entwicklungszielen sind

- eine Abkehr von rein sektoraler Umwelt- und Entwicklungspolitik,
- ordnungsrechtliche und ökonomische Instrumente sowie
- eine ausreichende Informationsbasis zur Interdependenz zwischen Umwelt und wirtschaftlicher Entwicklung

erforderlich.

8.1 Wesentlicher Inhalt des Kapitels

In vielen Ländern wird zur Lösung von Problemen und zur Entscheidungsfindung im Bereich von Umweltschutz und Entwicklung noch weitgehend sektoral vorgegangen. Auch die Rechtsetzung erfolgt bislang häufig rein sektoral und ist zudem unvollständig oder durch Umsetzungsdefizite gekennzeichnet. Zudem fehlt es oft an ökonomischen Instrumenten und Marktanzweizen, die einen wichtigen Beitrag zur marktwirtschaftlichen Ausgestaltung der Umweltpolitik leisten können, da sie auf die Internalisierung externer Kosten abzielen und dabei am Verursacherprinzip orientiert sind.

8.1.1 Integration von Umweltschutz- und Entwicklungszielen in die anderen Bereiche der Politik, der Planung und des Management

Umweltschutz- und Entwicklungsziele sollen künftig in das Zentrum der wirtschaftlichen und politischen Entscheidungsfindung gestellt und in alle Politikfel-

der integriert werden. Dies macht eine grundlegende Umgestaltung institutionalisierter Strukturen und Prozesse notwendig. Insbesondere sollen unter stärkerer Beteiligung betroffener gesellschaftlicher Gruppen und der Öffentlichkeit die Entscheidungsfindungsprozesse auf allen Ebenen und in allen Ministerien verbessert werden. Planungs- und Managementsysteme sollen durch systematische und umfassende Erhebung, Sammlung und Aufbereitung von relevanten Daten gestützt werden. Angestrebt ist auch die Delegation von Kompetenzen und die verstärkte Einbeziehung lokaler Behörden in Entscheidungsprozesse.

Zur Absicherung dieser Ziele wären vor allem Forschungsvorhaben, Aus- und Weiterbildung Betroffener sowie die Stärkung internationaler institutioneller Kapazitäten notwendig, um diesen die Befähigung zu einer umfassenden, sektorübergreifenden Koordination und Kooperation zu geben.

8.1.2 Geeignete rechtliche und regulatorische Rahmenbedingungen zur Integration von Umweltschutz- und Entwicklungsbelangen

Zur Behebung von Vollzugsdefiziten und Regelungslücken sollen Informationen über effiziente rechtliche und regulatorische Neuerungen im Bereich des Umweltschutzes und der Entwicklung verbreitet werden. Es ist beabsichtigt, Länder auf ihren Wunsch hin bei der Modernisierung und Stärkung ihres politischen und rechtlichen Rahmens zu unterstützen. Darüber hinaus wird die Notwendigkeit der Einführung bzw. Entwicklung nationaler und regionaler Programme zur Kontrolle und Förderung der Anwendung einschlägiger rechtlicher Vorschriften unterstrichen.

Zur Erreichung dieser Ziele sind Programme zur Sammlung, Aufbereitung und Bearbeitung von Daten, Programme zur Kontrolle und Durchsetzung bestehender rechtlicher Verpflichtungen und die Gewährleistung eines effektiven und allgemein zugänglichen Rechtsschutzsystems erforderlich.

8.1.3 Bedeutung von ökonomischen Instrumenten und Marktanzweizen

Ausgehend von der Feststellung, daß für Umwelt und Entwicklung nicht nur das umweltbezogene Ordnungsrecht, sondern auch Preise und Märkte sowie Fiskal- und Wirtschaftspolitik von Bedeutung sind, wird eine verstärkte Berücksichtigung ökologischer Knappheiten im Rahmen ökonomischer Aktivitäten gefordert. Insbesondere sollen Umweltkosten stärker in die Entscheidung von Produzenten und Verbrauchern eingehen. Die Regierungen sollen deshalb ihre Politiken überprüfen und gegebenenfalls korrigieren, um bestehende fiskalische, wirtschaftliche und Preisstrukturen in Einklang mit dem Konzept des „Sustainable Development“ zu bringen. Die Entstehung neuer Märkte im Umweltschutzbereich sowie ein besseres Ressourcenmanagement sollen begünstigt werden. Angesichts der noch geringen Erfahrungen mit ökonomischen Instrumenten wird ein verstärkter Informationsaustausch und eine verstärkte Auseinan-

dersetzung mit den sich bietenden Möglichkeiten und den potentiellen Auswirkungen von ökonomischen Instrumenten in allen Politikbereichen gefordert.

8.1.4 Umweltökonomische Gesamtrechnung

Auf der Basis der Feststellung, daß bessere Informationen über die Interdependenz zwischen Umwelt und wirtschaftlicher Entwicklung eine wichtige Voraussetzung für eine am Konzept des „Sustainable Development“ ausgerichtete Politik ist, wird eine Ergänzung der traditionellen volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung um Daten über umweltrelevante und soziale Belange für erforderlich gehalten. Dies soll in Form eines sogenannten Satellitensystems geschehen, d. h. durch Schaffung zusätzlicher Konten, die mit der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung verknüpft werden können. In diesem Sinne wird ein Programm zur Entwicklung einer umweltökonomischen Gesamtrechnung vorgeschlagen.

8.2 Bedeutung

Die Bundesregierung trägt der Zielsetzung dieses Kapitels seit geraumer Zeit sowohl auf nationaler Ebene als auch in ihrer Entwicklungszusammenarbeit Rechnung.

National hat sie sich von einer rein sektoralen Umweltpolitik gelöst, was insbesondere im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zum Ausdruck kommt. Die Koordinierung und Integration von Umweltzielen in die übrigen Politikbereiche wird auch durch die in Angriff genommene Erarbeitung eines Umweltgesetzbuches gefördert werden.

Die Bundesregierung strebt eine verstärkte Nutzung flexibler, besonders auch marktwirtschaftlicher Instrumente an. Sie hat mit der Einführung von Anreizen wie z. B. der Abwasserabgabe, der Umwelthaftung und der Verpackungsverordnung bereits erste Schritte in diese Richtung unternommen. Sie stimmt der Forderung zur Entwicklung einer umweltökonomischen Gesamtrechnung zu. Sie wird ihre diesbezüglichen nationalen und internationalen Aktivitäten fortsetzen.

Im Rahmen ihrer Entwicklungszusammenarbeit und ihrer Zusammenarbeit mit Ländern mit Wirtschaftssystemen im Übergang wird sie sich weiter bemühen, Umweltziele bei allen Maßnahmen zu berücksichtigen, ihre bislang auf diesem Gebiet gemachten Erfahrungen anderen Ländern zur Verfügung zu stellen und eigene Anstrengungen anderer Länder auf diesem Gebiet zu unterstützen.

9. Schutz der Erdatmosphäre Kapitel 9 der Agenda 21)

Dieses Kapitel enthält Festlegungen zum Schutz der Erdatmosphäre, mit denen die internationale Staatengemeinschaft aufgefordert wird, den nach wissenschaftlicher Erkenntnis drohenden Klimaveränderun-

gen der Erdatmosphäre aus Gründen der Vorsorge zu begegnen.

9.1 Wesentlicher Inhalt des Kapitels

9.1.1 Verbesserung der wissenschaftlichen Grundlage für die Entscheidungsfindung („Addressing the uncertainties“)

Gemeinsam mit den zuständigen Gremien der Vereinten Nationen und anderen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie dem privaten Sektor werden die Regierungen aufgefordert:

- ihre entsprechenden Forschungsanstrengungen zu verstärken,
- eine ausgeglichene geografische Verteilung des globalen Klimabeobachtungssystems sicherzustellen und zusätzliche Beobachtungsstationen einzurichten,
- bei der Entwicklung von Frühwarnsystemen im Hinblick auf Veränderungen in der Atmosphäre und bei der Einführung und Verbesserung von Möglichkeiten, derartige Veränderungen sowie die daraus resultierenden umwelt- und sozioökonomischen Auswirkungen vorherzusagen, verstärkt zusammenzuarbeiten,
- den Aufbau wissenschaftlicher Kapazitäten, den Austausch wissenschaftlicher Daten und Informationen sowie die Ausbildung von Sachverständigen zu fördern und dabei zusammenzuarbeiten.

9.1.2 Energieerzeugung, Energieeffizienz und Energieverbrauch

Ziel ist die Verminderung der vom Energiesektor auf die Atmosphäre ausgehenden Auswirkungen, indem der Anteil umweltverträglicher und kosteneffizienter Energiesysteme erhöht wird. Dabei soll die Notwendigkeit eines adäquaten Energieangebots und eines zunehmenden Energieverbrauchs in Entwicklungsländern und zugleich die spezielle Situation solcher Länder berücksichtigt werden, die in hohem Maße vom Export oder Verbrauch fossiler Energieträger abhängig sind, Substitutionsprobleme haben oder unter den Auswirkungen von Klimaänderungen besonders leiden würden.

Im einzelnen ist vorgesehen:

- Zusammenarbeit bei der Identifizierung und Weiterentwicklung umweltverträglicher Energiequellen;
- Unterstützung der Entwicklung von Methoden für integrierte energie-, umwelt- und wirtschaftspolitische Entscheidungen auf nationaler Ebene mit dem Ziel nachhaltiger Entwicklung, etwa durch Umweltverträglichkeitsprüfungen;
- Verbesserung von Forschung und Entwicklung, Transfer und Nutzung von Technologien für umweltverträgliche und energieeffiziente Energiesysteme einschließlich neuer und erneuerbarer

Energien unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklungsländer;

- Verbesserung der Entwicklung institutioneller wissenschaftlicher Planungs- und Managementkapazitäten insbesondere in Entwicklungsländern, um die Entwicklung, Herstellung und Nutzung effizienter und wenig verschmutzender Energieformen zu verbessern;
- Überprüfung vorhandener Energieangebotsstrukturen unter Berücksichtigung der für die einzelnen Länder geltenden sozialen, physikalischen, ökonomischen und politischen Rahmenbedingungen, um festzulegen, wie der Beitrag umweltverträglicherer Energiesysteme kosteneffizient gesteigert werden kann;
- Abstimmung regionaler und subregionaler Energiepläne;
- Evaluierung und Förderung kosteneffizienter Politiken und Programme einschließlich administrativer, sozialer und ökonomischer Maßnahmen, um die Energieeffizienz zu verbessern;
- Schaffung von Kapazitäten für Energieplanung und Programm-Management im Bereich der Energieeffizienz und der neuen und erneuerbaren Energien;
- Förderung von Energieeffizienz und Emissionsstandards oder Empfehlungen auf nationaler Ebene, um Technologien zu entwickeln und einzusetzen, die die negativen Auswirkungen auf die Umwelt minimieren;
- Verstärkung der Erziehung und der Programme zur Steigerung des öffentlichen Bewußtseins im Hinblick auf Energieeffizienz und umweltverträglichere Energiesysteme;
- Einführung und Verbesserung von Kennzeichnungsprogrammen für Produkte, um Entscheidungsträger und Verbraucher mit Informationen und Möglichkeiten für energieeffizientes Verhalten zu versehen.

9.1.3 Verkehrsbereich

Es wird festgestellt, daß der Verkehrsbereich eine essentielle und positive Rolle im Rahmen der ökonomischen und sozialen Entwicklungen haben muß und daß der Transportbedarf unzweifelhaft zunehmen wird. Da der Verkehrsbereich eine der Quellen für Treibhausgasemissionen ist, müssen bestehende Transportsysteme aber überprüft und effizientere Verkehrs- und Transportsysteme entwickelt und betrieben werden, um so schädliche Emissionen in die Atmosphäre und andere unerwünschte Umwelteffekte des Transportsektors zu begrenzen, zu reduzieren und zu kontrollieren.

Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

- Entwicklung und Förderung von kostenwirksamen, effizienten, weniger verschmutzenden und sicheren Transportsystemen, insbesondere inte-

grierte kommunale Massenverkehrsmittel sowie umweltverträglichere Straßennetze;

- Erleichterung des Transfers von sicheren, effizienten, ressourcenschonenden und weniger umweltbelastenden Transporttechnologien auf internationaler, regionaler, subregionaler und nationaler Ebene, insbesondere in Entwicklungsländer;
- Verbesserung der Sammlung, Analyse und des Austauschs von Daten im Hinblick auf das Verhältnis zwischen Umwelt und Verkehr;
- Förderung kostenwirksamer Politiken und Programme einschließlich administrativer, gesellschaftlicher und ökonomischer Maßnahmen, um die Nutzung von Transportmitteln zu unterstützen, deren nachteilige Auswirkungen auf die Atmosphäre minimiert wurden;
- Entwicklung und Verstärkung von Mechanismen, um Transportplanungsstrategien und kommunale und regionale Planungen mit Blick auf eine Verminderung der Umweltauswirkungen des Transports zu integrieren;
- Prüfung, ob im Rahmen der Vereinten Nationen und ihrer regionalen Wirtschaftskommissionen regionale Konferenzen zum Thema Verkehr und Umwelt durchgeführt werden können.

9.1.4 Industrielle Entwicklung

Ziel ist die Unterstützung einer industriellen Entwicklung, die die Auswirkungen auf die Atmosphäre minimiert durch eine verbesserte Effizienz bei Produktion und Verbrauch von Materialien und Ressourcen sowie durch Verbesserung und Neuentwicklung von Umweltschutztechnologien.

Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

- Entsprechend der nationalen sozioökonomischen Entwicklung und den umweltpolitischen Prioritäten sollen kosteneffektive Politiken und Programme einschließlich administrativer, gesellschaftlicher und ökonomischer Maßnahmen überprüft und gefördert werden, um die durch die Industrie verursachte Verschmutzung und nachteilige Auswirkungen auf die Atmosphäre zu minimieren;
- Unterstützung der Industrie zur Verstärkung ihrer Kapazitäten zur Entwicklung von Technologien, Produkten und Prozessen, die sicher und weniger verschmutzend sind sowie Materialien, Ressourcen und Energie effizienter nutzen;
- Zusammenarbeit bei der Entwicklung und dem Transfer solcher industrieller Technologien und bei der Entwicklung von Kapazitäten zur Nutzung derartiger Technologien insbesondere im Hinblick auf die Entwicklungsländer;
- Entwicklung, Verbesserung und Anwendung von Umweltverträglichkeitsprüfungen zur Förderung nachhaltiger industrieller Entwicklung;
- Unterstützung des effizienten Verbrauchs von Materialien und Ressourcen unter Berücksichti-

- gung des Lebenskreislaufs von Produkten, um so die ökonomischen und ökologischen Vorteile eines effizienteren Ressourcenverbrauchs und einer geringeren Abfallproduktion zu nutzen;
- Unterstützung des Einsatzes weniger verschmutzender und effizienterer Technologien und Prozesse im industriellen Bereich.

9.1.5 Landnutzung und Ressourcenpolitik

Landnutzung und Ressourcenpolitik können sowohl die Prozesse in der Atmosphäre beeinflussen als auch selbst durch diese Prozesse beeinflusst werden. Die Nachteile eines Verlustes biologischer Vielfalt und die Auswirkungen von Änderungen in der Atmosphäre auf Wälder, Artenvielfalt sowie Süßwasser und marine Ökosysteme werden dargestellt. Die äußerst komplexe Problemstellung erfordert integrierte politische Entscheidungen.

Ziel ist die Förderung einer Nutzung von terrestrischen und marinen Ressourcen sowie eine Landnutzungspraxis, die zu einer Reduktion atmosphärischer Verschmutzung und einer Begrenzung anthropogener Emissionen von Treibhausgasen führt, die Senken für Treibhausgase erhält, nachhaltig bewirtschaftet und ausbaut sowie natürliche Ressourcen und Umweltressourcen erhält und nachhaltig nutzt. Ferner sollen gegenwärtige und potentielle Veränderungen in der Atmosphäre sowie deren sozioökonomische und ökologische Auswirkungen im Rahmen von Planungs- und Umsetzungsstrategien bei der terrestrischen und marinen Ressourcennutzung und der Landnutzung berücksichtigt werden.

Entsprechend dem Stand der nationalen sozioökonomischen Entwicklung und umweltpolitischen Prioritäten sollten kosteneffiziente Politiken und Programme, einschließlich administrativer, sozialer und ökonomischer Maßnahmen geprüft und unterstützt werden, um eine umweltverträglichere Praxis der Landnutzung und der Nutzung mariner Ressourcen zu fördern und ihre nicht nachhaltigen Nutzungen zu verhindern. Ferner sollen die Bewirtschaftung und Zusammenarbeit bei der Erhaltung und dem Ausbau von Senken und Speichern für Treibhausgase einschließlich Biomasse, Wäldern und Ozeanen gefördert werden.

9.1.6 Maßnahmen zur Bekämpfung des stratosphärischen Ozonabbaus

Zur Umsetzung der 1985 verabschiedeten Wiener Konvention und des Montrealer Protokolls von 1987 wird gefordert:

- Substitute für Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW) und andere ozonschädigende Substanzen verfügbar zu machen und für den Transfer entsprechender Technologien in Entwicklungsländer zu sorgen, um diese in die Lage zu versetzen, die Anforderungen des Protokolls einzuhalten;
- umgehend die Beiträge zum Finanzmechanismus des Montrealer Protokolls zu leisten;

- das weltweite Ozonbeobachtungssystem auszuweiten und wissenschaftliche Forschung hinsichtlich des stratosphärischen Ozonabbaus und seiner Umwelt- und Gesundheitsauswirkungen zu betreiben.

9.1.7 Grenzüberschreitende atmosphärische Verschmutzung

Die grenzüberschreitende Luftverschmutzung wird insbesondere für gesundheitliche Auswirkungen auf den Menschen und andere Umweltauswirkungen, wie Waldschäden und Versauerung von Seen, verantwortlich gemacht. Als ein Hemmnis bei der konsequenten Umsetzung von Maßnahmen wird das Defizit von Emissionsdaten außerhalb Europas und Nordamerikas bezeichnet. Vor dem Hintergrund der 1979 verabschiedeten Konvention über weitreichende grenzüberschreitende Luftverschmutzung und der darauf beruhenden Protokolle sollen diese Programme fortgesetzt werden und die mit ihnen gewonnenen Erfahrungen auf andere Regionen der Welt übertragen werden.

Als Ziele werden genannt:

- Entwicklung und Einführung von Umweltschutztechniken für stationäre und mobile Quellen von Luftverschmutzung und Entwicklung alternativer umweltverträglicher Technologien;
- Beobachtung der Quellen grenzüberschreitender Luftverschmutzungen, die aus natürlichen Prozessen und anthropogenen Aktivitäten stammen;
- Verbesserung der Kapazitäten insbesondere in den Entwicklungsländern, vor allem Informationsaustausch und Ausbildung von Sachverständigen, um die grenzüberschreitende Luftverschmutzung und ihre Auswirkungen abzuschätzen;
- Entwicklung von Kapazitäten zur Verhinderung grenzüberschreitender Luftverschmutzung aus industriellen und nuklearen Unfällen, natürlichen Katastrophen und der Zerstörung natürlicher Ressourcen;
- Förderung neuer und Umsetzung bestehender regionaler Abkommen zur Begrenzung grenzüberschreitender Luftverschmutzung;
- Entwicklung von Strategien mit dem Ziel der Verminderung von Emissionen, die grenzüberschreitende Luftverschmutzungen verursachen.

Als Maßnahmen werden in diesem Zusammenhang vorgesehen die Schaffung und Verschärfung regionaler Abkommen über die Begrenzung grenzüberschreitender Luftverschmutzung und die Zusammenarbeit insbesondere mit Entwicklungsländern im Bereich der systematischen Beobachtung, der Abschätzung, der Entwicklung und des Austauschs von Umweltschutztechnologien mobiler und stationärer Anlagen. Gefordert werden ferner Frühwarnsysteme für grenzüberschreitende Verschmutzung durch industrielle Unfälle und natürliche Katastrophen.

9.2 Bedeutung

Das Kapitel steht in engem Zusammenhang mit der Klimarahmenkonvention, der Wiener Konvention und dem Montrealer Protokoll zum Schutz der Ozonschicht sowie der ECE-Konvention über weiträumige und grenzüberschreitende Luftverschmutzung und ihren Protokollen.

Es gehörte zu den umstrittensten Politikbereichen der Agenda 21. Die Ergebnisse spiegeln die widerstreitenden Interessen sowohl innerhalb der Industrieländer als auch zwischen Industrie- und Entwicklungsländern, zwischen Ölverbrauchern und Ölproduzenten sowie zwischen westlichen und östlichen Industriestaaten wider. Sie stellen weitreichende Kompromisse aller Beteiligten dar. Dennoch enthält das Kapitel zahlreiche weiterführende Vorschläge. So konnte man sich insbesondere auf zahlreiche instrumentelle Ansätze zur Verbesserung der Energieeffizienz und zur verstärkten Nutzung erneuerbarer Energien in den Bereichen Energieerzeugung und -verbrauch, Verkehr, industrielle Entwicklung und Landnutzung einigen, die deutlich über die Regelungen der Klimarahmenkonvention hinausgehen.

Die Bundesregierung hat zum Schutz der Erdatmosphäre in allen in diesem Kapitel aufgeführten Bereichen bereits erheblich weiterreichende Politiken entwickelt.

Klimaschutz:

Die Bundesregierung strebt an, die CO₂-Emissionen bis zum Jahr 2005 um 25 bis 30 % bezogen auf 1987 zu reduzieren. Im Zentrum der CO₂-Minderungspolitik der Bundesregierung stehen die beiden Strategien „Energieeinsparung und rationelle Energienutzung“ und „Substitution CO₂-reicher durch CO₂-arme Energieträger.“

Mit dem CO₂-Minderungsprogramm der Bundesregierung werden faktisch in allen Bereichen der Energieversorgung Maßnahmen zur CO₂-Reduzierung ergriffen. Die nachfolgende, nicht abschließende Aufzählung verdeutlicht dies:

- Erlass des Stromeinspeisungsgesetzes,
- Inkraftsetzung der neuen Bundestarifordnung Elektrizität (BTO Elt 90),
- Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes,
- Novellierung der Wärmeschutzverordnung,
- Novellierung der Heizungsanlagen-Verordnung,
- Novellierung der Kleinf Feuerungsanlagen-Verordnung,
- Erarbeitung einer Wärmenutzungsverordnung,
- Förderung der Sanierung des erhaltungswürdigen Fernwärmebestandes in den neuen Bundesländern durch ein gemeinsames Bund-Länder-Förderprogramm,

- Förderung von Energieeinsparung und erneuerbaren Energien u. a. durch
 - Werbung und Aufklärung in den Medien,
 - Beratung in festen Beratungsstellen und Energieberatungsbussen,
 - bundesweite Einrichtung einer neuen Vor-Ort-Beratung,
- finanzielle Unterstützung von Wohnungsmodernisierungsmaßnahmen einschließlich Energieeinsparmaßnahmen und Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien in den neuen Bundesländern,
- Forschungsförderung zur CO₂-Minderung sowie Förderung der Demonstrationsanwendung von Maßnahmen für den rationellen und sparsamen Einsatz von Energie sowie für die Nutzung erneuerbarer Energien (z. B. 1000-Dächer Photovoltaikprogramm) und
- CO₂-mindernde Maßnahmen in den Sektoren Verkehr sowie Land- und Forstwirtschaft einschließlich der CO₂-Senken.

Die Bundesregierung plant darüber hinaus, den CO₂-Ausstoß künftig finanziell zu belasten. Aus Gründen der ökologischen Wirksamkeit und der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft bedarf eine effektive Klimaschutzstrategie einer internationalen Abstimmung. Aus den gleichen Gründen hält die Bundesregierung eine EG-weite Lösung für erforderlich. Sie begrüßt daher die von der EG-Kommission vorgeschlagene EG-weite kombinierte CO₂-/Energiesteuer; ein entsprechender Richtlinienvorschlag liegt vor.

Schutz der Ozonschicht:

Die Bundesrepublik Deutschland ist Vertragsstaat des Wiener Übereinkommens zum Schutz der Ozonschicht sowie des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen. Zusätzlich zu den auf internationaler Ebene vereinbarten Reduktionsmaßnahmen hat die Bundesregierung mit der Verordnung zum Verbot von bestimmten die Ozonschicht abbauenden Halogenkohlenwasserstoffen und der FCKW-Halon-Verbots-Verordnung vom Mai 1991 Verbote im innerstaatlichen Bereich erlassen, die deutlich über die Verpflichtungen der Vertragsparteien des Montrealer Protokolls sowie über die Regelungen der entsprechenden EG-Verordnung hinausgehen. In den entscheidenden Einsatzbereichen werden in der Bundesrepublik Deutschland das Inverkehrbringen, die Verwendung und teilweise auch die Herstellung der von den genannten Verordnungen erfaßten halogenierten Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse stufenweise bis zum Jahr 1995 verboten. Die Bundesrepublik Deutschland wird damit bis zum Jahr 1995 als erster Staat der Welt den Ausstieg aus den vollhalogenierten FCKW und Halonen vollzogen haben.

Grenzüberschreitende Luftverunreinigung:

Die Bundesrepublik Deutschland ist Vertragsstaat der Genfer Luftreinhaltekonvention und ihrer Protokolle zur Begrenzung bzw. Minderung des Ausstoßes von Schwefeldioxid (SO₂), Stickstoffoxid (NO_x) und flüchtiger organischer Verbindungen (VOC). Über diese internationalen Verpflichtungen hinaus

- wird sie ihre SO₂-Emissionen, gemessen am Basisjahr 1980, bis 1993 um mehr als 80 % reduzieren,
- hat sie sich zusammen mit anderen Staaten verpflichtet, gemessen am Basisjahr 1987 ihre NO_x-Emissionen nicht nur zu stabilisieren, sondern bis spätestens 1998 um mindestens 30 % zu reduzieren und
- wird sie ihre VOC-Emissionen, gemessen am Basisjahr 1988, bis 1999 um 30 % reduzieren.

Diese Zielsetzungen werden vor allem durch anlagenbezogene Regelungen wie die Großfeuerungsanlagenverordnung von 1983 und die novellierte Technische Anleitung Luft von 1986 und durch verkehrsbezogene und fahrzeugtechnische Regelungen wie die Einführung des Katalysators und die Festlegung von Abgasgrenzwerten erreicht.

Im Rahmen ihrer Entwicklungszusammenarbeit hat die Bundesregierung entsprechende Prioritäten gesetzt. Danach kommt der Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen, dem rationellen und sparsamen Umgang mit Energie und der verstärkten Förderung erneuerbarer Energieträger besondere Bedeutung zu.

10. Integrierter Ansatz zur Planung und Bewirtschaftung von Landressourcen (Kapitel 10 der Agenda 21)

Die Landressourcen sind dem wachsenden Druck menschlicher Anforderungen und wirtschaftlicher Aktivitäten ausgesetzt, die zu Konkurrenz und Konflikten bei ihrer Nutzung führen. Wenn künftig den menschlichen Ansprüchen in einer nachhaltigen Weise entsprochen werden soll, so müssen Land und Landressourcen umweltverträglicher und effizienter genutzt werden. Integrierte Planung und Bewirtschaftung von Landressourcen ist der notwendige praktische Ansatz, der auf allen Ebenen angewandt werden soll.

10.1 Wesentlicher Inhalt des Kapitels

Die Verwendung von Landressourcen mit dem Ziel des größten nachhaltigen Nutzens soll unter Berücksichtigung ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Gegebenheiten vor allem durch folgende Maßnahmen auf der jeweils angemessenen Ebene erreicht werden:

- Entwicklung von Programmen zur Förderung einer nachhaltigen und integrierten Bewirtschaftung von Landressourcen nach dem Grundsatz der

Nutzungsoptimierung mit dem größten nachhaltigen Ertrag einschließlich des Einsatzes ökonomischer Instrumente. Dabei sind auch Bestimmungen zu erwägen, die die Verwendung von produktivem Ackerland für andere Zwecke untersagen.

- Stärkung der Planungs- und Bewirtschaftungsstrukturen mit dem Ziel einer verbesserten Berücksichtigung von Umweltbelangen.
- Verstärkte Bildungs-, Erziehungs-, Ausbildungs- und Informationsanstrengungen sollen die technischen und technologischen Fähigkeiten erweitern.
- Die betroffenen Behörden müssen den integrativen Ansatz in ihrer Arbeit berücksichtigen.
- Datenerfassung und Aufbau landesweiter Informationssysteme sollen Entscheidungen und mögliche Änderungen von Landnutzungen vereinfachen. Besonderes Gewicht wird auf die internationale und regionale Zusammenarbeit und den Informationsaustausch gelegt.
- Im wissenschaftlichen Bereich sollen die Abschätzung des Potentials von Landressourcen und die Wechselwirkungen zwischen Landressourcen und sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Gegebenheiten im Vordergrund stehen. Pilotprojekte sollen der Forschung zur Prüfung von integrierten Planungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen dienen.

Die Landverteilung und die sie regierenden gesetzlichen Rahmenbedingungen sollen der Nutzung entsprechen, die den größten nachhaltigen Ertrag verspricht. Auf diese Weise soll der Übergang zu einer nachhaltigen und integrierten Bewirtschaftung von Landressourcen geschaffen werden. Bei den hier erforderlichen politischen Entscheidungen sollen die Menschen im ländlichen Raum einbezogen werden.

Besonderes Gewicht wird auf die internationale und regionale Zusammenarbeit und den Austausch von Informationen über Landressourcen gelegt.

Angesichts der Erfahrungen der Vergangenheit ist bei der Umsetzung dieser Vorschläge vor allem darauf zu achten, daß die davon betroffenen Menschen und insbesondere bislang oft ausgeschlossene Gruppen wie Frauen, Jugendliche, eingeborene Bevölkerungsgruppen und die örtlichen Gemeinschaften aktiv in die Entscheidungen und Umsetzungsmaßnahmen einbezogen werden. Die Einbeziehung von Nichtregierungsorganisationen kann dabei eine bedeutende Rolle spielen.

Bis 1996 sollen bestehende Politiken für die bestmögliche Landnutzung und nachhaltige Bewirtschaftung der Landressourcen entwickelt oder überprüft werden. Bis zum Beginn des nächsten Jahrhunderts sollen Planungs-, Verwaltungs- und Auswertungssysteme auf eine umweltverträgliche und effiziente Landwirtschaft ausgerichtet sein.

10.2 Bedeutung

Sicherlich richten sich viele Festlegungen dieses Programms vornehmlich an die Entwicklungsländer. Gleichwohl ist das grundsätzliche Ziel, diejenigen Landnutzungen zu fördern, die den größten nachhaltigen Nutzen bieten, auch eine Aufforderung an die Industrieländer, ökologisch angepaßte Alternativen zur intensiven Landwirtschaft und eine umweltverträgliche Landnutzung zu entwickeln und anzuwenden.

Die Bundesregierung wird diese Ziele insbesondere im Rahmen der Reform der EG-Agrarpolitik sowie bei der Erarbeitung des Bodenschutzgesetzes und der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes berücksichtigen. Ferner wird die Bundesregierung erfolgversprechende Ansätze zur integrierten Planung und Bewirtschaftung von Landressourcen in Entwicklungsländern unterstützen. Dabei wird ein schrittweiser Übergang von der Finanzierung von Einzelprojekten hin zur Beteiligung an Programmen angestrebt.

11. Bekämpfung der Entwaldung (Kapitel 11 der Agenda 21)

Das Kapitel benennt die Maßnahmen, die gegen die fortschreitende Entwaldung und Schädigung der Wälder ergriffen werden müssen. Das Kapitel ergänzt die in der Walderklärung enthaltenen Festlegungen (vgl. oben IV.).

11.1 Wesentlicher Inhalt des Kapitel

Als notwendige Rahmenbedingungen für eine verbesserte Verankerung forstlicher Ziele in Politik und Planung sind vorgesehen:

- Stärkung der zuständigen Institutionen und Verbesserung ihrer Zusammenarbeit,
- Einbeziehung aller betroffenen gesellschaftlichen Gruppen,
- Überprüfung bestehender und Entwicklung neuer Politiken, Pläne, Programme und Maßnahmen in Bezug auf Wälder und deren Integration in die allgemeine Landnutzungs- und Entwicklungspolitik,
- Förderung gesetzlicher Regelungen gegen unkontrollierte Waldrodung,
- Aufklärung über die vielfältigen Funktionen der Wälder.

Ferner werden konkrete Maßnahmen im Forstbereich mit dem Ziel eines verbesserten Schutzes und einer nachhaltigen Bewirtschaftung der bestehenden Wälder sowie der Vergrößerung der Waldfläche festgelegt. Es wird die wirksame Umsetzung der Walderklärung gefordert. Die Möglichkeit für weitere international abgestimmte Vereinbarungen wird eröffnet.

Als Maßnahmen sind vorgesehen:

- Sicherstellung einer nachhaltigen Bewirtschaftung bestehender Wälder durch verbesserte Planung und Durchführung waldbaulicher Maßnahmen, einschließlich Waldinventuren und Forschung, sowie durch Wiederherstellung degradierter Naturwälder,
- Einrichtung oder Ausweitung von Schutzgebieten einschließlich entsprechender Pufferzonen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt,
- Aufforstung und Wiederaufforstung, auch in Form von Plantagen,
- Begrünungsmaßnahmen insbesondere in Städten,
- verbesserter Schutz der Wälder vor Schadstoffeinträgen, Feuer, Schädlingen, Krankheiten und anderen durch den Menschen bedingten Schadfaktoren,
- Maßnahmen gegen Brandrodungen und
- verbesserte Beteiligung der Betroffenen.

Zur Förderung der effizienten Nutzung und der vollständigen Bewertung der Güter und Leistungen, die Wälder, Waldgebiete und Gehölzflächen bieten, sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Verbesserte, rationelle Nutzung der Wälder und Baumarten sowie Entwicklung und Schaffung eines geeigneten Systems von Anreizen und Regulativen auf der Grundlage von detaillierten Investitionsuntersuchungen, Umweltverträglichkeitsprüfungen und der Harmonisierung von Angebot und Nachfrage,
- Verbesserung der Waldwerterfassungsmethoden,
- Aufstellung von Kriterien und Richtlinien für die Bewirtschaftung, Erhaltung und nachhaltige Entwicklung von Wäldern,
- Verbesserung der Holzerntemethoden zur Vermeidung von Umweltschäden und Minimierung von Holzverlusten,
- Förderung einer besseren Holzverwertung im Holzbe- und verarbeitungsbereich,
- Förderung der Gewinnung, Vermarktung und Verwendung von Nichtholzprodukten,
- Verbesserung der Einkommens- und Arbeitsverhältnisse im ländlichen Raum durch Förderung der Jagdnutzung, des Ökotourismus, der Kultivierung und des Anbaus von Wildformen von Pflanzen,
- Förderung geeigneter vom Wald lebender Kleinbetriebe,
- Abstimmung der nachhaltigen Waldentwicklung mit den allgemeinen Entwicklungsinteressen und der Handelspolitik des Landes, die mit einer ökologisch verträglichen Waldnutzung vereinbar sein müssen.

Zur verbesserten Datenerfassung und systematischen Beobachtung sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Systematische Erfassung, Beobachtung und Bewertung der Wälder und des Waldzustandes sowie der betreffenden Programme,
- Durchführung von Sondererhebungen, u. a. über geeignete Flächen für die Aufforstung,
- Einschätzung der Auswirkungen von Maßnahmen der Waldentwicklung und des Waldschutzes, um den technischen und finanziellen Bedarf der einzelnen Länder feststellen zu können und
- Förderung des integrativen Ansatzes bei Planungsmaßnahmen.

11.2 Bedeutung

Die Bedeutung dieses Kapitels liegt in der sehr umfassenden Beschreibung der verschiedenen Bereiche, in denen Maßnahmen gegen die fortschreitende Entwaldung ergriffen werden müssen. Erstmals wird in einem von der internationalen Staatengemeinschaft verabschiedeten Dokument die Rolle des Waldes für eine ökologisch verträgliche soziale und ökonomische Entwicklung anerkannt. Forstliche Belange erfahren dadurch vor allem auch für Entscheidungsträger außerhalb der Forstwirtschaft eine bedeutende Aufwertung.

Zusammen mit der ebenfalls in Rio verabschiedeten Walderklärung wird ein Rahmen festgelegt und werden Zielvorstellungen für forstliche Aktivitäten formuliert. Es ist dabei besonders bemerkenswert, daß sich die an der Konferenz beteiligten Staaten in diesem Kapitel dazu verpflichtet haben, bis zum Jahr 2000 eine nachhaltige Bewirtschaftung ihrer Wälder zu erreichen, was die Voraussetzungen für die Umsetzung dieses auch im Rahmen der Internationalen Tropenholzorganisation (ITTO) vereinbarten Ziels verbessert.

In diesem Kapitel aufgeführte Maßnahmen wie z. B. die Verbesserung des forstlichen Managements, Ausweitung der Waldschutzflächen, waldbauliche Maßnahmen zur Rehabilitierung verarmter Waldbestände und degradierter Flächen sowie die Inventur der ökologischen und sozioökonomischen Einflussfaktoren sind nur einige Beispiele für Aktivitäten, wie sie auch von der Bundesregierung im Rahmen des laufenden Tropenwaldprogramms verfolgt werden.

Die im Kapitel genannten Schwerpunktbereiche und die vorgesehenen Maßnahmen decken eine breite Palette von Handlungsmöglichkeiten ab, die weit über rein forstliche Tätigkeit hinausgehen. Dieser sektorübergreifende Ansatz, ohne den eine wirksame Walderhaltung nicht möglich ist, liegt auch der Konzeption der deutschen Forst- und Waldschutzpolitik sowie der deutschen Entwicklungszusammenarbeit im Waldbereich zugrunde.

Das Ziel der Waldmehrung ist in Deutschland bereits seit 1975 im Bundeswaldgesetz verankert. Die Erstaufforstung, aber auch die Wiederaufforstung, werden seit vielen Jahren im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ staatlich gefördert. Dabei wird die Wiederaufforstung nur bei Vorliegen neuartiger

Waldschäden gefördert. Die Bundesregierung strebt angesichts des in der Landwirtschaft frei werdenden Flächenpotentials, insbesondere in den neuen Bundesländern, eine weitere Verstärkung der Erstaufforstung an. Dies ist auch erklärtes Ziel der Europäischen Gemeinschaft, die sich an der Förderung beteiligt und bereits weitere Förderungsmaßnahmen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik beschlossen hat. Die Möglichkeiten, mit der nationalen Umsetzung bereits für das Jahr 1993 zu beginnen, werden derzeit zusammen mit den Bundesländern geprüft.

Die Bundesregierung hat seit 1982 zahlreiche Maßnahmen zur Luftreinhaltung eingeleitet, die auch dem Waldschutz dienen. Hierzu gehören das Bundesimmissionschutzgesetz, die Großfeuerungsanlagenverordnung und die Technische Anleitung Luft. Damit konnten in der Bundesrepublik Deutschland bis 1989 der SO₂-Ausstoß um 60 % auf 1 Million Tonnen und die Staubemissionen um rund 40 % auf 0,3 Millionen Tonnen reduziert werden.

Künftige Handlungsschwerpunkte sind:

- Verringerung der Schadstoffemission aus Energieerzeugungs- und Industrieanlagen in den neuen Bundesländern,
- Herabsetzung des Stickoxidausstoßes und anderer Emissionen beim Straßenverkehr,
- Verminderung der Ammoniakemissionen aus landwirtschaftlichen Quellen,
- Reduzierung der CO₂-Emissionen.

Darüber hinaus fördern Bund und Länder flankierende forstliche Maßnahmen zur Stabilisierung der Waldökosysteme.

Die Bundesregierung sieht in der geringen Wertschätzung, die der Wald in der Bevölkerung und bei den verantwortlichen Entscheidungsträgern mancher Länder genießt, eine Ursache für die fortschreitende Entwaldung. Deshalb begrüßt sie die Forderung, die Bevölkerung gerade auch in den Entwicklungsländern so umfassend wie möglich an Entscheidungen über Waldnutzungen zu beteiligen und die relevanten Gruppen durch entsprechende Maßnahmen für eine Mitwirkung zu qualifizieren. Dieser Grundsatz ist wesentliches Element entsprechender deutscher Projekte der Entwicklungszusammenarbeit.

Sie begrüßt weiter die Forderung, Maßnahmen für eine verstärkte Berücksichtigung sowohl des ökologischen wie auch des wirtschaftlichen Potentials von Wäldern zu ergreifen. Die Agenda läßt aber Empfehlungen vermissen, wie der geforderte bereichsübergreifende und partizipative Ansatz in der Praxis der Entwicklungszusammenarbeit umgesetzt werden kann. Der Hinweis auf die notwendige Verbesserung der institutionellen und administrativen Voraussetzungen bleibt hinter dem zurück, was bei Initiativen wie dem Tropenwaldaktionsprogramm („Tropical Forestry Action Plan — TFAP“) oder den nationalen Umweltaktionsprogrammen („Environmental Action Programmes — EAP“) vieler Entwicklungsländer als konkrete Vorgehensweise für die Planung umfassender Programme bereits erarbeitet und international vereinbart wurde.

Wegen der Unterschiedlichkeit der forstlichen Verhältnisse und der auf den Wald einwirkenden Rahmenbedingungen wird es auch weiterhin entscheidend darauf ankommen, die erforderlichen Prioritäten in länderbezogenen Entscheidungsprozessen zu definieren. Internationale Initiativen (TFAP, EAP, ITTO), die diese Entwicklungen u. a. durch die Ausarbeitung entsprechender Empfehlungen unterstützen, sind deshalb unerlässlich für die Steigerung der Effizienz der Zusammenarbeit. Die in Kapitel 11 zu Recht geforderte bessere Koordination internationaler Institutionen und Geber erfordert die weitere intensive Beteiligung aller betroffenen Industrie- und Entwicklungsländer und die vertrauensvolle Zusammenarbeit im Rahmen solcher Initiativen.

Deutschland wird sich, als einer der bedeutendsten bilateralen Geber, auch weiterhin aktiv an diesen Bemühungen beteiligen. Grundlage dafür ist das Tropenwaldprogramm der Bundesregierung, in dessen Rahmen jährlich rund 300 Mio. DM für Maßnahmen der Walderhaltung und Forstentwicklung in Entwicklungsländern bereitgestellt werden.

Besonders zu begrüßen ist, daß sowohl in diesem Kapitel als auch in der Präambel der Walderklärung die Möglichkeit zu weitergehenden Verhandlungen in Richtung auf eine internationale Waldkonvention offengehalten werden konnte. Die Bundesregierung beabsichtigt, hierzu 1993 eine internationale Expertenkonferenz in Deutschland durchzuführen.

12. Bekämpfung der Wüstenbildung; Bewirtschaftung sensibler Ökosysteme (Kapitel 12 der Agenda 21)

Desertifikation ist ein globales Problem, das neben vielen Entwicklungsländern auch eine Reihe von Industrieländern, so beispielsweise Australien, Nordamerika und einige Staaten der GUS betrifft.

12.1 Wesentlicher Inhalt des Kapitels

Folgende Maßnahmen zur Bekämpfung der Wüstenbildung sind vorgesehen:

- Zur Verbesserung der Daten- und Informationsbasis sollen nationale Umweltinformationssysteme und Beobachtungsprogramme dienen, die länderübergreifend verbunden sind. Den Regierungen der betroffenen Länder wird empfohlen, die notwendigen Voraussetzungen hierfür zu schaffen. Regionale Institutionen sollen im Hinblick auf die Wahrnehmung von Aufgaben in diesem Bereich unterstützt und gestärkt werden.
- Durch Erhaltung und Wiederherstellung einer schützenden Vegetationsdecke sollen die Bodenfruchtbarkeit gesichert, der Wasserhaushalt der Böden stabilisiert und so die labilen Ökosysteme der Trockenzonen gestärkt werden. Die Regierungen werden aufgefordert, die Voraussetzungen für verbesserte, nachhaltige Landnutzungssysteme zu schaffen.

- Die ländliche Bevölkerung soll dabei unterstützt werden, unangepaßte, nicht nachhaltige Bewirtschaftungsformen nachhaltig zu gestalten und sich Einkommensmöglichkeiten außerhalb der Land-, Forst- oder Viehwirtschaft zu erschließen. Damit kann der Landnutzungsdruck vermindert und zusätzliches Einkommen erwirtschaftet werden.

- Aktivitäten der Desertifikationsbekämpfung können nur wirksam werden, wenn sie in umfassende, bereichsübergreifende Programme wie beispielsweise Umweltaktionspläne eingebunden werden. Der Schaffung geeigneter und wirksamer Planungs- und Koordinationsstrukturen kommt hierbei eine Schlüsselrolle zu. Die Regierungen, unterstützt durch regionale und internationale Organisationen, werden aufgefordert, die nötigen rechtlichen und administrativen Voraussetzungen für die institutionalisierte Beteiligung aller gesellschaftlichen Kräfte an den Programmen zu schaffen.

- Frühwarnsysteme sollen vorbeugende Maßnahmen wie Anpassung der landwirtschaftlichen Anbautechnik, Schritte zur Boden- und Wasserkonservierung und des „water harvesting“ ermöglichen.

Die Regierungen werden ferner aufgefordert, Strategien der Ernährungssicherung auszuarbeiten, Systeme einer problemgerechten Agrarmeteorologie zu schaffen, Vorhaben für kurzfristige Arbeitsbeschaffung in Dürrezeiten vorzubereiten und soziale Sicherungsnetze für die besonders stark betroffenen Bevölkerungsgruppen einzurichten. Eine derartige Dürrevorsorge ist nur denkbar, wenn die Regierungen die notwendigen Rahmenbedingungen schaffen, die Nutzergruppen umfassend einbezogen werden, die erforderlichen Beobachtungs- und Kommunikationstechniken verfügbar sind und eine Unterstützung durch kompetente regionale und internationale Organisationen und begleitende Forschung stattfindet.

Die bisherigen Erfahrungen bei der Desertifikationsbekämpfung zeigen, daß Maßnahmen nur wirksam sind, wenn sie von den Nutzergruppen getragen werden. Das bedeutet weit mehr als die bloße Mobilisierung der betroffenen Bevölkerungsgruppen und zielt auf eine aktive, freiwillige, auf wirtschaftlichen und sozialen Vorteilen beruhende Beteiligung der Menschen an den Maßnahmen ab. Voraussetzungen hierfür sind die Vermittlung von Wissen und Problembewußtsein an die Nutzergruppen und eine partnerschaftliche Beteiligung der Betroffenen an allen Planungs- und Durchführungsprozessen. Dies erfordert vor allem, integrierte Landnutzungsplanung zu unterstützen sowie den Wissens- und Bildungsstand der Nutzergruppen zu verbessern. In diesem Bereich wird eine enge Zusammenarbeit zwischen den Ländern, Regionalorganisationen und -programmen empfohlen.

Die 47. Generalversammlung der Vereinten Nationen ist aufgefordert, einen zwischenstaatlichen Verhandlungsausschuß einzusetzen, der bis Juni 1994 eine Konvention zur Bekämpfung der Desertifikation ausarbeiten soll.

12.2 Bedeutung

Die Bundesregierung begrüßt, daß die Desertifikation in Rio zu einem vorrangigen Thema geworden ist. Es war gegenüber der Diskussion über die Zerstörung der tropischen Wälder in den letzten Jahren zu Unrecht in den Hintergrund gedrängt worden.

Das Hauptgewicht der Desertifikationsbekämpfung soll nach den Festlegungen auf vorbeugende Maßnahmen in den Regionen gelegt werden, die noch nicht oder nur geringfügig von der Desertifikation in Mitleidenschaft gezogen sind. Wesentlich für den Erfolg der Maßnahmen wird die intensive Beteiligung der Bevölkerung, ländlicher Zusammenschlüsse, der nationalen Regierungen, der Nichtregierungsorganisationen sowie internationaler und überregionaler Institutionen sein. Wichtig ist die Festlegung, daß bis Juni 1994 eine weltweite Konvention zur Desertifikationsbekämpfung ausgearbeitet werden soll. Die Bundesregierung wird diese Arbeiten unterstützen.

Im Rahmen der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit, insbesondere mit den afrikanischen Ländern, sowie durch die über zehnjährige Zusammenarbeit mit der Regionalorganisation der Sahelländer, hat Deutschland in den letzten zwei Jahrzehnten umfangreiche praktische Erfahrungen mit der Desertifikationsbekämpfung gesammelt und spielt im Kreis der internationalen Geber eine führende Rolle. Auf Basis dieser Erfahrungen wird sich die Bundesregierung bemühen, in der geplanten Konvention folgenden Zielsetzungen Geltung zu verschaffen:

- Ein Schwergewicht muß darauf gelegt werden, die Erfahrungen aus der Vielzahl von Projekten und Programmen gezielt zu analysieren, aufzubereiten und interessierten Nutzergruppen zur Verfügung zu stellen.
- Die wichtigste Voraussetzung für den Erfolg konkreter Maßnahmen ist die freiwillige Beteiligung der Betroffenen an der Planung und Durchführung von Maßnahmen; ihr muß in Zukunft in noch stärkerem Maße Rechnung getragen werden.
- Die Desertifikationsproblematik ist sektorübergreifend und grenzüberschreitend. Konkrete Maßnahmen unter Mitwirkung der Betroffenen können nur erfolgreich sein, wenn die jeweiligen Regierungen hierfür die notwendigen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen schaffen. Hier sind in erster Linie zu nennen:
 - geeignete Planungs- und Koordinierungsstrukturen auf allen Ebenen,
 - dezentralisierte Entscheidungsstrukturen, die den Nutzern eine größtmögliche Eigenverantwortung zugestehen,
 - Landnutzungsplanungen und -regelungen.
- Industrie- und Entwicklungsländer müssen gemeinsame Strukturen aufbauen bzw. stärken, die eine partnerschaftliche Zusammenarbeit hinsichtlich Prioritäten der Desertifikationsbekämpfung, Finanzierungsfragen, Koordinierung der Aktivitäten, Verbreitung von Erfahrung und Information, Erfolgskontrolle und Schließen von Wissenslücken

zulassen. Als Modell hierfür können der „Club du Sahel“ der OECD und das „Observatoire du Sahara et du Sahel“ gelten.

13. Bewirtschaftung von sensiblen Ökosystemen: nachhaltige Entwicklung von Berggebieten (Kapitel 13 der Agenda 21)

Berggebiete sind für das globale Ökosystem von wesentlicher Bedeutung. Sie sind wichtige Speicher und Quellen von Süßwasser, Mineralien und Energie wie auch Lebensraum vieler Pflanzen- und Tierarten.

Angesichts ihres großen Wasserreichtums und der damit verbundenen hydro-elektrischen Nutzung erscheint es zwingend, deren Auswirkungen auf die Bergwelt zu untersuchen. Die Nutzung der Berge durch Abbau von Mineralien, Land- und Forstwirtschaft, Tourismus und Sport kann das für die Bergwelt typische Ökosystem und seinen Reichtum an biologischer Vielfalt beeinträchtigen.

13.1 Wesentlicher Inhalt des Kapitels

13.1.1 Erkenntnisse über Ökosysteme in Berggebieten

Berggebiete zeichnen sich durch komplexe ökologische Wechselwirkungen und durch eine hohe Verletzbarkeit ihrer Ökosysteme aus. Die bestehenden Kenntnisse über den Zustand der Ökosysteme in Berggebieten und ihr Entwicklungspotential müssen durch weitere wissenschaftliche Untersuchungen vertieft werden. Anderenfalls besteht das Risiko unumkehrbarer Umweltschäden. Daher sollen die Regierungen

- auf der angemessenen Ebene regionale Einrichtungen zur Erarbeitung und Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse schaffen,
- eine Untersuchung über verschiedene Faktoren des montanen Ökosystems wie Boden, Wald, Wassernutzung und Ackerbau sowie der pflanzlichen und tierischen Ressourcen durchführen,
- nationale Politiken entwickeln und umsetzen, die der einheimischen Bevölkerung Anreize für den Einsatz und den Austausch von umweltverträglicheren Technologien und landwirtschaftlichen Nutzungen sowie von Naturschutzmaßnahmen bieten,
- politische Maßnahmen fördern, die der einheimischen Bevölkerung und den Bauern Anreize zur Naturerhaltung und sonstigen regenerativen Maßnahmen bietet,
- integrierte Bewirtschaftungssysteme einführen, um die spezifischen Ökosysteme der Bergregionen aufrechtzuerhalten und
- Naturschutzgebiete in repräsentativen, artenreichen Berggebieten einrichten.

13.1.2 Integrierte Entwicklung für Wassereinzugsgebiete und Förderung alternativer Lebensmöglichkeiten in Bergregionen

Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

- Bis zum Jahr 2000 sollen angepaßte Planungen für Landnutzung und Bewirtschaftung von Acker- und Weideland in Wassereinzugsgebieten der Bergregionen entwickelt werden, um Bodenerosionen zu verhindern, die Produktion von Biomasse zu erhöhen und das ökologische Gleichgewicht zu erhalten.
- Einkommensfördernde Aktivitäten wie nachhaltiger Tourismus, Fischerei und umweltverträgliche Landwirtschaft sollen Infrastruktur und soziale Leistungen vor allem für die einheimische Bevölkerung und eingeborenen Bevölkerungsgruppen verbessern.
- Um die Auswirkungen von Naturkatastrophen zu vermindern, sollen technische und institutionelle Maßnahmen getroffen werden wie Einrichtung von Frühwarnsystemen, Ausweisung von Risikogebieten, Evakuierungs- und Notfallpläne.

Die Regierungen werden zu entsprechenden Maßnahmen unter voller Beteiligung der einheimischen Bevölkerung aufgefordert. Sie sollen

- Maßnahmen zur Verhinderung von Bodenerosion und Förderung der Erosionskontrolle ergreifen,
- Ausschüsse oder Arbeitsgruppen für die Bewirtschaftung von Wassereinzugsgebieten einrichten,
- Mechanismen zum Schutz bedrohter Gebiete entwickeln.

13.2 Bedeutung

Dieses Thema ist auch auf Initiative der Bundesrepublik Deutschland in die Agenda 21 aufgenommen worden. Die Bundesregierung unterstützt die dargestellten Problemlösungen und Handlungsvorgaben. Als Vertragsstaat der Alpenschutz-Konvention hat sich die Bundesrepublik Deutschland bereits zu weitreichenden Umweltschutzmaßnahmen und zur verstärkten internationalen Zusammenarbeit für den Alpenraum verpflichtet.

Maßnahmen sind sektorübergreifend auf den Gebieten Bevölkerung und Kultur, Raumplanung, Luftreinhaltung, Bodenschutz, Wasserhaushalt, Naturschutz und Landschaftspflege, Tourismus, Berg-, Land- und Forstwirtschaft, Energieversorgung, Abfallwirtschaft und Verkehr vorgesehen.

14. Förderung der nachhaltigen Landwirtschaft und der ländlichen Entwicklung (Kapitel 14 der Agenda 21)

Zur Förderung einer nachhaltigen Landwirtschaft und der ländlichen Entwicklung werden Maßnahmen zur Anpassung der Agrarpolitik und nachhaltiger Bewirtschaftungsmethoden festgelegt.

14.1 Wesentlicher Inhalt des Kapitels

14.1.1 Agrarpolitik

Im Bereich der Agrarpolitik sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Bis 1995 müssen nachhaltige Landwirtschaft und ländliche Entwicklung in die agrarpolitischen Analysen und Planungen aller Länder Eingang finden.
- Planungsprioritäten müssen zugunsten des ländlichen Raumes verlagert werden, der Grundlage für Ernährungssicherheit und Erwerbsmöglichkeiten ist.
- Die rechtlichen Rahmenbedingungen für das Immobilieneigentum und die Landnutzung sind so auszugestalten, daß die produktive Mindestgröße von Ackerflächen nicht unterschritten wird und die nachhaltige Bewirtschaftung von Agrarland gefördert wird.
- Auf nationaler und regionaler Ebene werden Frühwarnsysteme eingeführt, die rechtzeitig ein Auseinanderfallen von Angebot und Nachfrage bzw. Zugang zu Nahrungsmitteln registrieren.
- Die Ernte, Lagerung und Verwertung von Nahrungsmitteln wird auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene verbessert.

Zur Durchführung dieser Maßnahmen sollen die Regierungen die hierfür notwendigen Daten sammeln und auf regionaler und internationaler Ebene miteinander zusammenarbeiten.

Internationale und multinationale Organisationen sollen die Regierungen bei der Verbesserung ihrer Landwirtschaftspolitik unterstützen, insbesondere indem sie regionale Produktions- und Handelskapazitäten stärken, Handelshemmnisse abbauen und Forschungen über den Zusammenhang zwischen der Landwirtschaft und dem Zustand der Umwelt fördern.

14.1.2 Beteiligung der Menschen und Förderung ihre Fähigkeiten

Für die ländliche Bevölkerung, insbesondere Frauen, Kleinbauern, landlose und eingeborene Bevölkerungsgruppen, soll der gerechte Zugang zu Land-, Wasser- und Waldressourcen sowie zu Technologien, Finanzmitteln, Vertriebs-, Verarbeitungs- und Verteilungsstrukturen gesichert werden.

Die Aktivitäten von Organisationen der ländlichen Bevölkerung sollen gestärkt und das öffentliche Bewußtsein hinsichtlich ihrer wichtigen Rolle gefördert werden.

Darüber hinaus ist die Entscheidungsfindung auf die unterste Gemeinschaftsebene zu verlagern.

Die Regierungen sollen zu diesem Zweck insbesondere

- ihre bestehenden Politiken und Maßnahmen überprüfen,
- eindeutige Titel, Rechte und Verantwortlichkeiten hinsichtlich des Bodens an Einzelpersonen oder Gemeinschaften vergeben,
- Fortbildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten anbieten sowie
- Politiken für Dezentralisierung, Marktmechanismen, Kredit- und Steuerwesen entwickeln, um die notwendigen Anreize und einen gerechten Zugang der Armen zu Landressourcen zu sichern.

14.1.3 Verbesserung der landwirtschaftlichen Produktion durch Diversifizierung und Infrastrukturentwicklung

Ungeeignete und unkontrollierte Landnutzung ist die Hauptursache für die Degradierung und Zerstörung von Landressourcen. Die durch das Bevölkerungswachstum ausgelöste verstärkte Nachfrage nach Nahrungsmitteln wird einen zusätzlichen Druck insbesondere auf Landressourcen auslösen. Methoden zur Steigerung der Produktion und der Boden- und Wasserkonservierung sind zwar verfügbar, werden aber nicht in größerem Umfang und auch nicht systematisch angewandt.

Eine systematische Vorgehensweise zur Identifizierung nachhaltiger Landnutzungs- und Produktionssysteme für unterschiedliche Land- und Klimazonen unter Einbeziehung sozialer, ökonomischer und institutioneller Aspekte ist daher erforderlich.

Regierungen sollen deshalb insbesondere

- die Landnutzungsplanung sowie entsprechende Aus- und Fortbildungsangebote auf nationaler und lokaler Ebene verbessern,
- die Ausbildung von Strukturen fördern, die auf den untersten Verwaltungsebenen bei der Identifikation von Problemen und der Entwicklung von Lösungen Unterstützung bieten können.

Internationale Organisationen und Nichtregierungsorganisationen sollen ihre Arbeit in diesem Bereich verstärken. Die Landwirtschaft muß intensiviert werden, um die zukünftige Nachfrage zu befriedigen und eine weitere Ausweitung der Produktion auf marginale Böden und sensible Ökosysteme zu vermeiden. Intensivierung soll deshalb durch eine Differenzierung der landwirtschaftlichen Produktionssysteme unter maximaler Ausnutzung der örtlichen Ressourcen bei gleichzeitiger Minimierung ökologischer und ökonomischer Risiken erfolgen. Wo eine Intensivierung der landwirtschaftlichen Produktion unmöglich ist, müssen der Landwirtschaft verwandte Tätigkei-

ten, wie Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte, Fischerei und Fischzucht sowie sonstige Tätigkeiten, beispielsweise im ländlichen Handwerk, im Handel und Tourismus, entwickelt werden.

Sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene sollen die dafür erforderlichen Daten gesammelt und geeignete Forschungsprojekte unter Berücksichtigung der Grundsätze von Kooperation und Koordination durchgeführt werden.

14.1.4 Landressourcen-Planung

Ungeeignete und unkontrollierte Landnutzung sind wesentliche Ursachen für die Übernutzung und Ausbeutung von Landressourcen. Die erforderliche Intensivierung der landwirtschaftlichen Produktion wird weiterhin eine enorme Belastung der natürlichen Ressourcen mit sich bringen. Verbesserte Produktions-, Boden- und Wassererhaltungstechniken sind zwar verfügbar, werden aber nicht systematisch angewandt. Deshalb müssen die Kenntnisse über den nachhaltigen Umgang mit natürlichen Ressourcen aktualisiert und besser vermittelt werden. Die Regierungen sollen entsprechende Maßnahmen zur Planung, Bewirtschaftung und Datenerhebung unter Beteiligung der örtlichen Gemeinschaften und der Bauern veranlassen.

14.1.5 Bodenerhaltung und -verbesserung

Die physische Bodenverschlechterung als Folge der intensiven Bewirtschaftung ist das zentrale Umweltproblem in vielen Industrie- und Entwicklungsländern. Bodenerosion ist vor allem in Entwicklungsländern weit verbreitet, während Versalzung, Wasserundurchlässigkeit, Bodenverschmutzung und der Verlust an Bodenfruchtbarkeit in allen Ländern stark zunehmen. Maßnahmen zur Kontrolle der Bodenverschlechterung vor allem in Entwicklungsländern haben bisher nur begrenzten Erfolg gehabt. Daher sind gut geplante, langfristige nationale und regionale Bodenerhaltungsmaßnahmen erforderlich, die von entsprechenden politischen und finanziellen Maßnahmen begleitet werden müssen. Zunächst ist es dringend erforderlich, der Bodendegradierung mit Erhaltungsprogrammen in den am meisten betroffenen Regionen Einhalt zu gebieten. Darüber hinaus kann die Landnutzungsplanung verbunden mit besserer Bewirtschaftung langfristige Lösungen erbringen; deshalb sollen bis zum Jahr 2000 nationale Bodenkataster über Verbreitung, Ausmaß und Grad der Bodenverschlechterung erarbeitet bzw. aktualisiert werden.

14.1.6 Erhaltung und nachhaltige Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen

Pflanzengenetische Ressourcen sind für die Landwirtschaft ein wesentliches Mittel, um die steigende Nachfrage nach Nahrungsmitteln zu befriedigen. Bei den Bemühungen, die genetische Vielfalt zu erhalten, zu entwickeln und zu nutzen, fehlt es jedoch an Geld und Personal.

Zur Sicherung der weltweiten pflanzengenetischen Ressourcen soll ein Netzwerk von in-situ-Schutzgebieten und ex-situ-Sammlungen und Genbanken eingerichtet werden; entsprechende Programme sind spätestens bis zum Jahr 2000 umzusetzen. Besondere Bedeutung kommt dem Aufbau örtlicher Kapazitäten zur Evaluierung und Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen, insbesondere derzeit wenig beachteter Arten, zu.

Wichtig sind in diesem Zusammenhang Maßnahmen zur gerechten und angemessenen Verteilung der Forschungsergebnisse und Gewinnrückflüsse zwischen Ursprungsländern und Nutzern aus der gewerblichen Verwertung pflanzengenetischer Ressourcen und dem Technologietransfer.

In der internationalen Zusammenarbeit sind die zuständigen Organisationen aufgerufen, das globale System zur Erhaltung pflanzengenetischer Ressourcen und deren nachhaltiger Nutzung zu stärken und ein weltweites Informations- und Frühwarnsystem zu entwickeln; damit soll vor allem der Austausch von Informationen und umweltverträglichen Technologien gefördert werden.

14.1.7 Erhaltung und nachhaltige Nutzung tiergenetischer Ressourcen

Die Nachfrage nach Produkten aus der Tierhaltung und nach Zuchttieren nimmt ständig zu. Daher ist der Erhalt der Vielfalt an Tierarten und Nutztierassen bzw. -populationen wichtig. Ursprüngliche und lokal begrenzte Tierpopulationen, die häufig vom Aussterben bedroht sind, müssen wegen ihrer spezifischen Merkmale — insbesondere ihrer Standortangepasstheit und ihrer Widerstandskraft erhalten bleiben.

Die Handlungsvorgaben dieses Abschnitts verfolgen im übrigen denselben Ansatz wie vorstehender Abschnitt über pflanzengenetische Ressourcen (vgl. bei 14.1.6).

14.1.8 Integrierte Schädlingsbekämpfung

Durch Schädlinge verursachte Vor- und Nach-Ernteverluste bewegen sich zwischen 25 und 50 %. Vergleichbare Verluste treten in der Tierhaltung durch Viehseuchen auf. Die übermäßige Anwendung chemischer Bekämpfungsmittel hat nachteilige Auswirkungen auf den landwirtschaftlichen Betrieb, die Kosten, die menschliche Gesundheit, die Umwelt und den internationalen Handel. Die beste Lösung ist die integrierte Schädlingsbekämpfung; sie ist umweltverträglicher, minimiert Kosten und die Verwendung chemischer Mittel, sichert Erträge und ist damit ein Beitrag für die nachhaltige Landwirtschaft. Zu diesem Zweck soll bis zum Jahr 1998 die Zusammenarbeit zwischen Landwirten, Forschern und Beratungsdiensten verbessert und institutionalisiert sowie bis zum Jahr 2000 der internationale Verhaltenskodex für das Inverkehrbringen und den Gebrauch von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln umgesetzt werden.

14.1.9 Nachhaltige Pflanzenernährung

Die Verschlechterung der Pflanzennährstoffsituation ist vor allem in Entwicklungsländern ein ernsthaftes Problem für die Bodenfruchtbarkeit. Mit der integrierten Pflanzenernährung wird der Pflanzennährstoffhaushalt gewahrt, so daß es zu Ertragssteigerungen ohne Umwelt- und Bodenbeschädigung kommt. Zur Erhaltung der Bodenproduktivität soll deshalb spätestens bis zum Jahr 2000 in allen Ländern die integrierte Pflanzenernährung eingeführt und die Verfügbarkeit von Dünger und anderen Pflanzennährstoffen verbessert werden; eine entsprechende Infrastruktur ist zu schaffen. Dabei können die Programme der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisationen der Vereinten Nationen (FAO) zur nachhaltigen Pflanzenernährung hilfreich sein.

14.1.10 Energie im ländlichen Raum zur Steigerung der Produktivität

In vielen Ländern entspricht die Energieversorgung, insbesondere hinsichtlich der Preise und der Verfügbarkeit, nicht den Entwicklungsanforderungen. In ländlichen Regionen der Entwicklungsländer sind Brennholz und Ernterückstände in Verbindung mit tierischem und menschlichem Arbeitseinsatz die Hauptenergiequellen. Mehr Energie ist zur Steigerung der menschlichen Arbeitskraft und zur Einkommensbildung erforderlich. Deshalb soll bis zum Jahr 2000 durch den Einsatz von kosteneffektiven fossilen und erneuerbaren Energien ein Wandel zu nachhaltiger Energieversorgung in ländlichen Kommunen eingeleitet sein.

Ländlichen Haushalten und landwirtschaftlichen Betrieben soll durch Pilotvorhaben Zugang zu elektrischen, mechanischen und thermischen Energieformen verschafft werden. Ländliche Energieprogramme sollen durch technische Ausbildung, Kreditmöglichkeiten und Forschung unterstützt werden.

14.1.11 Auswirkungen der UV-Strahlung auf Pflanzen und Tiere

In vielen Gegenden der Erde, vor allem in der südlichen Hemisphäre, hat die UV-Strahlung infolge des Abbaus der stratosphärischen Ozonschicht erheblich zugenommen. Die Auswirkung auf Pflanzen und Tiere sowie auf eine nachhaltige landwirtschaftliche Entwicklung muß erforscht und bewertet werden.

Dazu sollen Regierungen in Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen Untersuchungen durchführen.

14.2 Bedeutung

Unter der Annahme, daß im Jahr 2025 83 % der Weltbevölkerung von 8,5 Mrd. Menschen in Entwicklungsländern leben werden, wird die Bedeutung der nachhaltigen Intensivierung landwirtschaftlicher Produktion auf den bestehenden landwirtschaftlichen

Nutzflächen offenbar. Dafür sind agrar-, umwelt-, sozial- und wirtschaftspolitische Anpassungen auf nationaler und internationaler Ebene in Entwicklungs- wie Industrieländern erforderlich, um so die Rahmenbedingungen für eine nachhaltige Landwirtschaft und ländliche Entwicklung zu schaffen.

Kapitel 14 ist das agrarpolitische Kernstück von Agenda 21; zu zahlreichen anderen Kapiteln bestehen enge fachliche Bezüge. Die Bundesregierung konnte ihre Vorstellungen für eine nachhaltige Landwirtschaft und ländliche Entwicklung weitgehend umsetzen.

Angesichts des schnell zunehmenden Bevölkerungswachstums und der sich verschlechternden Ernährungssituation hat sie sich erfolgreich für eine Verkürzung der Zeiträume zur Umsetzung der Programme eingesetzt. Das Kapitel enthält nunmehr anspruchsvolle Fristen zur Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen.

Im Rahmen der Reform der EG-Agrarpolitik sind erste Schritte zur Erreichung einer nachhaltigen Landwirtschaft und ländlichen Entwicklung eingeschlagen. Sie müssen durch parallele internationale Bemühungen insbesondere im Handelsbereich begleitet werden. Die Bundesregierung ist bereit, im Zuge der Reform der gemeinsamen Agrarpolitik und im Rahmen des GATT weiter dazu beizutragen.

Im Rahmen von Regierungskonsultationen und -verhandlungen mit Entwicklungsländern wird die Bundesregierung die Thematik der Förderung der nachhaltigen ländlichen und landwirtschaftlichen Entwicklung zum Gesprächsgegenstand machen. Die Bundesregierung führt schon seit einigen Jahren mit vielen Partnerländern der Entwicklungszusammenarbeit Maßnahmen der nachhaltigen landwirtschaftlichen und ländlichen Entwicklung durch, die im Einklang mit den Kriterien dieses Kapitels stehen. Die Weiterentwicklung des Instrumentariums der nachhaltigen landwirtschaftlichen und ländlichen Entwicklung im Rahmen von Pilotvorhaben und durch Maßnahmen der internationalen Agrarforschung ist Schwerpunkt der internationalen Zusammenarbeit der Bundesregierung.

Die Bundesregierung wird auf Basis der Kriterien dieses Kapitels auch in Zukunft Anstrengungen der Partnerregierungen mit Maßnahmen der Entwicklungszusammenarbeit unterstützen. Es ist dabei vorgesehen, Maßnahmen zunehmend in Form von Programmen durchzuführen.

15. Erhaltung der biologischen Vielfalt (Kapitel 15 der Agenda 21)

Das Kapitel enthält Programme für eine verstärkte Koordination und Zusammenarbeit, um die Erhaltung der biologischen Vielfalt, möglichst in ihren natürlichen Lebensräumen, und die ausgewogene Nutzung der natürlichen Ressourcen nach dem Prinzip der Nachhaltigkeit zu fördern.

15.1 Wesentlicher Inhalt des Kapitels

Der Schutz der biologischen Vielfalt soll möglichst in den natürlichen Lebensräumen erfolgen. Hierzu ist es wichtig, daß die Nutzung dieser Lebensräume auf nachhaltige Weise erfolgt. Als Ausgleich für ihre Bemühungen zur Erhaltung biologischer Ressourcen sollen die Ursprungsländer dieser Ressourcen von den Nutzerländern Ausgleichszahlungen sowie im Rahmen des möglichen erleichterten Zugang zu Patenten erhalten.

Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

- Die Staaten sollen für ein rasches Inkrafttreten der Konvention über biologische Vielfalt Sorge tragen, nationale Strategien zum Schutz und zur nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt entwickeln, diese umsetzen und in die nationalen Entwicklungsprogramme integrieren.
- Sie sollen zum Schutz der Ökosysteme und überlebensfähiger Populationen von Arten Maßnahmen möglichst „in situ“, d. h. in ihren natürlichen Lebensräumen ergreifen und „ex situ“-Maßnahmen möglichst im Ursprungsland durchführen. Zerstörte oder beeinträchtigte Ökosysteme und bedrohte Tier- und Pflanzenarten sollen wiederhergestellt bzw. ihr Bestand gesichert werden, und in Gebieten, die Schutzgebiete umgeben, soll nur eine nachhaltige und umweltverträgliche Nutzung zulässig sein. Für geplante umweltgefährdende Projekte ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.
- Die Staaten sollen angemessene Maßnahmen ergreifen, um die aus Forschung, Entwicklung und Nutzung von biologischen Ressourcen entstandenen Vorteile zwischen Ursprungs- und Nutzerland gerecht zu teilen.
- Neben spezifischen Länderstudien über Status und Wert der nationalen biologischen Vielfalt soll auch ein sogenannter Weltbericht erstellt werden. Bei Schutzmaßnahmen soll das traditionelle Wissen von Frauen sowie von lokalen und eingeborenen Bevölkerungsgruppen um die biologische Vielfalt berücksichtigt werden.
- Die Nutzung und die Sicherheit der Biotechnologie sollen verbessert werden.
- Zur Umsetzung der Ziele sind die Sammlung, die Verwaltung und der Austausch von zu ermittelnden Daten und Informationen unverzichtbar. Daten über die biologische Vielfalt sollen auf dem aktuellen Stand gehalten, analysiert, interpretiert und bei den Entscheidungsprozessen auf allen Ebenen berücksichtigt werden.
- Eine wesentliche Rolle sollen die internationale und regionale Zusammenarbeit und Koordination beispielsweise durch Aufbau von Kommunikationssystemen zum Datenaustausch oder durch Erstellung von Weltberichten spielen. Die technische und wissenschaftliche Zusammenarbeit hat auch in den Bereichen Schutzmaßnahmen, Aufbau und Stärkung von nationalen Einrichtungen, Förderung von anderen internationalen Naturschutzübereinkommen und nationalen Maßnahmenplänen und -programmen zu erfolgen.

15.2 Bedeutung

Der zunehmende Rückgang der biologischen Vielfalt, d. h. der Verlust und die Beeinträchtigung von Arten und deren Lebensräumen, stellt eine Bedrohung für das globale Ökosystem und damit auch für das Überleben der Menschheit dar. Dieser Verlust — größtenteils das Resultat menschlicher Aktivitäten — wird hauptsächlich durch Lebensraumzerstörung, Übernutzung, Umweltverschmutzung und die Einbürgerung fremder Pflanzen- und Tierarten verursacht. Es ist daher ein dringendes und entschlossenes Handeln erforderlich, um Gene, Arten und Ökosysteme zu erhalten und deren Nutzung nachhaltig und umweltverträglich zu gestalten.

Die in diesem Kapitel dargestellten Schutzziele werden von der Bundesregierung begrüßt; die aufgezeigten Maßnahmen erscheinen geeignet, den Schutz der biologischen Vielfalt weltweit zu verbessern.

Zur effektiven Umsetzung und Durchführung der Maßnahmen ist die Zusammenarbeit der Regierungen mit den relevanten und geeigneten internationalen und nichtstaatlichen Institutionen, dem privaten Sektor und den eingeborenen Bevölkerungsgemeinschaften unerlässlich.

Das zügige Inkrafttreten der Konvention „Biologische Vielfalt“ mit einer großen und weltweiten Beteiligung ist für die Bundesregierung ein prioritäres Anliegen. Rasches globales Handeln und verbesserte technische und finanzielle Unterstützung der Entwicklungsländer, die über den Großteil der biologischen Vielfalt verfügen, ist eine unabdingbare Voraussetzung für die Verbesserung ihres weltweiten Schutzes.

Die Entwicklung von nationalen Strategien und Programmen zum Schutz der biologischen Vielfalt und zur nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen sowie deren sektorübergreifende Einbindung in die nationalen Entscheidungsprozesse und Entwicklungsprogramme sind Voraussetzung für eine erfolgsorientierte Umwelt- und Naturschutzpolitik. Während in der Bundesrepublik Deutschland und auf Gemeinschaftsebene solche Programme und Strategien bereits entwickelt und implementiert wurden, müssen solche Strategien in den meisten Entwicklungsländern noch erarbeitet werden.

Der Ansatz zum Artenschutz durch Habitatschutz ist bereits Grundlage der deutschen Naturschutzpolitik. Ergänzend werden auch direkte Maßnahmen zum Schutz der bedrohten Arten (z. B. Aufzuchtprogramme) durchgeführt. Diese und andere Maßnahmen außerhalb der natürlichen Lebensräume, wie beispielsweise Gen- und Samenbanken sowie botanische und zoologische Gärten, können allerdings nur unterstützende Funktion haben; sie dienen lediglich zur Erhaltung solcher Arten, die vom Aussterben bedroht sind oder die kommerziell oder zu Forschungs- bzw. Ausbildungszwecken genutzt werden (hier insbesondere pflanzengenetische Ressourcen für die landwirtschaftliche und pharmazeutische Produktion).

Zum Schutz der Lebensräume gehört in Deutschland auch die Wiederherstellung und Regeneration von zerstörten oder beeinträchtigten Lebensräumen.

Für die Entwicklungsländer bietet sich im jetzigen Stadium die Chance, es gar nicht erst zu einer Zerstörung, Bedrohung und Beeinträchtigung ihrer Lebensräume kommen zu lassen, denn die Regeneration ist wesentlich schwieriger und teurer als der sofortige Schutz der noch intakten Lebensräume.

Die geforderte nachhaltige und umweltverträgliche Nutzung der natürlichen Ressourcen ist sowohl in Entwicklungs- als auch in Industrieländern gut geeignet, gegenläufige Schutz- und Nutzungsinteressen zu entschärfen. Wichtig ist dabei auch die Einrichtung von Übergangs- und Pufferzonen um die Kernzonen von Schutzgebieten. In diesen Zonen ist eine nachhaltige und umweltverträgliche Bewirtschaftung besonders wichtig. Dadurch soll die Beeinträchtigung der wertvollen und sensiblen Kernzonen verhindert oder vermindert werden. Die ortsansässige Bevölkerung soll in das Schutzkonzept einbezogen werden.

Die Verpflichtung, die aus der Erforschung, Entwicklung und Nutzung von biologischen Ressourcen entstehenden Vorteile zwischen Ursprungs- und Nutzerland gerechter zu teilen, läßt den eminenten Wert der biologischen Vielfalt, auch in ökonomischer Hinsicht, deutlich werden und ist Ausdruck einer verbesserten Nord-Süd-Zusammenarbeit.

Die geplante Aufstellung von spezifischen Länderstudien zu Status und Wert der biologischen Vielfalt bzw. ihrer Elemente ist differenziert zu bewerten. Sinnvoll ist es, Länderstudien oder auch die daraus aufzubereitende Weltliste als Bericht über den Status der biologischen Vielfalt mit der Funktion von Inventarlisten, Roten Listen der gefährdeten Tier- und Pflanzenarten sowie Listen über Schutzgebiete und sonstige Schutzmaßnahmen und Gefährdungsfaktoren zu erstellen. Dagegen ist es wenig zweckmäßig, Länderstudien über den potentiellen oder aktuellen Wert der biologischen Vielfalt zu erstellen, da der ökonomische Wert sehr wenig über den ökologischen Wert von Tier- und Pflanzenarten aussagt.

Die Bundesregierung begrüßt die Festlegungen des Kapitels zur Sicherheit und Nutzung der Biotechnologie. Die innerhalb der EG und speziell in Deutschland geltenden Sicherheitsbestimmungen erfüllen diese Festlegungen.

Der überwiegende Teil der geforderten Aktivitäten zur Erreichung des Schutzes der biologischen Vielfalt ist in der Bundesrepublik Deutschland bereits umgesetzt. Der sich darüber hinaus ergebende Handlungsbedarf ist mit dem aus der Konvention über biologische Vielfalt resultierenden Handlungsbedarf identisch. Hierfür sind insbesondere die Renaturierung, Vergrößerung, Vermehrung und Vernetzung von Biotopen sowie ihr indirekter Schutz durch generelle Schutzmaßnahmen für Boden, Wasser und Luft erforderlich.

16. Biotechnologie (Kapitel 16 der Agenda 21)

Das Kapitel sieht Maßnahmen für eine verbesserte Koordinierung und Zusammenarbeit auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene vor, um

- die Erforschung und Anwendung bio- und gentechnologischer Verfahren und Produkte voranzutreiben,
- die Verfügbarkeit solcher Verfahren und Produkte weltweit zu gewährleisten,
- die Chancen der Bio- und Gentechnik zu verbessern und
- die Gesundheits- und Umweltrisiken zu analysieren und soweit wie möglich durch Maßnahmen technischer und rechtlicher Art einzugrenzen.

16.1 Wesentlicher Inhalt des Kapitels

16.1.1 Ernährungsgüter und nachwachsende Rohstoffe

Zur ausreichenden Versorgung der wachsenden Weltbevölkerung ist es erforderlich, die Produktion von Nahrungsmitteln, Futtermitteln und nachwachsenden Rohstoffen unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit zu steigern und deren Qualität zu verbessern. Durch optimale und ökonomische Nutzung der traditionellen Anbau- und Züchtungstechniken sowie durch die Anwendung der Bio- und Gentechnik sollen unter Beachtung der möglichen Folgen für die Umwelt

- die Erträge im Pflanzenbau, der Tierproduktion, der Aquakultur und der Forstwirtschaft gesteigert werden,
- die Nährstoffgehalte der Ernährungsgüter verbessert werden,
- in geeigneten Fällen die Erträge einer nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft auf Grenzertragsböden gesteigert werden, wenn sich eine solche Nutzung im Vergleich zu anderen möglichen Nutzungen als vorteilhaft erweist,
- eine nachhaltig ökologisch verträgliche Landwirtschaft erreicht werden sowie
- durch Förderung des integrierten Pflanzenschutzes und Pflanzenanbaus die Abhängigkeit von Agrochemikalien verringert werden.

16.1.2 Gesundheitsvorsorge

Der Gesundheitszustand großer Teile der Weltbevölkerung ist besorgniserregend. Bedingt ist dies sowohl durch steigende Umweltbeeinträchtigungen wie Luft-, Wasser- und Bodenverunreinigungen wie auch durch weit verbreitete Armut, Unterernährung und sanitäre Probleme. Die Verbesserung der Gesundheitsfürsorge wird als vordringlich betrachtet.

Die umweltverträgliche Anwendung der Biotechnologie soll einen Beitrag zu einem umfassenden Gesundheitsprogramm leisten, indem

- Dringlichkeitsprogramme zur Bekämpfung ansteckender Krankheiten erstellt oder fortgesetzt,
- die allgemeine Gesundheitsfürsorge für Menschen aller Altersgruppen gefördert,

- Programme zur Behandlung und zum vorbeugenden Schutz vor den wichtigsten nicht ansteckenden Krankheiten erstellt oder verbessert werden.

16.1.3 Verbesserte Umweltvorsorge

Es bestehen Hoffnungen, in Zukunft mit den Mitteln der Bio- und Gentechnik einer weiteren Verschlechterung der Umweltsituation entgegenwirken und Umweltschäden beheben zu können.

In einem umfassenden Programm sollen deshalb unter Beachtung von Sicherheitserfordernissen und wirtschaftlicher Gesichtspunkte vor allem umweltverträgliche bio- und gentechnologische Methoden, Verfahren und Produkte entwickelt und eingesetzt werden, durch die

- umweltbeeinträchtigende Produktionsverfahren ersetzt,
- natürliche Ressourcen besser genutzt,
- das Aufkommen von Abfällen reduziert und
- Böden und Gewässer saniert werden können.

16.1.4 Erhöhung der Sicherheit und Entwicklung internationaler Kooperation

Zur Vermeidung möglicher Schäden, die aus der Erforschung und Nutzung der Bio- und Gentechnik für die menschliche Gesundheit und die Umwelt entstehen können, sollen international akzeptierte Grundsätze für Risikoabschätzungen und Sicherheitsanforderungen sowie für deren Überwachung entwickelt und angewendet werden. Eine weitgehende Beteiligung der Öffentlichkeit soll angestrebt werden.

Zu diesem Zweck sollen:

- existierende nationale Richtlinien und Vorschriften zur Sicherheit international verfügbar gemacht,
- international akzeptierte Grundsätze zur Risikobewertung und zu Sicherheitsmaßnahmen weiterentwickelt und
- Informationen zu Sicherheitsfragen vermehrt ausgetauscht werden.

16.1.5 Etablierung von Unterstützungsmechanismen

Zur Realisierung der globalen Bio- und Gentechnologieprogramme gegen Hunger, Krankheit und Umweltverschmutzung soll ein Bündel von Maßnahmen ergriffen werden. So sollen

- vorhandene wissenschaftliche Kenntnisse, Verfahren und Methoden zu angemessenen Bedingungen verfügbar gemacht,
- Forschungs- und Entwicklungsprogramme erstellt und durchgeführt,

- der Zugang zu und die Nutzung von bio- und gentechnologischen Methoden, Verfahren und Produkten gewährleistet,
- Ausbildung und Beratung über technologische Neuerungen gefördert und
- die wissenschaftlichen, administrativen und produktionstechnischen Kapazitäten verbessert werden.

Das wissenschaftliche Potential für die bio- und gentechnologische Forschung und Entwicklung und die finanziellen Kapazitäten zur industriellen Produktion und gewerblichen Verwertung bestehen im wesentlichen in den Industrieländern, während in den Entwicklungsländern der Großteil der zu lösenden Probleme auftritt. Deshalb enthält das Kapitel eine Fülle von Vorschlägen, wie die Entwicklungsländer u. a. durch Technologie- und Finanztransfer in die Lage versetzt werden können, die bio- und gentechnologischen Errungenschaften zur Lösung ihrer Probleme unter Vermeidung ökologischer und sozioökonomischer Nachteile zu nutzen.

16.2 Bedeutung

Die Bio- und Gentechnologie gilt als zukunftsreicher Technologie- und Wirtschaftszweig. Man erhofft sich durch ihre Nutzung langfristige Lösungen vor allem für die Verbesserung der Welternährung, der Gesundheitsvorsorge und der Umweltsituation.

Die Bundesregierung bewertet die vorgesehenen Maßnahmen grundsätzlich positiv. Es ist das erste Mal, daß die Staaten der Welt in so umfassender Weise Ziele, Maßnahmen und Zeithorizonte zur Lösung einiger der größten globalen Probleme festgelegt haben. Hervorzuheben ist auch, daß in dem Kapitel besonderer Wert darauf gelegt wird, daß bei der Anwendung der relativ neuen Bio- und Gentechnik Sicherheitserfordernisse zur Vermeidung ökologischer und gesundheitlicher Gefahren beachtet werden und daß über die Risikoeinschätzung und Sicherheitsanforderungen international anerkannte Grundsätze entwickelt werden sollen, die als Grundlage für Richtlinien dienen können. Eine Einigung über die Erarbeitung einer internationalen Vereinbarung zur Sicherheit in der Biotechnologie, für die sich die Bundesregierung im Einklang mit den EG-Partnern eingesetzt hat und weiter einsetzen wird, konnte allerdings nicht erzielt werden; deren Notwendigkeit und Durchführbarkeit soll zunächst geprüft werden. Künftige Arbeiten internationaler Organisationen auf diesem Gebiet sollten nach Auffassung der Bundesregierung in enger Zusammenarbeit erfolgen und besser als bislang aufeinander abgestimmt werden.

Positiv ist zu bewerten, daß in dem Kapitel die Notwendigkeit deutlich gemacht wird, daß insbesondere in den Entwicklungsländern die rechtlichen, administrativen, technischen und infrastrukturellen Voraussetzungen geschaffen werden müssen, um

diese ehrgeizigen Ziele zu verwirklichen. Schließlich werden auch die sozioökonomischen und die kulturellen Gefahren, die insbesondere bei einer völligen Umstellung der Landwirtschaft auf neue Methoden und Produkte eintreten können, nicht verschwiegen.

Allerdings ist nicht zu übersehen, daß das Kapitel sehr weit gesteckte Ziele hat. Es wird sehr großer und dauerhafter Anstrengungen aller Staaten und gesellschaftlicher Kräfte bedürfen, um unter Beachtung angemessener Sicherheitsanforderungen die Erforschung und Entwicklung neuartiger bio- und gentechnologischer Produkte und Verfahren, deren Praxiseinführung, die technischen und administrativen Kapazitäten sowie die Verteilungsmechanismen weltweit zu verbessern. Dabei ist zu berücksichtigen, daß derartige Produkte und Verfahren in der Regel von Unternehmen entwickelt werden und patentrechtlich geschützt sind.

Die Bundesrepublik Deutschland hat mit dem Gesetz zur Regelung von Fragen der Gentechnik und den dazu erlassenen Verordnungen entsprechend den verbindlichen Vorgaben der Europäischen Gemeinschaft den rechtlichen Rahmen für die Sicherheitserfordernisse bei der gentechnischen Forschung und Entwicklung, der Produktion und der Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen gesetzt.

Die Bundesregierung fördert im Rahmen des Programms Biotechnologie 2000 Methoden und Verfahren, die sowohl zu einer umweltverträglichen, ressourcenschonenden und energiesparenden Produktion als auch zur Effizienzsteigerung bei der Nahrungs- und Futtermittelproduktion und Pflanzenzüchtung sowie zur Erschließung des Potentials nachwachsender Rohstoffe beitragen. Darüber hinaus werden durch das Programm Biotechnologie 2000 für die Gesundheitsvorsorge wichtige Forschungsvorhaben gefördert (z. B. zur Malariaabekämpfung). Teil des Programms Biotechnologie 2000 ist auch die Unterstützung der Umweltbiotechnologie, bei der die Entwicklung mikrobiologischer Verfahren zur Umweltentlastung (einschließlich Verwertung von Reststoffen und Vermeidung von Schadstoffanfall) und zur Reinigung von Abwasser, Abluft und Boden stimuliert werden soll. Darüber hinaus werden Forschungsprojekte zur Risikoabschätzung und zu Sicherheitsanforderungen durchgeführt.

17. Schutz der Meere einschließlich der Binnenmeere, der Küstengebiete sowie Schutz, rationelle Verwendung und Entwicklung ihrer lebenden Ressourcen (Kapitel 17 der Agenda 21)

Angestrebt werden in diesem Kapitel neue, integrierte Methoden für die Bewirtschaftung und Entwicklung der Meere und Küstengebiete unter Berücksichtigung des Vorsorgegrundsatzes.

17.1 Wesentlicher Inhalt des Kapitels**17.1.1 Integriertes Management und dauerhafte Entwicklung der Küstengebiete**

Auf örtlicher wie nationaler Ebene sollen geeignete Strukturen zur Erarbeitung und Umsetzung integrierter Bewirtschaftungs- und Entwicklungsprogramme geschaffen werden. Gedacht ist insbesondere an die

- Schaffung hochrangiger politischer Planungsbehörden zur Vorbereitung und Umsetzung von Landschafts- und Gewässernutzungsplänen,
- Vorbereitung von Küstenprofilen zur Identifizierung kritischer Gebiete einschließlich erodierter Flächen,
- Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips, u. a. mittels Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen,
- Erarbeitung von Notfallplänen für natürliche und von Menschen verursachte Katastrophen einschließlich möglicher Folgen von Klimaveränderungen und dem Anstieg des Meeresspiegels, von Ök Katastrophen und anderen erheblichen Meeresverschmutzungen,
- Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und der Produktivität der lebenden Meeresressourcen,
- verstärkte Information, Aus- und Fortbildung,
- Datenerhebung, -auswertung und -austausch, auch in Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern.

Die Staaten sollen insbesondere bei der Entwicklung nationaler Leitlinien für integriertes Küstenschutzmanagement zusammenarbeiten. Eine weltweite Konferenz zu diesem Thema soll gegebenenfalls noch vor 1994 durchgeführt werden.

17.1.2 Meeresumweltschutz

Es wird die grundsätzliche Verpflichtung festgelegt, im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen die Verschmutzung der Meeresumwelt zu verhindern, zu reduzieren und zu kontrollieren, um ihre lebenserhaltenden und ertragbringenden Funktionen zu bewahren. Allgemein sollen

- vorsorgende und vorbeugende integrierte Ansätze verfolgt,
- ökonomische Anreize zur Anwendung umweltverträglicherer Technologien entwickelt und
- der Lebensstandard der Küstenbewohner, insbesondere in Entwicklungsländern, verbessert werden.

Folgende Maßnahmen werden genannt:

Verschmutzung vom Lande aus:

- Aktualisierung, Stärkung und Erweiterung der Montrealer Leitlinien zum Schutz der Meeresumwelt vor Verschmutzungen vom Lande aus,

- Unterstützung der Entwicklungsländer durch geeignete technologische und finanzielle Zusammenarbeit,
- Überprüfung bestehender und Schaffung geeigneter neuer regionaler Vereinbarungen,
- Maßnahmen zur Abwasservermeidung und -behandlung.

Der Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (UNEP) wird aufgefordert, möglichst bald eine zwischenstaatliche Konferenz zum Schutz der Meeresumwelt gegen Verschmutzungen von Land aus einzuberufen.

Andere Verschmutzungsquellen:

- Maßnahmen zur Reduzierung bzw. bestmöglichen Kontrolle der Einleitung gefährlicher Stoffe und des Dumpings von Abfällen, insbesondere Errichtung von Abfallentsorgungsanlagen an Land statt Abfallverbrennung auf See,
- Kontrolle von Einleitungen aus Industrie, Landwirtschaft, Bergbau, Bausektor und Transportwesen.

Verschmutzung durch Aktivitäten auf See:

- Ratifizierung des neuen Übereinkommens über die Zusammenarbeit bei der Vorbereitung auf Ölverschmutzungen und deren Bekämpfung (OPRC),
- weitere Ratifizierung und Umsetzung der Londoner Dumping-Konvention,
- Überarbeitung der Bestimmungen für Einleitungen sowie für Sicherheitsvorkehrungen bei Offshore-Plattformen,
- engere Zusammenarbeit bei der Überwachung und Kontrolle illegaler Einleitungen,
- Schutz besonders empfindlicher Gebiete und Ökosysteme,
- Unterstützung der laufenden Arbeiten der Internationalen Schifffahrtsorganisation (IMO), vor allem der Erarbeitung einer internationalen Konvention über Haftung und Entschädigung beim Transport gefährlicher und giftiger Stoffe über See,
- Einrichtung ausreichender Auffanganlagen in Häfen für Schiffsabfälle.

17.1.3 Nachhaltige Nutzung und Erhaltung lebender mariner Ressourcen

Ziel ist die nachhaltige Nutzung und die Bestandserhaltung der lebenden marinen Ressourcen auf der Hohen See und in Gewässern unter nationaler Hoheit.

Zu diesem Zweck sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Bestandserhaltung und nachhaltige Nutzung auf höchstmöglichem Niveau einschließlich der Förderung selektiver Fischereiausrüstung, der Minimierung von Beifängen, Rückwürfen und Abfall

bei der Verarbeitung, des Schutzes gefährdeter Arten und der Erhaltung empfindlicher Ökosysteme;

- Förderung der Forschung, der technologischen Mittel und der Ausbildung der in der Fischerei tätigen Bevölkerung;
- verstärkte nationale und internationale Datenerfassung, -auswertung und -austausch;
- internationale Zusammenarbeit und Abstimmung,
- angemessene finanzielle, wirtschaftliche und technologische Unterstützung der Entwicklungsländer;
- Verbot zerstörerischer Fangmethoden wie Dynamit- und Gifffischerei;
- Anerkennung und Förderung der Arbeit der Internationalen Walfangkommission und anderer internationaler Einrichtungen zum Schutze der Meeressäuger;
- Durchführung einer internationalen Konferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen über Fischbestände, welche die Grenzen von Fischereizonen überschreiten, und von weitwandernden Fischarten unter Beachtung der Bestimmungen des UN-Seerechtsübereinkommens.

Für die Hohe See werden zudem der Beitritt zu Fischereiorganisationen und Maßnahmen zur Einhaltung der internationalen Bewirtschaftungsvereinbarungen und für die Gewässer unter nationaler Hoheit die Erschließung bisher ungenutzter Ressourcen und die besondere Berücksichtigung der hergebrachten Kenntnisse und Belange der örtlichen Gemeinschaften und eingeborenen Völker sowie der handwerklichen Fischerei vorgeschlagen.

17.1.4 Unwägbarkeiten bei der Vorhersage der Auswirkungen der Klimaänderungen auf die Meere

Ziel ist es, systematische Daten über den Zustand der Meeresumwelt als Grundlage für verbesserte Aussagen über die Rolle der Ozeane und Meere in globalen Kreisläufen und für Vorhersagen hinsichtlich natürlicher und durch den Menschen verursachter Veränderungen der Ozeane, Meere und Küstengebiete zu erhalten. Außerdem sollen Vorsorgemaßnahmen zur Risikominimierung getroffen werden. Die Staaten sollen deshalb Forschung und systematische Beobachtung, Datenerfassung und -austausch vorantreiben und ihre Zusammenarbeit in diesen Bereichen verstärken. Die Rolle der Ozeane als Kohlenstoffspeicher soll durch die Internationale Ozeanographische Kommission (IOC) und andere zuständige UN-Organisationen näher erforscht werden. Zentrales Element soll dabei das vorgeschlagene „Global Ocean Observing System“ (GOOS) sein, das auf vorhandenen nationalen ozeanographischen Diensten und Forschungseinrichtungen in den IOC-Mitgliedstaaten aufbauen wird.

17.1.5 Nachhaltige Entwicklung von Inseln

Dieser Abschnitt beschäftigt sich mit den spezifischen Umwelt- und Entwicklungsproblemen der kleinen Inselstaaten (aufgrund von Klimaveränderungen und des Anstiegs des Meeresspiegels sowie der Zunahme starker Unwetter).

17.2 Bedeutung

Die Bundesrepublik Deutschland hat zur Umsetzung der Festlegungen dieses Kapitels zahlreiche nationale und internationale Gesetzes- und Planungsmaßnahmen ergriffen. So sind für den Bereich der Küstengebiete beispielsweise für das Wattenmeer durch die Vereinbarungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland, den Niederlanden und Dänemark bereits zahlreiche Maßnahmen für eine nachhaltige Entwicklung beschlossen worden und befinden sich in der Umsetzung. Es wurde die Einrichtung eines zusammenhängenden besonderen Schutzgebietes für das Wattenmeer einschließlich eines trilateral zu koordinierenden Managementplanes vereinbart. Eine Liste gefährdeter Arten und Habitats soll 1993 im Entwurf vorliegen.

In die Helsinki-Konvention zum Schutz der Ostsee wurden zusätzliche Bestimmungen zu Naturschutz und biologischer Vielfalt aufgenommen.

Die Festlegungen des Kapitels zum Meeresumweltschutz werden von der Bundesregierung begrüßt und nachhaltig unterstützt, auch wenn manche umfassender oder konkreter gefaßt sein könnten. Dies gilt beispielsweise für den Bereich der Abwassermeidung und -behandlung. Neben den genannten Maßnahmen in Küstenregionen ist gleichzeitig die Sanierung der Flußeinzugsgebiete erforderlich, um eine nachhaltige Entwicklung in diesem Bereich zu ermöglichen.

Bedauert wird, daß ein Beschluß zur Erarbeitung einer globalen Konvention hinsichtlich der Verschmutzung vom Land aus nicht durchgesetzt werden konnte. Die Bundesregierung wird dieses Ziel bei der vorgesehenen UNEP-Konferenz weiter verfolgen. Auch fehlen die in den Regionalabkommen zur Nord- und Ostsee bereits eingeführten Grundsätze zur Anwendung des Standes der Technik und der besten Umweltpraktiken.

Den aufgeführten Empfehlungen wird von der Bundesregierung national sowie im Rahmen bestehender regionaler und internationaler Konventionen voll entsprechen. Die getroffenen Maßnahmen gehen in fast allen Bereichen bereits weit über den empfohlenen Rahmen hinaus.

- In Hinblick auf die Verschmutzung von Land aus sowie in Bezug auf das Einbringen von Abfällen durch Schiffe und Luftfahrzeuge und durch Offshore-Aktivitäten wird die Bundesrepublik Deutschland im September 1992 die neue Oslo/Paris-Konvention für die Nordsee und den Nordostatlantik unterzeichnen;

- Im Rahmen der IMO setzt die Bundesregierung sich sehr für eine Ratifizierung der bestehenden internationalen Übereinkommen durch möglichst viele Staaten ein, beispielsweise durch ein Seminar mit lateinamerikanischen Entwicklungsländern;
- Zusammen mit den skandinavischen Staaten treibt Deutschland die Fortentwicklung der internationalen Vorschriften zur Verhütung der Luftverschmutzung durch Schiffe, die derzeit von der IMO erarbeitet werden, stark voran;
- Zur Verbesserung der Beweissicherung bei illegalen Einleitungen von Schiffen arbeitet die Bundesregierung bereits in einer von der EG koordinierten Arbeitsgruppe mit den Anliegerstaaten der Nord- und Ostsee eng zusammen;
- Sie wird sich bemühen, die Einrichtung von Hafenauffanganlagen auf weltweiter Ebene zu unterstützen. Hierzu werden derzeit Grundsätze für eine vereinheitlichte Schiffsentsorgung im Einvernehmen mit Belgien und den Niederlanden erarbeitet;
- Die Ratifizierung des insbesondere zur Unterstützung der Entwicklungsländer beschlossenen Übereinkommens über die Zusammenarbeit bei der Vorbereitung auf Ölverschmutzungen und deren Bekämpfung (OPRC) wird vorbereitet.

Die Bundesregierung unterstützt die Festlegungen zur Fischerei, insbesondere die verstärkte zwischenstaatliche Zusammenarbeit auf bi- und multilateraler Ebene sowie in internationalen Fischereiorganisationen, und die Verbesserung der Datenbasis und der internationalen wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet der Fischerei.

Den entsprechenden Bestimmungen des UN-Seerechtsübereinkommens soll Rechnung getragen und keine Änderung der in diesem grundlegenden Vertragswerk niedergelegten Rechte und Pflichten der Staaten vorgenommen werden. Insbesondere soll bei der Folgekonferenz das im UN-Seerechtsübereinkommen gefundene Gleichgewicht zwischen den Belangen der Küstenstaaten und der Staaten mit Fernfangflotten gewahrt werden.

Von grundlegender Bedeutung ist die Verpflichtung der Staaten zur Bestandserhaltung und zur Nachhaltigkeit der Nutzung der Meeresressourcen. Sie stellt klar, daß die Nutzung dieser Ressourcen nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten begründet. Dieses ist insbesondere für den Bereich der Hohen See zu begrüßen, wo einige Staaten noch immer verantwortungslose Fischerei betreiben. Die Bundesrepublik Deutschland kommt ihren Verpflichtungen aus diesem Programm im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik der Europäischen Gemeinschaft durch Mitarbeit in zahlreichen internationalen Fischereiorganisationen und wissenschaftlichen Einrichtungen wie dem Internationalen Rat für Meeresforschung (ICES) nach.

Die Bundesregierung wird sich unter Nutzung bestehender Kapazitäten und Einbeziehung der regionalen Meeresschutzgremien, der Oslo-Paris-Kommission (OSPARCOM), der Helsinki-Kommission (HELCOM)

und der Internationalen Nordseeschutzkonferenz (INK) — aktiv an der Erforschung der Rolle der Ozeane und Meere im Hinblick auf Klimaänderungen und am Aufbau von GOOS beteiligen.

18. Schutz der Wasserressourcen (Kapitel 18 der Agenda 21)

Das Kapitel enthält Festlegungen zur Bereitstellung angemessener Mengen von Wasser guter Qualität für die gesamte Weltbevölkerung und die erforderlichen umwelt- und gesundheitspolitischen Maßnahmen.

18.1 Wesentlicher Inhalt des Kapitels

18.1.1 Integrierte Bewirtschaftung der Wasserressourcen

Unter den verschiedenen Wassernutzungen wird der Deckung der menschlichen Grundbedürfnisse und dem Schutz der betroffenen Ökosysteme höchste Priorität zugemessen. Dabei muß für den Wasserverbrauch grundsätzlich angemessen bezahlt werden.

Die vier Hauptziele sind:

- Förderung eines integrierten Ansatzes bei der Wasserbewirtschaftung;
- Planung der nachhaltigen und rationalen Nutzung, des Schutzes und der Bewirtschaftung der Wasserressourcen auf Grundlage der Bedürfnisse der Bevölkerung und der Prioritäten der nationalen Entwicklungspolitik;
- Entwurf, Umsetzung und Evaluierung von wirtschaftlich effizienten und sozial angemessenen Projekten und Programmen unter breiter Partizipation von Öffentlichkeit und Betroffenen;
- Entwicklung oder Stärkung angemessener institutioneller, rechtlicher und finanzieller Rahmenbedingungen zur Umsetzung der Wasserpolitik und Nutzung ihrer Wirkung als Katalysator für nachhaltige Entwicklung.

Zur Umsetzung sind u. a. folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Aufstellung nationaler Aktionspläne und Investitionsprogramme;
- Entwicklung neuer und alternativer Wasserressourcen, z. B. durch Wiederverwendung von Brauchwasser bzw. Mehrfachnutzung, Grundwasseranreicherung und Regenwassernutzung;
- Erhaltung der Ressourcen durch effizientere Nutzung und Minimierung von Verlusten, u. a. durch wassersparende Einrichtungen;
- Förderung der Akzeptanz für die Betrachtung von Wasser als Wirtschaftsgut,
- Untersuchung unterschiedlicher Preissysteme, wobei in der Regel die vollen Gestehungskosten zugrunde gelegt werden sollen;
- Verlagerung der Zuständigkeiten auf die niedrigste Ebene (Dezentralisierung, Privatisierung), ver-

bunden mit entsprechender Öffentlichkeitsarbeit, Aus- und Fortbildung, personeller und finanzieller Ausstattung der Institutionen und Förderung konkreter Maßnahmen unter Einbeziehung von kommunalen Institutionen, Frauen und Nichtregierungsorganisationen.

18.1.2 Erfassung und Bewertung der Wasserressourcen

Vorbedingung für die Entwicklung und die nachhaltige Bewirtschaftung ist eine kontinuierliche Erfassung der Wasservorkommen, des Umfangs und der Qualität der Wasserressourcen sowie des Wasserbedarfs. Hierfür müssen entsprechende Erfassungs- und Bewertungsmethoden, Datenbanken etc. entwickelt und angewandt, Institutionen gestärkt oder geschaffen, deren bessere Koordinierung und Kooperation gewährleistet sowie entsprechende gesetzliche Voraussetzungen und qualifiziertes Personal sichergestellt werden.

18.1.3 Gewässerschutz

Zur Erhaltung der Wasserressourcen und der aquatischen Ökosysteme sind u. a. erforderlich.

- Anwendung des Verursacherprinzips;
- Anwendung des Vorsorgeprinzips;
- Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen bei Vorhaben, die Wasserressourcen beeinträchtigen können;
- Stärkung der technischen und institutionellen Kapazitäten;
- Erarbeitung nationaler Gewässerschutzkonventionen;
- Sanierung für den Gewässerschutz wichtiger, jedoch degradierter Einzugsgebiete;
- Festlegung von Emissionsstandards für Abwasserleitungen sowie von Zielvorgaben für die Gewässer;
- Bau von Anlagen zur Abwasserbehandlung und Wasseraufbereitung, Nutzung traditioneller Technologien und Weiterentwicklung umweltverträglicher Reinigungstechnologien;
- Mehrfachverwendung des in der Industrie eingesetzten Wassers;
- Schutz des Grundwassers durch umweltverträgliche landwirtschaftliche Praktiken, Verhinderung der Einleitung von Nähr- und Schadstoffen;
- Entwicklung nationaler und internationaler rechtlicher Instrumente, insbesondere auch zum Schutz grenzüberschreitender Wasserressourcen;
- Entwicklung und Anwendung umweltverträglicher und wassersparender Produktionstechnologien;
- Überwachung der Gewässer und der Abwasserleitungen.

18.1.4 Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung

Trotz der relativ großen Erfolge der UN-Dekade für Trinkwasserversorgung und Sanitäreinrichtungen sind in vielen Entwicklungsländern noch ca. 80 % der Krankheiten und ein Drittel der Todesfälle auf verschmutztes Wasser zurückzuführen. Zur Sicherung des Zugangs zu ausreichenden Mengen an Wasser guter Qualität sowie zu Entsorgungseinrichtungen sind Maßnahmen in folgenden Bereichen vorgesehen:

- integrierte Bewirtschaftung der Wasserressourcen sowie fester und flüssiger Abfälle zum Schutz der Umwelt und der Gesundheit insbesondere der armen Bevölkerung (u. a. durch Einrichtung von Wasserschutzgebieten, adäquate Abwasser- und Abfallbeseitigung, -behandlung, -vermeidung);
- institutionelle Reformen zur Umsetzung einer integrierten Wasserbewirtschaftung unter weitgehender Beteiligung der Betroffenen auf allen Ebenen, insbesondere der Frauen;
- Entscheidungen und Management der Einrichtungen auf der niedrigsten Ebene, z. B. der Gemeinde, durch Stärkung lokaler Institutionen, breite Partizipationsmöglichkeiten für die Betroffenen, Öffentlichkeitskampagnen, Aus- und Fortbildungsmaßnahmen;
- effizientes Wirtschaften durch besseres Management der Anlagen, rationelle Nutzungsmodelle, Einsatz kostengünstiger, auch traditioneller Technologien zur Sanierung defekter Wasserversorgungssysteme sowie schwerpunktmäßige Versorgung ländlicher und städtischer armer Bevölkerungsgruppen.

18.1.5 Wasser und nachhaltige städtische Entwicklung

In vielen Städten, insbesondere in Entwicklungsländern, ist Wasser zunehmend knapp, ungleich verteilt, von schlechter Qualität und nur zu immer höheren Kosten bereitzustellen. Durch einen sorgfältigeren Umgang mit Wasser kann die Lebenssituation in Städten verbessert werden. Es sollen bis zum Jahr 2005 zumindest einige Minimalziele (Verfügbarkeit von 40 l/Tag; Anschluß an Einrichtungen zur Abwasserbehandlung für mindestens 75 % der Bevölkerung; angemessene Behandlung von drei Vierteln der festen Abfälle; Festlegung bestimmter Standards für Abfälle und Abwässer) erreicht werden.

Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

- Schutz der Wasserressourcen durch Abfallentsorgung und Abwasserbehandlung, umweltverträglicheren Einsatz von Agrarchemikalien und Vermeidung der industriellen Verschmutzung;
- effiziente und gleichgewichtige Verteilung der Wasserressourcen durch Deckung der Grundbedürfnisse der städtischen Bevölkerung; Wasserpreise, die sparsamen Umgang fördern und die vollen Grenz- und Opportunitätskosten widerspiegeln;

- institutionelle, rechtliche und administrative Reformen zur Erarbeitung von sektorübergreifenden Nutzungsplanungen durch intersektorale Planungsgruppen sowie Einbeziehung von Nicht-regierungsorganisationen;
- Beteiligung breiter Bevölkerungskreise, Aufklärungsmaßnahmen und Motivationskampagnen;
- Stärkung lokaler wasserwirtschaftlicher Kapazitäten durch Aus- und Fortbildung, Entwicklung und Anwendung preiswerter Technologien, Informationsaustausch, Anregung privater Investitionen, Unterstützung des effizienten Einsatzes lokaler Nutzergruppen.

18.1.6 Wasser für nachhaltige Nahrungsmittelerzeugung und ländliche Entwicklung

Da gegenwärtig 70 % des Wassers in den Entwicklungsländern von der Landwirtschaft verbraucht werden, wird der sparsame Umgang mit Wasser in der landwirtschaftlichen Produktion künftig von zentraler Bedeutung sein. Zu realisieren ist dies insbesondere durch den Einsatz entsprechender Technologien, die Anwendung standortgerechter Anbautechniken mit sparsamem Wasserverbrauch und Wassermanagementmethoden sowie durch integrierte Planungsansätze und entsprechende institutionelle Veränderungen insbesondere auf kommunaler Ebene. Darüber hinaus sind Sanierungsmaßnahmen für ältere Bewässerungssysteme sowie die intensive Prüfung der Umweltverträglichkeit und des möglichst effizienten Umgangs mit Wasser in neuen, nachhaltigen Bewässerungsvorhaben, in der Viehzucht und Fischerei erforderlich. Der angemessenen Abwasserentsorgung kommt eine ebenso wichtige Rolle zu wie der Wasserversorgung. Ein integrierter Planungsansatz, eine veränderte Preisgestaltung, Öffentlichkeitskampagnen und Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sind zur Verwirklichung der angestrebten Ziele unabdingbar.

18.1.7 Auswirkungen von Klimaveränderungen auf Wasserressourcen

Ungeachtet noch zu schließender Forschungslücken besteht Übereinstimmung darüber, daß Klimaveränderungen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt haben werden, wie die zunehmende Häufigkeit von Dürren und Überschwemmungen zeigt. Zusätzlich zu den Maßnahmen, die in der Klimakonvention vorgesehen sind, sind deshalb Überwachungsmaßnahmen für besonders gefährdete Regionen und Länder, die Bewertung der potentiellen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Folgen sowie die Entwicklung geeigneter Gegenstrategien erforderlich.

18.2 Bedeutung

Wasser ist von zentraler Bedeutung zur Erhaltung allen Lebens auf der Erde. Dies hat auch die Konferenz der Vereinten Nationen über Wasser und Umwelt im Januar 1992 in Dublin wieder betont, deren Ergeb-

nisse in die Festlegungen dieses Kapitels eingeflossen sind.

Der vorsorgende Schutz der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes wie auch die Sicherstellung der Versorgung der Menschen mit ausreichend Trink- und Brauchwasser sind zentrale Aufgaben insbesondere der Umwelt-, Gesundheits- und Entwicklungspolitik der Bundesregierung.

Die im Kapitel vorgesehenen Wasserschutzmaßnahmen werden von ihr begrüßt. Für die nationale Ebene sind diese Maßnahmen bereits im deutschen Recht verankert. Auf ihrer Basis wurden in den alten Bundesländern seit Mitte der 70er Jahre umfangreiche Gewässerschutzmaßnahmen insbesondere zur Verbesserung der Abwasserbehandlung und zur Verringerung des industriellen Wasserverbrauchs durchgeführt. Hierdurch hat sich die Gewässergüte der meisten Fließgewässer in Deutschland nachhaltig erhöht, sodaß nur noch wenige Gewässer als kritisch belastet oder gar verschmutzt einzustufen sind. Künftige Anstrengungen zum Schutz der Wasserressourcen in Deutschland werden vor allem auf eine Minderung des Schadstoff- und Nährstoffeintrages aus diffusen Quellen Landwirtschaft, defekte Kanalisation, Luftverschmutzung durch Verkehr und Industrie) abzielen. Besondere Aufmerksamkeit soll dabei dem vorsorgenden Schutz des Grundwassers, dem weiteren Ausbau der Abwasserreinigung und der Verwendung abwasserarmer Technologien gewidmet werden. Die Bundesregierung strebt für alle belasteten Gewässer in Deutschland die Erreichung zumindest der Güteklasse II (mäßig belastet) an.

Aufgrund der günstigen klimatischen Bedingungen und des hohen Standes der Abwasserbehandlungs- und Wasseraufbereitungstechniken stellen sich der Wasserversorgung der Bürger in den alten Bundesländern grundsätzlich keine quantitativen und qualitativen Probleme. Ausnahmen bestehen in begrenztem Umfang für städtische Ballungsgebiete, die zum Teil über Wasserfernleitungen versorgt werden müssen, und für Wasser aus intensiv agrarisch genutzten Gebieten, das zum Teil mit Rückständen aus Agrarchemikalien und mit Nährstoffen belastet ist.

In den neuen Bundesländern waren die Gewässer sowie die Ver- und Entsorgungssysteme zum Zeitpunkt des Beitritts der Deutschen Demokratischen Republik in einem sehr viel schlechteren Zustand als in den alten Bundesländern. Die Bundesregierung und die Länder unternehmen zur Zeit erhebliche Anstrengungen, um die Gewässergüte sowie die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung in den neuen Bundesländern auf das Niveau der alten Bundesländer anzuheben. Dies soll bis zum Jahre 2000 erreicht sein.

Auf der internationalen Ebene bietet sich insbesondere in den Entwicklungsländern und Ländern mit Wirtschaftssystemen im Übergang ein erheblich ungünstigeres Bild. Auch nach der Internationalen Trinkwasserversorgungs- und Sanitärdekade 1981 bis 1990) der Vereinten Nationen verfügen 31 % der Menschen in Entwicklungsländern noch immer nicht über gesundes Trinkwasser und 43 % nicht über eine angemessene Abwasserentsorgung. Es sterben täg-

lich weltweit schätzungsweise 25 000 Menschen aufgrund wasserinduzierter Krankheiten. Künftig wird der nachhaltigen Bewirtschaftung von Wasser als endlicher und gefährdeter Ressource, der Integration sektoraler wasserwirtschaftlicher Planungen in nationale Entwicklungsstrategien sowie der Aufhebung der Zersplitterung von Zuständigkeiten eine zentrale Bedeutung zukommen.

Die weitverbreitete Wasserknappheit, die graduelle Zerstörung, die verstärkte Verschmutzung in vielen Regionen sowie zunehmende Nutzungskonflikte über die Aufteilung des verfügbaren Wassers machen eine integrierte Planung und eine integrierte Bewirtschaftung der Wasser- und der damit verbundenen Landressourcen erforderlich. Rationale Wassernutzungssysteme müssen mit Maßnahmen zum Gewässerschutz verbunden werden. Auch dem Schutz vor Hochwasser und den Problemen der Nutzung grenzüberschreitender Gewässer kommt eine große Bedeutung zu. Die Ergebnisse insbesondere zum Themenbereich „Wasser für landwirtschaftliche Zwecke“ sind aus deutscher Sicht zufriedenstellend. Positiv zu bewerten ist, daß

- das Grundprinzip einer effizienten, umweltgerechten, nachhaltigen Wasserbewirtschaftung bestätigt wird;
- Wasser als „wirtschaftliches Gut“ definiert wird (zumindest betriebskostendeckende Tarife, Trägerförderung, Einbeziehung der Nutzer) als Voraussetzung für sparsamen Umgang mit der Ressource Wasser. Die Aufnahme von Wasser als „soziales Gut“ auf Drängen der Entwicklungsländer steht dem insofern nicht entgegen, als auch von armen Bevölkerungsgruppen zumindest symbolische Beiträge erhoben werden können, die zum sparsamen Umgang mit Wasser anregen;
- die Notwendigkeit der Bestandsaufnahme der Wasserressourcen und der rationellen Verwendung in den Text aufgenommen wurde;
- einige Zeitziele im Text genannt werden, auch wenn die Entwicklungsländer deren Einhaltung von der Verfügbarkeit ausreichender Finanzmittel, auch externer, abhängig machen.

Aufgrund der hohen Sensibilität des Themas konnte nicht erreicht werden, daß auf die Auswirkungen des Bevölkerungswachstums auf die Wasserressourcen deutlicher hingewiesen wurde. Entgegen der deutschen Position konnte auch keine eindeutige Beschränkung auf die Nutzung erneuerbarer Wasserressourcen in den Text aufgenommen werden. Auch die Tatsache, daß viele städtische Ballungsgebiete in ihrer jetzigen Form nicht überlebensfähig sind, kam nicht hinreichend zum Ausdruck.

Während der Internationalen Trinkwasserversorgungs- und Sanitärdekade (1981 bis 1990) wurde das deutsche Engagement für Entwicklungsprojekte mit Auswirkungen auf die Wasserressourcen verdoppelt. Die Bundesregierung verwendet jährlich etwa 9 % ihrer gesamten bilateralen Projektmittel für Vorhaben der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung. Damit liegt sie im internationalen Vergleich an der Spitze. Hierdurch wird den Forderungen dieses Kapi-

tels sowie des neuesten Entwicklungsberichts der Weltbank, wonach dieser Bereich als entwicklungs- und umweltpolitisch prioritär zu betrachten ist, Rechnung getragen.

In der deutschen Entwicklungszusammenarbeit werden bereits heute Trinkwasserprojekte nur in Verbindung mit Entsorgungseinrichtungen durchgeführt, möglichst kostengünstige, bedienerfreundliche und umweltverträgliche Technologien eingesetzt, die den sparsamen Umgang gewährleisten, zumindest betriebskostendeckende Tarife angestrebt sowie die betroffene Bevölkerung in Planung, Bau und Betrieb der Anlagen einbezogen.

19. Umweltverträglicher Umgang mit giftigen Chemikalien einschließlich der Verhinderung illegalen internationalen Handels mit giftigen und gefährlichen Produkten (Kapitel 19 der Agenda 21)

Das Kapitel enthält Festlegungen zur Verbesserung der Chemikaliensicherheit.

19.1 Wesentlicher Inhalt des Kapitels

19.1.1 Beurteilung des Gefährdungspotentials von Stoffen

Bis zum Jahr 2000 soll das Gefährdungspotential einiger 100 als prioritär eingestufte Stoffe oder Stoffgruppen beurteilt werden. Darüber hinaus sollen Richtlinien zur Festlegung zulässiger Höchstmengen von giftigen Chemikalien erarbeitet werden, die auf standardisierten Prüfungen und allgemein anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen beruhen.

Zur Erreichung dieser Ziele sollen die Staaten:

- ihre bereits bestehende internationale Zusammenarbeit im Rahmen des IPCS („International Programme on Chemical Safety“) und der OECD sowie ihre bilaterale Zusammenarbeit verstärken und ausweiten;
- mit Einrichtungen der Industrie, der Forschung und kompetenten Nichtregierungsorganisationen zusammenarbeiten;
- Daten über die Gefahren und das Risikopotential von Chemikalien sammeln, aufbereiten und zur Verfügung stellen;
- Forschungsvorhaben fördern, die der Standardisierung von Beurteilungsmethoden und der Suche nach Alternativen zu gefährlichen Chemikalien dienen.

Internationale Organisationen sollen insbesondere den Entwicklungsländern bei der Aus- und Weiterbildung sowie beim Aufbau und der Stärkung von Organisationen behilflich sein, die mit der Beurteilung von und dem Umgang mit gefährlichen Chemikalien befaßt sind.

19.1.2 Harmonisierung von Einstufung und Kennzeichnung

Bis zum Jahre 2000 soll ein weltweit harmonisiertes System zur Verfügung stehen, das die einheitliche Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien unter Verwendung von standardisierten Datenblättern und leichtverständlichen Gefahrensymbolen ermöglicht. Staaten und auf diesem Gebiet tätige internationale Organisationen sollen zur Erarbeitung dieses Systems zusammenarbeiten.

19.1.3 Informationsaustausch über giftige Chemikalien und Chemikalienrisiken

Der Informationsaustausch zwischen allen mit Chemikalien befaßten Akteuren soll intensiviert und ausgeweitet werden. Bis zum Jahr 2000 sollen alle Staaten und betroffenen internationalen Organisationen sich am Verfahren des „Prior Informed Consent“ (PIC) beteiligen, wonach im Ursprungsland verbotene Chemikalien nur mit der vorherigen Zustimmung des Importlandes eingeführt werden dürfen.

Staaten und auf diesem Gebiet tätige internationale Organisationen sollen in Zusammenarbeit mit der Industrie

- nationale und internationale Zentren zum Informationsaustausch über Chemikalienrisiken einrichten und stärken;
- die Zusammenarbeit insbesondere mit solchen Ländern, in denen derartige Zentren fehlen, verstärken;
- die Erhebung, Sammlung, Verarbeitung und Bereithaltung von Daten über Chemikalien sicherstellen;
- in den einschlägigen internationalen Organisationen die Entwicklung von bindenden Rechtsinstrumenten zur Regelung des Verkehrs von gefährlichen Chemikalien über die PIC-Prozedur hinaus fördern.

19.1.4 Programme zur Risikoverminderung

Die von giftigen Chemikalien ausgehenden Risiken sollen, soweit sie unverhältnismäßig hoch sind, ausgeräumt werden. Darüber hinaus sollen alle von Chemikalien ausgehenden Risiken vermindert werden, soweit dies mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand möglich ist. Hierzu sind alle bestehenden Risikominimierungsstrategien unter Beachtung des Vorsorgeprinzips und unter Beachtung des gesamten Lebenszyklus von Chemikalien anzuwenden.

Staaten sollen in Zusammenarbeit mit den einschlägigen internationalen Organisationen und der Industrie entwickeln:

- Produkthaftungsgrundsätze;
- Programme zur Erkennung und Minimierung von Risiken;

- Strategien für einen gezielteren Einsatz von Chemikalien, beispielsweise Pestiziden;
- Strategien zur Vermeidung von Chemikalienunfällen und zur Bekämpfung und Eindämmung ihrer Folgen;
- Programme zur Stärkung der Eigeninitiative der Wirtschaft beim verantwortungsvollen Umgang mit Chemikalien.

Die erworbenen Erfahrungen sollen im Rahmen bi- und multilateraler Zusammenarbeit ausgetauscht werden.

19.1.5 Stärkung nationaler Kompetenzen

Bis zum Jahre 2000 sollen in allen Ländern nationale Systeme zur umweltverträglichen Handhabung von Chemikalien bestehen.

Staaten sollen, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit einschlägigen internationalen Organisationen, die erforderliche Rechtsetzung, Überwachung, Forschung und Information in diesem Bereich sicherstellen. Insbesondere die Entwicklungsländer sollen bi- und multilateral bei der Schaffung der erforderlichen nationalen Strukturen und Systeme unterstützt werden. Es sollen alle Anstrengungen zur Umsetzung der bereits bestehenden internationalen Programme zur Risikobeurteilung und Risikominimierung im Zusammenhang mit Chemikalien unternommen werden. Die Entwicklung weiterer Programme und Prinzipien auf internationaler Ebene soll unterstützt werden.

19.1.6 Verhütung des illegalen internationalen Handels

Nationale Einrichtungen zur Aufdeckung und Verhütung von illegalen Importen gefährlicher und giftiger Stoffe sollen gestärkt werden. Insbesondere den Entwicklungsländern sollen Informationen über den illegalen Handel mit giftigen und gefährlichen Stoffen zur Verfügung gestellt werden.

Staaten sollen in Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen

- die erforderliche Rechtsetzung zur Verhinderung des illegalen Imports und Exports giftiger und gefährlicher Produkte vornehmen;
- geeignete Umsetzungsprogramme zur Kontrolle der Anwendung, zur Aufdeckung und zur Verfolgung derartiger Tätigkeiten entwickeln;
- auf internationaler Ebene zur Aufdeckung derartiger Aktivitäten zusammenarbeiten und
- insbesondere mit Entwicklungsländern zusammenarbeiten, um deren Verwaltung und Rechtsetzung auf diesem Gebiet zu stärken.

Zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet sind die führenden Vertreter der

Weltgesundheitsorganisation (WHO), der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (UNEP) aufgerufen, innerhalb eines Jahres nach Abschluß der Rio-Konferenz ein erstes Treffen von Regierungsvertretern zu organisieren, auf dem ein internationales Forum zur Behandlung dieser Fragen eingesetzt werden könnte.

19.2 Bedeutung

Angesichts der Vielzahl von Chemikalien, mit denen Menschen weltweit in allen Bereichen ihres Lebens konfrontiert werden (mehr als 100000 Chemikalien sind bekannt und wurden innerhalb der letzten Jahre in Verkehr gebracht, mehr als 1500 Chemikalien wurden und werden in großen Mengen hergestellt, vermarktet und in die Umwelt eingebracht), ist die Schaffung eines globalen Programms für das sichere Handhaben gefährlicher Chemikalien notwendig. Die Festlegungen dieses Kapitels zielen ab auf den Schutz der menschlichen Gesundheit, den Schutz der Umwelt sowie die Entwicklung von Leitlinien für eine umweltverträgliche Produktion, Vermarktung und Anwendung chemischer Stoffe.

Das Kapitel findet die volle Unterstützung der Bundesregierung. Seine Forderungen sind in der Bundesrepublik Deutschland durch nationale Gesetze und Verordnungen wie das Chemikaliengesetz von 1990, die Gefahrstoffverordnung von 1986, das Pflanzenschutzgesetz von 1986 und die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung von 1991 bereits umgesetzt.

Für einige der angegebenen Arbeitsfelder der internationalen Zusammenarbeit können die bereits existierenden Instrumentarien wie das IPCS („International Programme on Chemical Safety“) der Weltgesundheitsorganisation (WHO) genutzt werden, das seinerseits den Strukturen der Altstoffprogramme der OECD und der EG folgt. Die künftige finanzielle Aufstockung des Beitrages der Bundesrepublik Deutschland zum IPCS ist aufgrund der Ausweitung der Aufgaben des IPCS durch die Festlegungen dieses Kapitels geboten.

20. Umweltverträglicher Umgang und Verbot des illegalen internationalen Handels mit gefährlichen Abfällen (Kapitel 20 der Agenda 21)

Das Kapitel enthält Festlegungen zur umweltverträglichen Entsorgung gefährlicher Abfälle einschließlich der Verhinderung der illegalen grenzüberschreitenden Verbringung dieser Abfälle.

20.1 Wesentlicher Inhalt des Kapitel

20.1.1 Abfallvermeidung und Abfallverwertung

Die Entstehung von gefährlichem Abfall soll durch Umstellung von Produktionsprozessen, Wiederverwendung von Produktionsabfällen und Förderung des Know-hows und der Information über Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung vermindert werden.

Staaten sollen hierzu im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten vor allem

- integrierte Programme zur Abfallverminderung und -vermeidung unter Einsatz ordnungsrechtlicher und marktwirtschaftlicher Instrumente erarbeiten und umsetzen;
- Langzeitziele zur Verringerung von gefährlichem Abfall pro Produktionseinheit festsetzen;
- die Verwendung von wiederverwertbaren Stoffen fördern;
- die Forschung zur Entwicklung abfallarmer Produktionsprozesse intensivieren;
- nationale Kapazitäten zur Entsorgung von gefährlichem Abfall aufbauen bzw. stärken;
- die internationale Kooperation und den internationalen Transfer von Know-how in dem Bereich ausweiten.

Auch die internationalen und regionalen Organisationen sollen ihre Zusammenarbeit bei der Lösung von Problemen im Zusammenhang mit giftigem und gefährlichem Abfall intensivieren und insbesondere die Ratifizierung der Konventionen von Basel und Bamako fördern.

20.1.2 Verbesserung der institutionellen Ausstattung und Kapazitäten

Staaten sollen, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit internationalen und regionalen Organisationen sowie der Industrie, insbesondere:

- Informationen über die Klassifizierung, Behandlung und Beseitigung gefährlicher Abfälle sammeln, inventarisieren und zur Verfügung halten;
- Kriterien für den Gesundheitsschutz von Personen ausarbeiten, die mit gefährlichem Abfall in Berührung kommen;
- Einrichtungen zur sachgerechten Behandlung und Beseitigung von gefährlichem Abfall schaffen und für eine Aus- und Weiterbildung des dort tätigen Personals sorgen;
- für die Sanierung von Altlasten Sorge tragen und
- Forschung und Datensammlung hinsichtlich der Behandlung von gefährlichem Abfall sowohl auf nationaler als auch auf internationaler und regionaler Ebene fördern.

20.1.3 Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit

Die internationale Zusammenarbeit bei der umweltschonenden Bewirtschaftung und Kontrolle gefährlicher Abfälle und Reststoffe soll u. a. durch Aufstellung international gültiger Kriterien für die Identifikation und Einstufung von gefährlichen Abfällen und die Harmonisierung bestehender internationaler Rechtsvorschriften verbessert werden. Der Export von gefährlichen Abfällen in Länder, in denen keine ausreichenden Kapazitäten zu seiner sachgerechten Behandlung zur Verfügung stehen, soll verboten werden. Der grenzüberschreitende Verkehr mit gefährlichen Stoffen, die für die Wiederverwertung bestimmt sind, soll durch Kontrollmechanismen im Rahmen der Baseler Konvention überwacht werden.

Zur Erreichung dieser Ziele sollen Staaten im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten und in Zusammenarbeit mit den geeigneten internationalen Organisationen:

- die Konvention von Basel und andere einschlägige regionale Konventionen in ihr nationales Rechtssystem umsetzen;
- nationale und regionale Einrichtungen zur Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs mit gefährlichen Abfällen stärken;
- die Entwicklung von Richtlinien zur umweltschonenden Wiederverwertung gefährlicher Stoffe, zur Bestimmung und Einstufung von und zum umweltschonenden Umgang mit gefährlichem Abfall fördern und
- auf internationaler Ebene weitere notwendige Regelungen über den Verkehr mit gefährlichen Abfällen schaffen.

20.1.4 Verhinderung illegaler grenzüberschreitender Abfallverbringung

Nationale und internationale Einrichtungen zur Aufdeckung und Verhinderung illegaler grenzüberschreitender Abfallverbringung sollen gestärkt werden. Insbesondere Entwicklungsländern sollen Informationen über illegale grenzüberschreitende Abfallverbringung zur Verfügung gestellt werden. Denjenigen Ländern, die an den Auswirkungen illegaler grenzüberschreitender Abfallverbringungen leiden, soll internationale Hilfe gewährt werden.

Staaten sollen im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und gegebenenfalls in Kooperation mit den geeigneten internationalen Organisationen die notwendigen rechtlichen und organisatorischen Strukturen zur Verfügung stellen, um illegale Importe und Exporte von gefährlichen Abfällen zu verhindern, aufzudecken und zu verfolgen.

Zur Erreichung dieses Zieles sollen, soweit dies dienlich ist, Informationsnetzwerke und Alarmsysteme errichtet werden. Die regionale und internationale Kooperation zur Überwachung illegaler Abfallexporte soll insbesondere unter Beachtung der Baseler Konvention und unter Nutzung der Strukturen des

Umweltprogramms der Vereinten Nationen (UNEP) sichergestellt werden.

20.2 Bedeutung

Die Bundesregierung begrüßt nachdrücklich die Festlegungen dieses Kapitels. Sie ist der Auffassung, daß Abfallvermeidung und Abfallverwertung sowie eine ausreichende und umweltverträgliche Entsorgungsinfrastruktur für Sonderabfälle nicht nur aus Gründen des Umweltschutzes, sondern auch zur Gewährleistung einer vertretbaren wirtschaftlichen Entwicklung zwingend erforderlich sind. Sie sieht in den Festlegungen dieses Kapitels eine Bestätigung ihrer langfristig angelegten Abfallwirtschaftspolitik und erwartet, daß die noch allgemein gehaltenen Festlegungen des Kapitels durch Folgeaktivitäten internationaler und regionaler Organisationen konkretisiert und verbindlich ausgestaltet werden.

Die Bundesregierung hat ihrerseits bereits im Vorfeld der Rio-Konferenz die Zusammenarbeit mit anderen Staaten unter Beteiligung der Wirtschaft deutlich verstärkt und wird auch weiterhin im Rahmen ihrer Möglichkeiten anderen Staaten durch Vermittlung und Weitergabe technisch-naturwissenschaftlicher Erkenntnisse und Managementenerfahrungen bei der Lösung von Problemen der Sonderabfallentsorgung behilflich sein.

Die Bundesregierung stellt fest, daß die politischen, administrativen und technisch-naturwissenschaftlichen Festlegungen des Kapitels in der Bundesrepublik Deutschland bereits jetzt weitgehend umgesetzt sind.

Weitergehenden nationalen Umsetzungsbedarf sieht die Bundesregierung allerdings in der wichtigen Aufgabe, dem Ziel der Entsorgungsautarkie näherzukommen und den illegalen Abfalltourismus zu unterbinden. Die Bundesregierung hofft insoweit auf eine breite parlamentarische Unterstützung bei der Ratifizierung des Baseler Übereinkommens und bei der Novellierung des geltenden Abfallwirtschaftsrechts.

Die Bundesregierung hält es für dringend erforderlich, den Anteil der Abfallexporte nachhaltig zu reduzieren. Sie wird dafür eintreten, daß die gesetzlichen Möglichkeiten zur Unterbindung der Abfallexporte deutlich verschärft werden und auf die schnelle Schaffung einer ausreichenden und umweltgerechten Infrastruktur für die Entsorgung unvermeidbar anfallender Abfälle durch Beschleunigung der Zulassungsverfahren und Verstärkung der Pflichten der insoweit betroffenen Gebietskörperschaften und der Wirtschaft hinwirken.

**21. Umweltverträglicher Umgang mit festen Abfällen und Klärschlämmen
(Kapitel 21 der Agenda 21)**

Das Kapitel behandelt die umweltverträgliche Entsorgung von festen Abfällen und Klärschlämmen, wobei der Begriff „feste Abfälle“ für alle Abfälle verwendet wird, die nicht als gefährlich eingestuft werden.

21.1 Wesentlicher Inhalt des Kapitels

21.1.1 Abfallminimierung

Als Ziele für diesen Bereich sind die Stabilisierung bzw. Reduktion des Abfallanfalles innerhalb eines vorgegebenen Zeitrahmens sowie die Stärkung der Mechanismen zur Erfassung des Abfallanfalles, seiner Zusammensetzung und der Änderung dieser Parameter genannt.

Staaten sollen unter Beteiligung von Nichtregierungs- und Verbraucherorganisationen insbesondere folgende Maßnahmen ergreifen:

- Entwicklung und Umsetzung von integrierten nationalen Abfallminderungsplänen einschließlich notwendiger Anreize zur Verringerung nicht nachhaltiger Produktions- und Konsummuster;
- Abstimmung von Abfallminderungsstrategien auf internationaler und regionaler Ebene;
- Überwachung und Datensammlung bzw. -aufbereitung bezüglich der nationalen und internationalen Abfallströme;
- Erforschung, Einsatz und Verbreitung von Technologien zur Abfallminderung.

21.1.2 Maximierung von Wiederverwendung und Verwertung

Sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene sollen durch ein ausreichendes Angebot an Informationen, Techniken und Steuerungsinstrumenten die Wiederverwendung und das Recycling von Abfällen gefördert werden.

Innerhalb der Vereinten Nationen soll ein Modellprogramm zur Wiederverwendung und Verwertung von Abfällen entwickelt werden. Insbesondere sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Öffentliche und private Einrichtungen und Nichtregierungsorganisationen sollen in Zusammenarbeit mit den geeigneten Organisationen der Vereinten Nationen Demonstrations- und Umsetzungsprogramme zur Förderung der Wiederverwendung und der Verwertung von Abfällen auflegen.
- Zu diesem Zweck sollen Bestandsaufnahmen und Forschungsvorhaben durchgeführt werden, mit denen geeignete und kostengünstige Methoden zur Wiederverwendung und zur Verwertung von Abfällen identifiziert werden können.
- Für Recyclingprodukte sollen neue Märkte erschlossen werden.
- Recyclingtechnologien sollen im Rahmen bi- und multilateraler Programme zur technischen Hilfe und zur beruflichen Aus- und Weiterbildung transferiert werden.

21.1.3 Förderung umweltverträglicher Abfallbeseitigung

Zur sicheren Behandlung und Entsorgung von Abfällen sind insbesondere folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Stärkung der nationalen Entsorgungskapazitäten;
- Überprüfung und Verbesserung der nationalen Abfallentsorgungspolitiken und Kontrolle der abfallbedingten Umweltverschmutzung;
- Förderung des Grundsatzes der Inlandsentsorgung und
- Entwicklung von Abfallentsorgungsplänen.

Sowohl auf nationaler als auch auf internationaler und regionaler Ebene sollen in koordinierter Weise Standards für den Umgang mit Abfällen und die Kontrolle der Abfallströme entwickelt werden. Die so gewonnenen Daten und hieraus entwickelten Richtlinien sollen auf allen Ebenen zur Verfügung stehen. Darüber hinaus sollen berufliche Aus- und Weiterbildung sowie die Stärkung bestehender institutioneller Strukturen zu sicherem Abfallmanagement beitragen.

21.1.4 Ausweitung der Abfallentsorgung

Um jedermann Zugang zu einer umweltschonenden Abfallentsorgung gewähren zu können, sollen Staaten im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten insbesondere

- das Verursacherprinzip zur Anwendung bringen,
- die Beteiligung von lokalen Gemeinschaften an der Planung und Umsetzung der Abfallentsorgung institutionalisieren und
- den betroffenen Einrichtungen zum Aufbau von Entsorgungsdiensten die erforderlichen Finanzmittel zur Verfügung zu stellen.

Hierbei bedarf es u. a. einer umfassenden Überprüfung und Kontrolle der Abfallströme, einer Koordination der Abfallentsorgungsplanung mit anderen Planungen sowie einer Ausweitung und Verbesserung der bestehenden Dienstleistungen und Techniken zur Abfallentsorgung.

21.2 Bedeutung

Die Bundesregierung begrüßt die Festlegungen dieses Kapitels als internationale Flankierung der in der Bundesrepublik Deutschland bereits eingeleiteten Maßnahmen zur schrittweisen Schaffung der sogenannten Kreislaufwirtschaft. Zudem sind wegen der engen Verknüpfung der Fragen der Abfallwirtschaft mit Fragen der Produktion und des internationalen Handels international harmonisierte Strategien erforderlich.

Im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit wird die Bundesregierung alle Anstrengungen unternehmen, um dieses Ziel zu erreichen.

Auf der nationalen Ebene kommt es der Bundesregierung darauf an, in überschaubaren Zeiträumen die Abhängigkeit einzelner Regionen der Bundesrepublik Deutschland von Abfallexporten zurückzuführen und mit Ausnahme sinnvoller regionaler Zusammenarbeit eine Entsorgungsautarkie bei der Hausmüllentsorgung herbeizuführen. Dies wird große Anstrengungen bei der Festlegung von Standorten für Entsorgungsanlagen und bei deren Zulassung erfordern. Die Bundesregierung geht davon aus, daß mit der Technischen Anleitung Siedlungsabfall und den vorgeschlagenen Änderungen des Abfallwirtschaftsrechts die Voraussetzungen geschaffen worden sind, um eine zügige Umsetzung der Standortentscheidungen seitens der Länder zu gewährleisten.

22. Sicherung und umweltverträglicher Umgang mit radioaktiven Abfällen (Kapitel 22 der Agenda 21)

Das Kapitel enthält Festlegungen für den sicheren und umweltgerechten Umgang mit radioaktiven Abfällen.

22.1 Wesentlicher Inhalt des Kapitels

In Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen Organisationen sollen Staaten insbesondere:

- die Menge dieser Abfälle verringern und begrenzen;
- die Anstrengungen der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) bei der Erstellung von Sicherheitsstandards und Richtlinien für den Umgang mit diesen Abfällen unterstützen;
- die Sicherheit bei Zwischenlagerung, Transport und Endlagerung in allen Staaten in Übereinstimmung mit den internationalen Regelungen und Richtlinien gewährleisten, insbesondere durch Transfer der notwendigen Technologie in weniger entwickelte Staaten.

In Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen Organisationen soll die Notwendigkeit der grenzüberschreitenden Verbringung von radioaktiven Abfällen einer ständigen Prüfung unterliegen.

Das zur Zeit gültige Moratorium der Londoner Dumping-Konvention zur Versenkung schwachradioaktiver Abfälle im Meer soll auf der Grundlage neuer wissenschaftlicher Untersuchungen überprüft und gegebenenfalls soll die Versenkung schwachradioaktiver Abfälle dauerhaft verboten werden.

Die Zwischen- und Endlagerung radioaktiver Abfälle jeder Art soll nur dann in Küstennähe erfolgen, wenn internationale Prinzipien und Richtlinien dies zulassen und dabei keine inakzeptablen Risiken entstehen. Radioaktive Abfälle sollen nicht in Staaten exportiert

werden, die eine sichere und umweltgerechte Handhabung dieser Abfälle nicht gewährleisten.

Die Staaten werden aufgefordert, in Zusammenarbeit mit den internationalen Organisationen Forschungs- und Entwicklungsprogramme für den sicheren Umgang mit diesen radioaktiven Abfällen zu unterstützen; dies gilt insbesondere für die Endlagerung hochradioaktiver Abfälle in tiefen geologischen Formationen. Besondere Unterstützung soll den weniger entwickelten Staaten im Hinblick auf Gesetzgebung, Organisation und Umgang mit radioaktiven Abfällen zukommen.

22.2 Bedeutung

Radioaktive Abfällen fallen bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie, in Anlagen des Kernbrennstoffkreislaufs, in der Medizin, der Forschung und der Industrie an. Mit Zunahme des Radioaktivitätsinventars (schwach- bis hochradioaktive Abfälle) geht von ihnen ein wachsendes Risiko für Mensch und Umwelt aus.

Ein sicherer und umweltgerechter Umgang mit radioaktiven Abfällen ist die unumgänglich notwendige Grundlage für die weitere friedliche Nutzung der Kernenergie und die Verwendung radioaktiver Stoffe in Forschung und Industrie. Die Festlegungen dieses Kapitels enthalten wesentliche Eckpunkte für die Fortentwicklung der nationalen und internationalen Regelungen und Richtlinien. Insbesondere ist die Bereitschaft zu begrüßen, daß radioaktive Abfälle nicht in weniger entwickelte Länder exportiert werden, sondern umgekehrt diese Staaten Hilfestellung (einschließlich technischer Unterstützung) erhalten sollen, um die sichere und umweltgerechte Handhabung ihrer eigenen radioaktiven Abfälle zu gewährleisten.

Die Bundesrepublik Deutschland wird sich — wie schon in der Vergangenheit — sowohl an bi- als auch an multilateralen Aktivitäten und Organisationen aktiv beteiligen, um einen sicheren und umweltgerechten Umgang mit radioaktiven Abfällen im internationalen wie auch im nationalen Bereich zu gewährleisten.

Neben der Mitarbeit in Organisationen wie der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) oder der OECD wird die Bundesrepublik Deutschland auch bilateral die GUS-Staaten und die mittel- und osteuropäischen Staaten (MOE) im Rahmen des Gesamtkonzepts der Bundesregierung zur Beratung dieser Staaten beim Aufbau von Demokratie und sozialer Marktwirtschaft unterstützen.

Wie im internationalen Bereich hat auch im nationalen Bereich die Sicherheit und Umweltverträglichkeit bei der Handhabung radioaktiver Abfälle einen sehr hohen Stellenwert und wird durch kontinuierliche Forschungs- und Entwicklungsarbeiten ständig weiter verbessert.

23. Stärkung der Rolle wichtiger gesellschaftlicher Gruppen (Kapitel 23 der Agenda 21)

Kapitel 23 stellt als Präambel zu den Kapiteln 24 bis 32 die Bedeutung der Teilhabe gesellschaftlicher Gruppen an Entscheidungsprozessen und die Notwendigkeit der Entwicklung neuer Beteiligungsformen für diese Gruppen heraus.

Die Bundesregierung unterstützt diese Zielsetzung.

24. Globales Aktionsprogramm für Frauen zur Erreichung einer nachhaltigen und gerechten Entwicklung (Kapitel 24 der Agenda 21)

Mit den Festlegungen dieses Kapitels soll die Rolle der Frauen im Umweltschutz und im Entwicklungsprozeß gestärkt werden.

24.1 Wesentlicher Inhalt des Kapitels

Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

- deutliche Erhöhung des Anteils von Frauen bei den politischen Entscheidungsträgern, Planern, Managern, Wissenschaftlern und technischen Beratern, die an der Entwicklung und Einführung von Politiken und Programmen für eine nachhaltige Entwicklung mitwirken;
- Überwindung aller denkbaren rechtlichen, administrativen und gesellschaftlichen Hindernisse für Frauen, um ihnen die volle Beteiligung an einer nachhaltigen Entwicklung und im öffentlichen Leben zu ermöglichen;
- Bekämpfung aller Formen von Gewalt gegen Frauen;
- Stärkung von Frauenbüros, Frauen-Nichtregierungsorganisationen und Frauengruppen;
- Erarbeitung einer entsprechenden Strategie bis zum Jahr 2000 durch nationale Regierungspolitikern, Richtlinien und Pläne sowie bis 1995 eines Mechanismus zur Überprüfung der erzielten Fortschritte auf allen Ebenen und eines Berichts an die geplante Welt-Frauenkonferenz;
- Verbesserung des Zugangs zu Bildungsmöglichkeiten aller Art;
- Unterstützung und Stärkung der Frauen im Zugang zu gleichberechtigten Arbeitsmöglichkeiten im formalen und informellen Sektor (gleicher Zugang zu Kredit, Land, sonstigen natürlichen Ressourcen);
- Maßnahmen zur Stärkung des Konsumentenbewußtseins, zur Veränderung nicht nachhaltiger

Konsummuster und zur Schaffung von Investitionsanreizen für umwelt- und sozialverträgliche Produkte;

- Ratifizierung bzw. Umsetzung aller einschlägigen internationalen Abkommen.

24.2 Bedeutung

In vielen Entwicklungsländern haben Frauen eine Schlüsselrolle in wirtschaftlich, sozial und ökologisch wichtigen Bereichen wie Landwirtschaft, Energie- und Wasserversorgung, Hauswirtschaft, Ernährung, Gesundheit, Familienplanung, Kindererziehung, aber auch in Handwerk, Handel und Industrieproduktion. Frauen leben jedoch häufig unter Bedingungen, die zu besonderen Benachteiligungen und Belastungen führen, obwohl ohne ihre Arbeit, ihre Fähigkeiten und ihr schöpferisches Potential eine nachhaltige Entwicklung nicht denkbar ist.

Die Grundlage für dieses Kapitel, auf dessen Entstehen während der Vorbereitungskonferenzen die unterschiedlichsten Frauenorganisationen aus vielen Ländern intensiv eingewirkt haben, bilden die „Nairobi Forward-Looking Strategies for the Advancement of Women“ (NFLS). Diese betonen die Notwendigkeit der Beteiligung von Frauen auf allen Ebenen an der Bewirtschaftung von Ökosystemen und an der Kontrolle von Umweltverschmutzung. Ebenso wird Bezug auf die verschiedenen Konventionen im Bereich der Vereinten Nationen genommen, die die Abschaffung von Diskriminierung und die aktive Einbeziehung von Frauen in wirtschaftliche und politische Entscheidungsprozesse zum Ziel haben.

Die in diesem Kapitel vorgesehenen Maßnahmen stimmen mit der Politik der Bundesregierung zur Förderung von Frauen in Entwicklungsländern überein.

Frauenförderung ist Querschnittsaufgabe in der deutschen Entwicklungszusammenarbeit, d. h. in die Projekte und Programme der Entwicklungszusammenarbeit sind Frauen mit ihren Interessen und Bedürfnissen zu integrieren. Die Festlegungen dieses Kapitels geben der Bundesregierung die Möglichkeit, im Rahmen des entwicklungspolitischen Politikdialogs diese Ziele deutlich anzusprechen und die Partner notfalls an ihre Verankerung in Agenda 21 zu erinnern.

Der Großteil der genannten Aktivitäten ist bereits Teil des Förderkonzepts für Frauen in Entwicklungsländern. Künftig soll noch stärker darauf geachtet werden, daß Frauenaspekte in alle Projekte der deutschen Entwicklungszusammenarbeit integriert sind. Das bestehende Instrumentarium wird derzeit entsprechend überprüft und — falls erforderlich — angepaßt. Die Bundesregierung wird sich dafür einsetzen, daß künftige Kreditprojekte Frauen die gleichen Möglichkeiten geben wie Männern. Die Bundesregierung beteiligt sich aktiv an der multilateralen Zusammenarbeit zur Frauenförderung.

25. Kinder und Jugendliche (Kapitel 25 der Agenda 21)

Dieses Kapitel enthält Festlegungen für die Einbeziehung von Jugendlichen und Kindern in Entscheidungsprozesse der Umwelt- und Entwicklungspolitik.

25.1 Wesentlicher Inhalt des Kapitels

Folgende Maßnahmen auf nationaler Ebene sind vorgesehen:

- Förderung des Dialogs mit der Jugend und ihren Organisationen, z. B. durch Konsultationen über Umweltaktionspläne und durch Einbeziehung von Vertretern der Jugend in Delegationen zu internationalen Konferenzen;
- Verbesserung der Zugangsmöglichkeiten zu allen Bildungseinrichtungen, Stärkung des Interesses von Kindern und Jugendlichen an Umwelt- und Entwicklungsproblemen sowie Kooperation mit ihren Vertretern, um zielgruppenbezogene Bildungs- und Bewußtseinsbildungsmaßnahmen zu entwerfen und durchzuführen;
- Einbeziehung ihrer Organisationen in die Projektidentifizierung, -planung, -implementierung und -evaluierung.

Die Vereinten Nationen werden aufgefordert, ihre Aktivitäten entsprechend umzugestalten. Grundlage für diese Empfehlungen bilden die Ergebnisse des Weltkindergipfels, der 1990 auf Initiative des Kinderhilfswerks (UNICEF) der Vereinten Nationen in New York stattfand und eine Willenserklärung zum Überleben, zum Schutz und zur Entwicklung der Kinder verabschiedete.

Im einzelnen wird empfohlen,

- die Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte der Kinder von 1989 zu ratifizieren;
- die Lebensbedingungen der Familien, gerade auch der Kinder, durch dörfliches Ressourcenmanagement (natürliche und menschliche Ressourcen) und Förderung der Selbsthilfekapazität der lokalen Bevölkerung zu verbessern;
- die Gemeinden durch Schulen und Gesundheitszentren zu mobilisieren, so daß Kinder und ihre Eltern Hauptadressaten für die Sensibilisierung von Gemeinden in Umweltfragen werden;
- den Zugang zu Bildungsmöglichkeiten insbesondere für Mädchen zu verbessern;
- die Bedürfnisse von Kindern in den relevanten Umwelt- und Entwicklungsstrategien auf allen Ebenen zu berücksichtigen sowie
- diese Aktivitäten mit den entsprechenden internationalen Organisationen zu koordinieren und mit diesen zusammenzuarbeiten.

25.2 Bedeutung

Jugendliche und Kinder sind einerseits häufig in besonderem Maße von Umweltschäden betroffen, unterstützen andererseits aber oft durch ihr Bewußtsein und ihr Engagement umwelt- und entwicklungsorientierte Maßnahmen. Ihre Einbeziehung in Entscheidungsprozesse, die Umwelt- und Entwicklungsfragen betreffen, sowie in die Implementierung entsprechender Programme ist nicht nur von zentraler Bedeutung für die Verbesserung ihrer Lebensverhältnisse, sondern auch für die langfristige Umsetzung von Agenda 21 und damit für die Sicherung ihrer Zukunft.

Die Bundesregierung unterstützt Maßnahmen zur Verbesserung der Position von Jugendlichen und Kindern. Die deutsche Entwicklungszusammenarbeit konzentriert ihre diesbezüglichen Fördermaßnahmen in Entwicklungsländern auf folgende Bereiche:

- verstärkte Förderung von Vorhaben der Primarschulerziehung und der Grundbildung als einer der Schwerpunkte der Entwicklungspolitik für die Legislaturperiode 1991 bis 1994;
- Vorhaben der Armutsbekämpfung; diese dienen ebenfalls der Verbesserung der Situation der Kinder, da ihre Situation von der ihrer Eltern abhängt und bessere Lebensbedingungen für die Eltern auch bessere Überlebens- und Entwicklungschancen für die Kinder bedeuten;
- Förderung von Projekten in Zusammenarbeit mit dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF), die Kindern und Jugendlichen zugutekommen (Arbeit mit Straßenkindern, Maßnahmen zur Senkung der Kindersterblichkeit);
- Kampf gegen die Kinderarbeit in Entwicklungsländern (z. B. entwicklungspolitische Maßnahmen zugunsten von jugendlichen Müllsammlern und Arbeitern in der Glasindustrie) durch Bereitstellung von Mitteln für die Internationale Arbeitsorganisation in Genf; die entsprechenden Haushaltsansätze wurden für die Jahre 1991 bis 1995 mit Sondermitteln von 10 Mio. DM pro Jahr erhöht;
- Pilotvorhaben zur Verbesserung der Situation von Kindern in Afrika und Lateinamerika sowie zur Bekämpfung der Kinderarbeit in Indien (geplant für 1993).

26. Anerkennung und Stärkung der Rolle eingeborener Bevölkerungsgruppen (Kapitel 26 der Agenda 21)

Das Kapitel enthält Festlegungen zur Verbesserung der Situation eingeborener Bevölkerungsgruppen und zur besseren Nutzung ihrer besonderen Kenntnisse.

26.1 Wesentlicher Inhalt des Kapitels

Die nationalen Regierungen sollen vor allem folgende Maßnahmen ergreifen:

- Einleitung eines Prozesses, der die eingeborenen Bevölkerungsgruppen und ihre Gemeinden dazu befähigt, eigenverantwortlich ihre Interessen zu vertreten;
- Schaffung der erforderlichen politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen, z. B. durch Ratifizierung und Umsetzung der bestehenden internationalen Konventionen und Unterstützung einer Deklaration über die Rechte eingeborener Bevölkerungsgruppen durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen sowie durch den Schutz eingeborener geistiger und kultureller Eigentumsrechte und traditioneller politischer und administrativer Systeme und Verfahren;
- Einrichtung von Mechanismen zur Regelung von Konflikten sowie zum Schutz der Ländereien eingeborener Bevölkerungsgruppen vor ökologisch unangepaßten, sozial und kulturell unangemessenen Maßnahmen;
- Anerkennung ihrer traditionellen Werte, die Nutzung, Anpassung und Ergänzung ihrer Kenntnisse und Praktiken im nachhaltigen Ressourcenmanagement sowie Respektierung ihrer Abhängigkeit von den Verfügungsmöglichkeiten über erneuerbare Ressourcen;
- Einrichtung von Konsultations- und Kooperationsmechanismen zwischen Staat und eingeborenen Bevölkerungsgruppen zur besseren Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse und Interessen sowie Einbeziehung ihrer Kenntnisse in nationale Politiken und Programme;
- aktive Beteiligung eingeborener Bevölkerungsgruppen an der Formulierung und Umsetzung nationaler Umwelt- und Entwicklungspolitiken, insbesondere Einbeziehung in Ressourcenmanagement und Umweltschutzprogramme auf lokaler Ebene;
- Maßnahmen zur Stärkung ihrer Kapazitäten und zur Verbesserung ihrer Lebensqualität.

Die Vereinten Nationen und internationale Geber werden zur stärkeren Einbeziehung der Belange eingeborener Bevölkerungsgruppen in ihre Arbeit aufgefordert. Sie sollen:

- innerhalb aller Institutionen Ansprechpartner bestimmen, jährliche Koordinierungssitzungen der verschiedenen Organisationen und Konsultationstreffen mit Regierungen und eingeborenen Bevölkerungsgruppen veranstalten sowie geeignete Verfahren entwickeln, um die Regierungen bei der Einbeziehung von Belangen der eingeborenen Bevölkerungsgruppen in die Politik- und Programmgestaltung und -implementierung zu unterstützen;
- mehr technische und finanzielle Unterstützung leisten für Programme zur Stärkung der Kapazität eingeborener Bevölkerungsgruppen, um so eine

nachhaltige selbstbestimmte Entwicklung ihrer Gemeinschaften voranzutreiben;

- Forschungs- und Bildungsprogramme zum besseren Verständnis der Kenntnisse und Erfahrungeneingeborener Bevölkerungsgruppen sowie zur Steigerung der Effizienz ihrer Ressourcenmanagementsysteme verstärken und
- ihre Anstrengungen beim Ressourcenschutz und -management unterstützen.

26.2 Bedeutung

Eingeborene Bevölkerungsgruppen haben traditionell eine enge Bindung an ihr Land. Sie haben über viele Generationen hinweg eine Kultur des nachhaltigen Umgangs mit den ihnen verfügbaren natürlichen Ressourcen sowie beachtliche wissenschaftliche Kenntnisse über ihre Umwelt erworben. Ihre Menschen- und Eigentumsrechte werden oft beeinträchtigt, so daß viele von ihnen am Rande der Gesellschaft und in großer Armut leben. Eingeborene Bevölkerungsgruppen können jedoch einen wichtigen Beitrag zum Schutz der Umwelt und der weiteren Entwicklung einer lebenswerten Welt leisten, sofern sie ausreichende Handlungsmöglichkeiten erhalten.

Im Gegensatz zu anderen Industrieländern ist Deutschland nur im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit von dieser Problematik betroffen. Die Bundesregierung hat sich für eine umfassendere Beteiligung aller relevanten gesellschaftlichen Gruppen, d. h. auch der eingeborenen Bevölkerungsgruppen, an den Entscheidungsprozessen und den entwicklungs- und umweltorientierten Maßnahmen der Agenda 21 eingesetzt.

Im Rahmen entwicklungspolitischer Maßnahmen, z. B. im Rahmen der ländlichen Entwicklung und der Bildung (zweisprachiger Unterricht), werden durch möglichst umfassende Beteiligung aller Betroffenen auch die Belange eingeborener Bevölkerungsgruppen so weit wie möglich berücksichtigt. Darüber hinaus versucht die Bundesregierung, in ihre vielfältigen Aktivitäten zum Schutz, zur nachhaltigen Nutzung und Entwicklung der Tropenwälder auch die Belange eingeborener Bevölkerungsgruppen einzubeziehen.

- Verschiedene Maßnahmen zur Walderhaltung dienen auch der Sicherung von Lebensräumen eingeborener, waldabhängiger Bevölkerungsgruppen.
- Das Sektorkonzept Tropenwald nennt als vorrangige Zielgruppe die in Waldgebieten lebenden Menschen bzw. die von Vorhaben der Aufforstung, Agroforstwirtschaft und Waldbewirtschaftung betroffene ländliche Bevölkerung sowie deren Zusammenschlüsse und Selbsthilfeorganisationen; diese können auch eingeborene Bevölkerungsgruppen umfassen.
- Im Rahmen des Pilotprogramms mit Brasilien sollen Maßnahmen zum Schutz der Indianer im engen Dialog mit den Betroffenen selbst oder mit den nichtstaatlichen Organisationen entwickelt und

umgesetzt werden, die sich die Verteidigung der Indianerrechte zur Aufgabe gemacht haben. Zur Zeit wird in Zusammenarbeit mit einigen deutschen nicht-staatlichen Organisationen ein Positionspapier erarbeitet, das die besondere Bedeutung der eingeborenen Bevölkerungsgruppen für die Walderhaltung analysieren und Empfehlungen für die stärkere Berücksichtigung der Belange und Möglichkeiten der eingeborenen, waldabhängigen Bevölkerungsgruppen bei bilateralen Maßnahmen der Walderhaltung aussprechen soll.

27. Stärkung der Rolle von Nichtregierungsorganisationen (Kapitel 27 der Agenda 21)

Das Kapitel enthält Festlegungen zur Förderung unabhängiger Nichtregierungsorganisationen, deren Potential zur Umsetzung und kritischen Begleitung einer ökologisch vernünftigen und sozial verantwortlichen nachhaltigen Entwicklung genutzt werden soll.

27.1 Wesentlicher Inhalt des Kapitels

Ihre Unabhängigkeit ist das wichtigste Merkmal der Nichtregierungsorganisationen und stellt eine Vorbedingung für eine wirksame Beteiligung an gesellschaftlichen Entscheidungsprozessen dar. Viele Nichtregierungsorganisationen verfügen über vielfältige Erfahrungen und Kenntnisse sowie über Netzwerke auf verschiedenen Ebenen.

Folgende Maßnahmen der nationalen Regierungen sind vorgesehen:

- Schaffung geeigneter Mechanismen und Verfahren, um die angemessene Beteiligung der Nichtregierungsorganisationen auf allen Ebenen der Politikgestaltung, Entscheidungsfindung und Implementierung zu ermöglichen;
- Einleitung oder Verstärkung des Dialogs mit Nichtregierungsorganisationen und ihren Netzwerken, z. B. durch Schaffung von rechtlichen Voraussetzungen für die Bildung von Beratungsgruppen (consultative groups) bis 1995;
- Unterstützung des Dialogs und der partnerschaftlichen Kooperation zwischen lokalen Nichtregierungsorganisationen und kommunalen Behörden;
- Einbeziehung von Nichtregierungsorganisationen bzw. Nutzung ihrer Fähigkeiten bei der Umsetzung der Agenda 21, z. B. in den Bereichen Bildung, Bewußtseinsbildung, Armutsbekämpfung und Umweltschutz.

Als Maßnahmen der Vereinten Nationen sind vorgesehen:

- die Stärkung und Schaffung entsprechender Mechanismen zur intensiveren Nutzung des Know-hows der Nichtregierungsorganisationen für alle Arbeitsbereiche sowie zu ihrer Beteiligung

an Politikgestaltung, Entscheidungsfindung, Implementierung und Evaluierung von Maßnahmen einzelner UN-Organisationen, an Verhandlungen zwischen Institutionen des UN-Systems und internationalen Konferenzen;

- Überprüfung und Verstärkung der finanziellen und administrativen Unterstützung der Arbeit der Nichtregierungsorganisationen, insbesondere im Hinblick auf die Überprüfung des Umsetzungsprozesses der Agenda 21;
- offizielle und formale Beteiligung der Nichtregierungsorganisationen und ihrer Netzwerke an Überprüfungs- und Evaluierungsmaßnahmen bei der Umsetzung der Agenda 21 und Berücksichtigung ihrer Vorstellungen;
- Gewährung des Zugangs zu verlässlichen und aktuellen Daten und Informationen.

27.2 Bedeutung

Nichtregierungsorganisationen spielen eine wichtige Rolle bei der Entwicklung eines pluralistischen politischen Systems, bei der Vertretung von Interessen benachteiligter gesellschaftlicher Gruppen und bei der Mobilisierung von Ressourcen und Selbsthilfepotential zugunsten einer nachhaltigen Entwicklung. Formale und informelle Organisationen sowie Selbsthilfebewegungen werden deshalb als wichtige Partner bei der Umsetzung der Agenda 21 betrachtet.

Die Bundesregierung hat sich für eine umfassendere Beteiligung aller relevanten gesellschaftlichen Gruppen an den Entscheidungsprozessen und den entwicklungs- und umweltorientierten Maßnahmen der Agenda 21 eingesetzt. Besonders zu begrüßen ist die Betonung der Unabhängigkeit von Nichtregierungsorganisationen als eines ihrer Qualitätsmerkmale. Darüber hinaus entspricht die Bedeutung, die den Nichtregierungsorganisationen beigemessen wird, den positiven Erfahrungen, die im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit gemacht wurden: beispielsweise bei der Kooperation mit internationalen Umweltschutz-Nichtregierungsorganisationen bei Naturschutzvorhaben, bei der Beteiligung von Nichtregierungsorganisationen an der Erarbeitung nationaler Umweltprogramme, bei der Konsultation von Sachverständigen aus Nichtregierungsorganisationen und bei der Einbeziehung der lokalen Bevölkerung in Vorhaben.

Im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit findet bereits eine intensive Kooperation mit Nichtregierungsorganisationen statt:

- durch Unterstützung entwicklungspolitischer Vorhaben, die deutsche Nichtregierungsorganisationen in eigener Verantwortung in Entwicklungsländern durchführen, z. B. Maßnahmen, die benachteiligten Bevölkerungsgruppen unmittelbar zugute kommen, Organisationsprozesse wichtiger Bevölkerungsgruppen fördern und damit zur Entwicklung oder Stärkung pluralistischer Gesellschaftssysteme beitragen;

- durch Einbeziehung von Nichtregierungsorganisationen aus Entwicklungsländern und von internationalen Nichtregierungsorganisationen in die Politikformulierung;
- durch Beteiligung qualifizierter Nichtregierungsorganisationen an der Planung und Durchführung von Projekten und Programmen;
- durch Bemühungen, fachlich kompetente Nichtregierungsorganisationen, Verbände und Netzwerke als Projektträger zu gewinnen bzw. sie dazu zu ermutigen, mehr Förderanträge für Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Situation in Entwicklungsländern zu stellen;
- durch Förderung von Programmen der entwicklungspolitischen Bildungsarbeit bundesweit tätiger Nichtregierungsorganisationen und Vorhaben kleinerer entwicklungspolitisch engagierter, regional oder lokal tätiger Gruppen (im schulischen und außerschulischen Bereich);
- durch Konsultationen zwischen Sektorreferaten des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit und den im entsprechenden Fachgebiet tätigen deutschen Nichtregierungsorganisationen.

Aufgrund der neuen Aufgabe, den Umsetzungsprozeß der Agenda 21 kritisch zu begleiten, muß die entwicklungspolitische Bildungsarbeit verstärkt und sollen ihre bisherigen Schwerpunkte gegebenenfalls ergänzt oder modifiziert werden.

Sinnvoll für die Umsetzung der Agenda 21 ist auch, daß der durch die Rio-Konferenz eingeleitete Diskussionsprozeß zwischen den Nichtregierungsorganisationen mit entwicklungspolitischer Ausrichtung einerseits und mit umweltpolitischen Schwerpunkten andererseits fortgesetzt und vertieft wird. Es wird begrüßt, wenn die entwicklungspolitisch engagierten Organisationen in ihren Vorhaben Umweltgesichtspunkte stärker als bisher berücksichtigen. Entwicklungspolitische Zusammenhänge sollen umgekehrt stärkeren Eingang in die Arbeit der umweltpolitisch engagierten Organisationen finden.

Der in diesem Kapitel geforderte Dialog zwischen Staat und gesellschaftlichen Gruppen kann auf den Erfahrungen des deutschen Nationalen Komitees zur Vorbereitung der Konferenz aufbauen und sollte in geeigneter Form auf breiter Basis fortgeführt werden. In der internationalen Zusammenarbeit wird sich die Bundesregierung für eine verstärkte Beteiligung von Nichtregierungsorganisationen an der Arbeit der internationalen Organisationen, insbesondere der neu einzurichtenden UN-Kommission für nachhaltige Entwicklung einsetzen.

28. Einbeziehung lokaler Behörden in die Umsetzung der Agenda 21 (Kapitel 28 der Agenda 21)

Das Kapitel enthält Festlegungen zur Beteiligung lokaler Behörden an der Umsetzung und der Umsetzungskontrolle von in Agenda 21 vorgesehenen Maßnahmen.

28.1 Wesentlicher Inhalt des Kapitels

Bis 1996 soll ein Großteil der lokalen Behörden weltweit einen Konsultationsprozeß mit der Bevölkerung, d. h. mit Bürgern, Gewerkschaften, Unternehmen, Nichtregierungsorganisationen u. a., abgeschlossen und einen Konsensus über eine „lokale Agenda 21“ erzielt haben. Hierzu sollen die Vertreter von Städteverbänden und anderen lokalen Einrichtungen bis 1993 einen Konsultationsprozeß durchgeführt haben, der zu größerem Informationsaustausch sowie engerer Kooperation und Koordination zwischen den lokalen Behörden führt.

Es ist geplant, lokale Behörden weltweit zur Umsetzung und Überwachung von Programmen zu ermutigen, die der Beteiligung von Frauen und Jugendlichen an der Entscheidungsfindung sowie an Planungs- und Umsetzungsprozessen dienen.

Als Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele sind intensive Diskussionsprozesse, Öffentlichkeitskampagnen sowie die Überprüfung und Veränderung von Politiken und gesetzlichen Regelungen auf lokaler Ebene vorgesehen. Diese sollen durch internationale Entwicklungszusammenarbeit gefördert und durch entsprechende internationale Organisationen (z. B. Habitat) unterstützt werden.

28.2 Bedeutung

Da viele Probleme und Lösungsansätze, die in Agenda 21 behandelt werden, auf lokaler Ebene wirksam werden, spielt die Beteiligung und Kooperation lokaler Behörden eine entscheidende Rolle bei deren Umsetzung. Sie errichten, betreiben und unterhalten die wirtschaftliche, soziale und ökologische Infrastruktur, begleiten Planungsprozesse, bestimmen lokale Umweltaktivitäten und -vorschriften und leisten einen Beitrag zur Umsetzung nationaler und regionaler Umweltpolitiken. Sie spielen ebenfalls eine wichtige Rolle bei der Förderung einer nachhaltigen Entwicklung durch Erziehungs- und Mobilisierungsmaßnahmen.

Aufgrund der positiven Erfahrungen mit einem föderalistischen politischen System, der weitgehenden Verwirklichung des Subsidiaritätsprinzips und einer eher dezentralen Wirtschaftsstruktur im eigenen Land wird die Berücksichtigung der Rolle der lokalen Behörden begrüßt.

Im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit wird die Gemeindeentwicklung nicht als eigener Schwerpunkt ausgewiesen. Jedoch wird durch vielfältige Maßnahmen ein wichtiger Beitrag zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit von lokalen Behörden (z. B. Institutionenförderung), der Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur (u. a. Kleinstgewerbe- und Handwerksförderung, Maßnahmen zugunsten der Klein- und Mittelindustrie, Trinkwasserversorgung, Abwasserentsorgung, Abfallbeseitigung, Grundbildung und Berufsausbildung, Gesundheitszentren) sowie der Stärkung der Selbsthilfekapazitäten von Gemeinden und lokalen Bevölkerungsgruppen (Selbsthilfewohnungsbau, Armutsbekämpfung

durch Hilfe zur Selbsthilfe etc.) geleistet. Der im Rahmen der Agenda 21 angestrebte integrative und partizipative Ansatz für Umwelt- und Entwicklungsmaßnahmen wird künftig noch stärker als bisher bei diesen Maßnahmen berücksichtigt werden. Hierfür sind Fördermittel für Pilotprojekte im Rahmen der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit bereits im Haushaltsentwurf 1993 vorgesehen.

Einen Beitrag zur Stärkung der lokalen Behörden in Entwicklungsländern leistet auch die steigende Zahl von Partnerschaften, die kommunale Gebietskörperschaften in Deutschland mit Gemeinden in Entwicklungsländern eingehen. Neben den positiven Wirkungen auf das Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesen dienen diese Partnerschaften auch der entwicklungspolitischen Bewußtseinsbildung.

Eine positive Rolle im Rahmen der weltweiten Umsetzung der Agenda 21 können auch die Initiativen deutscher Städte und Verbände sowie deren internationale Zusammenschlüsse spielen, die bereits grundlegende Beschlüsse zur Erarbeitung von lokalen Handlungsrahmen gefaßt haben.

29. Stärkung der Rolle der Arbeiter und ihrer Gewerkschaften (Kapitel 29 der Agenda 21)

Das Kapitel enthält Festlegungen zur Stärkung der Position der Arbeiter und ihrer Gewerkschaften bis zum Jahr 2000, insbesondere durch Ratifizierung einschlägiger internationaler Konventionen, die Einrichtung von Institutionen, Erarbeitung umweltschutzbezogener Kollektivverträge und die Durchführung von Bildungsmaßnahmen.

29.1 Wesentlicher Inhalt des Kapitel

Als Maßnahmen sind vorgesehen:

- die Garantie bzw. Förderung der Koalitionsfreiheit;
- die Stärkung der Beteiligung von Arbeitnehmern und die intensivere Konsultation zwischen Sozialpartnern und den nationalen Regierungen, vor allem durch Information und Beteiligung der Gewerkschaften bei der Gestaltung, Umsetzung und Evaluierung nationaler und internationaler Politiken und Programme im Bereich Umwelt und Entwicklung;
- die intensive Einbeziehung der Gewerkschaften in die Entwicklung und Umsetzung von Beschäftigungspolitiken, industriellen Strategien, Arbeitsmarktanpassungsprogramme, Fragen des Technologietransfers sowie die verteilungsgerechte Umsetzung von Maßnahmen zur nachhaltigen Entwicklung;
- die Schaffung von Rahmenbedingungen durch Gewerkschaften und Unternehmen für eine gemeinsame Umweltpolitik und die Setzung von Prioritäten zur Verbesserung der Arbeitsumwelt und der Umweltbilanz der Betriebe;

- die Sicherung der Teilnahme der Arbeiter an Umweltprüfungen (Eco-Audits) am Arbeitsplatz, an Umweltverträglichkeitsprüfungen sowie an gemeinsamen umweltbezogenen Aktivitäten mit den Kommunen oder mit internationalen Organisationen;
- die Sicherung des Zugangs zu Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten, um das Umweltbewußtsein und die Sicherheit zu erhöhen, die Gesundheit sowie das wirtschaftliche und soziale Wohlergehen zu verbessern.

29.2 Bedeutung

Die Umsetzung einer Strategie der nachhaltigen Entwicklung wird Anpassungsprozesse, aber auch neue Spielräume auf nationaler und Unternehmensebene zur Folge haben, von denen Arbeiterinnen und Arbeiter in besonderer Form betroffen sind. Als ihre Interessenvertreter verfügen die Gewerkschaften über wichtige Erfahrungen mit industriellem Wandel, über Engagement für eine gesunde (Arbeits-) Umwelt und für eine sozial verantwortungsvolle wirtschaftliche Entwicklung sowie über ein Netzwerk, durch das umwelt- und entwicklungspolitische Inhalte der breiten Arbeiterschaft vermittelt werden können. Darüber hinaus bietet das bewährte dreigliedrige System der Kooperation von Regierung, Gewerkschaften und Arbeitgebern eine gute Grundlage für die Umsetzung einer nachhaltigen Entwicklung.

Deutschland hat sich für eine umfassendere Beteiligung aller relevanten gesellschaftlichen Gruppen, d. h. auch der Gewerkschaften, an den Entscheidungsprozessen und den entwicklungs- und umweltorientierten Maßnahmen der Agenda 21 eingesetzt. Den Sozialpartnern wird insbesondere bei der Umgestaltung der Unternehmen hin zu einer besseren Umweltverträglichkeit eine wichtige Rolle zuerkannt.

Im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit werden Gewerkschaften und Arbeitnehmer im Rahmen von Projekten zugunsten der Klein- und Mittelindustrie, Kleinstgewerbeförderung, Bildungs- und Ausbildungsmaßnahmen sowie von gesellschaftspolitischen Aktivitäten der politischen Stiftungen und Nichtregierungsorganisationen direkt oder indirekt gefördert. Künftig sollen im Rahmen dieser Maßnahmen Umweltaspekte verstärkt berücksichtigt werden.

30. Stärkung der Rolle der Privatwirtschaft (Kapitel 30 der Agenda 21)

Das Kapitel enthält Festlegungen zur Stärkung der Rolle von Unternehmen im Umweltschutz und in der Entwicklungspolitik, insbesondere durch Förderung umweltverträglicher Produktionsprozesse und Produkte sowie durch Förderung einer verantwortungsbewußten Unternehmerschaft.

30.1 Wesentlicher Inhalt des Kapitels

Zur umweltverträglichen Gestaltung der Produktion werden folgende Maßnahmen genannt:

- Verbesserung der Produktionssysteme, die Technologien, Produktionsprozesse, Managementpraktiken und Know-how einsetzen, die zu einer effizienteren Nutzung der Ressourcen und zu weniger Abfallerzeugung auf allen Stufen des Produktzyklus führen; Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen durch diese Maßnahmen;
- Entwicklung und Umsetzung von Kriterien für eine nachhaltige Entwicklung durch Stärkung der Partnerschaft von Regierung und Privatwirtschaft;
- Identifizierung und Anwendung einer angemessenen Mischung aus wirtschaftlichen Instrumenten und ordnungspolitischen Maßnahmen, über die mit der verfaßten Wirtschaft Konsultationen geführt werden und die besonders die Belange von kleinen und mittleren Betrieben berücksichtigen; auch freiwillige Selbstverpflichtungen sollten unterstützt werden;
- Zusammenarbeit von Regierung, Privatwirtschaft, Wissenschaft und internationalen Organisationen bei der Entwicklung und Umsetzung von Konzepten und Methoden zur Internalisierung von Umweltkosten in Rechnungssysteme und Preissetzungsmechanismen;
- jährliche Berichterstattung der Privatwirtschaft, einschließlich multinationaler Konzerne, über ihre umweltrelevanten Aktivitäten, über die Energie- und Ressourcennutzung sowie die Umsetzung von Verhaltenscodices über vorbildliches Umweltverhalten (wie derjenigen der Internationalen Handwerkskammer und der Chemischen Industrie);
- Förderung der Kooperation zwischen Unternehmen zur Intensivierung des Erfahrungsaustauschs, zur Einführung sauberer Technologien, zur überbetrieblichen Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften und zur Durchführung von bewußtseinsbildenden Maßnahmen;
- Verstärkung der Bildungs-, Fortbildungs- und Bewußtseinsbildungskampagnen, die umweltverträglichere Technologien betreffen, seitens internationaler Organisationen;
- Intensivierung des Informationsaustausches durch bestehende Datenbanken oder die Unterstützung nationaler und internationaler Informationsnetzwerke.

Die Förderung des Konzepts des verantwortungsvollen Umgangs (stewardship) beim Management und der Nutzung natürlicher Ressourcen sowie die Erhöhung der Zahl der Unternehmen, die sich zu Umweltzielen verpflichten, sind erforderlich. Hierzu sind vor allem die Einrichtungen der verfaßten Wirtschaft selbst aufgerufen. Die Privatwirtschaft soll Umweltmanagement als eine ihrer wichtigsten Prioritäten betrachten.

Im einzelnen werden folgende Maßnahmen genannt:

- die Förderung von Unternehmen, die eine nachhaltige Produktion verfolgen;
- die Einrichtung von Risikokapitalfonds für Projekte und Programme, die der nachhaltigen Entwicklung dienen;
- die Unterstützung von Ausbildungsmöglichkeiten für Unternehmer und Arbeitnehmer in Umweltfragen;
- die Ermutigung zur weltweiten Entwicklung von Unternehmenspolitiken und -zusammenschlüssen, die auf nachhaltige Entwicklung ausgerichtet sind, beispielsweise durch vergünstigten Transfer von umweltfreundlichen Technologien, deren Anpassung an lokale ökologische Bedingungen, und durch umfassende Information;
- das Eingehen von Partnerschaften zwischen großen Unternehmen und Klein- und Mittelunternehmen zum Ziel des Informationsaustausches und der technologischen Kooperation, unter Umständen auch mit Unterstützung internationaler Organisationen;
- die Gründung nationaler Räte für nachhaltige Entwicklung durch die Verbände und Kammern zur Förderung verantwortungsbewußten Unternehmerverhaltens im formalen und informellen Sektor;
- die intensivere Forschung und Entwicklung im Bereich umweltfreundlicher Technologien durch die Wirtschaft in Kooperation mit Universitäten, Fachverbänden und unter Nutzung lokalen Know-hows;
- die freiwillige Entwicklung und Anwendung von Verhaltenscodices, Leitlinien etc. durch Unternehmen und verfaßte Wirtschaft, unter Einbeziehung von Arbeitnehmern und Öffentlichkeit;
- die verstärkte Unterstützung von Klein- und Mittelbetrieben, die nachhaltig wirtschaften, durch internationale Organisationen und bilaterale Geber, und die Einbeziehung von Umweltgesichtspunkten in Politikformulierung und -implementierung.

30.2 Bedeutung

Die Privatwirtschaft, einschließlich multinationaler Konzerne, spielt eine zentrale Rolle in der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung aller Staaten. Allerdings sind stabile Rahmenbedingungen erforderlich, um ihr ein verantwortungsbewußtes und effizientes Handeln sowie die Verfolgung längerfristig ausgerichteter Unternehmensstrategien zu ermöglichen.

Höherer Wohlstand, Handels- und Beschäftigungsmöglichkeiten entstehen vor allem durch die wirtschaftlichen Aktivitäten großer, aber auch kleiner und mittlerer Unternehmen. Die Wahrnehmung unternehmerischer Chancen ermöglicht oft auch Frauen, sich

beruflich zu entwickeln, ihre wirtschaftliche Rolle zu stärken und das Sozialsystem zu verändern.

Bei Schaffung entsprechender Rahmenbedingungen kann die Wirtschaft eine wichtige Triebkraft für Innovation, Markteffizienz und rasche Reaktion auf neue Herausforderungen oder Handlungsspielräume sein. Eine verantwortungsvoll handelnde Unternehmerschaft spielt eine wichtige Rolle bei der effizienten Ressourcennutzung, Reduktion von Risiken und Unfällen, Minimierung von Abfällen und Sicherung der Umweltqualität.

Durch eine Reihe von Initiativen haben die Unternehmen ihre zunehmende Offenheit in Umweltfragen unter Beweis gestellt. Es werden deshalb insbesondere die Hinweise auf Eigeninitiativen der verfaßten Unternehmerschaft, den Dialog zwischen den betroffenen gesellschaftlichen Gruppen sowie die intensivere Nutzung ökonomischer — Instrumente neben den bisher angewandten ordnungsrechtlichen Maßnahmen — begrüßt.

Positive Impulse für eine nachhaltige Entwicklung können von der stärkeren Nutzung wirtschaftlicher Instrumente auch seitens der Wirtschaft geleistet werden; nur so können die Preise für Güter und Dienstleistungen zunehmend die ökologischen Kosten der Vorleistungen, der Produktion, des Recycling und der Entsorgung widerspiegeln und gleichzeitig zur Verbesserung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit und zur Erschließung neuer Produktions- und Absatzmöglichkeiten beitragen.

Die entsprechenden Empfehlungen der Agenda 21 sollten deshalb zunächst in den Industrieländern umgesetzt werden, da ihnen nur so ausreichend Glaubwürdigkeit verliehen werden kann, um entsprechende Verhaltensweisen zu erreichen. Sinnvoll wären hierzu Gespräche zwischen Politik, Wirtschaft und Wissenschaft, um entsprechende Verhaltensweisen zu erreichen. Die ökonomischen Instrumente müßten zudem weiterentwickelt und schrittweise eingeführt werden. In diesem Zusammenhang wird auf die im November 1990 von der Internationalen Handelskammer verabschiedete und auf der 2. Weltindustriekonferenz für Umweltmanagement im April 1991 verkündete Charta für eine langfristig tragfähige Entwicklung hingewiesen, die 16 Grundsätze des Umweltmanagement enthält.

Dem Rat der Europäischen Gemeinschaften liegt zur Zeit ein entsprechender Verordnungsvorschlag der EG-Kommission zur Einführung einer freiwilligen Umwelt-Betriebsprüfung für das produzierende Gewerbe vor.

Im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit nimmt die Förderung der Privatwirtschaft eine wichtige Rolle ein; dies gilt insbesondere für Maßnahmen zum Aufbau eines leistungsfähigen Mittelstandes, zur technologischen Kooperation, zur Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, zur Steigerung der Leistungsfähigkeit von Verbänden und Kammern sowie zum Ausbau der materiellen und institutionellen Infrastruktur. Künftig sollten im Rahmen dieser Maßnahmen Umweltaspekte noch stärker als bisher berücksichtigt werden.

31. Wissenschaft und Technik (Kapitel 31 der Agenda 21)

Das Kapitel enthält Festlegungen zur Verbesserung des Meinungsaustausches und der Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Technologie, den politischen Entscheidungsträgern und der Öffentlichkeit sowie zur Förderung von Verhaltenscodices und Leitlinien im Bereich Wissenschaft und Technologie.

31.1 Wesentlicher Inhalt des Kapitels

Um Entscheidungsfindungsprozesse in der Entwicklungs- und Umweltpolitik für wissenschaftliche Erkenntnisse zu öffnen und hierdurch die Qualität von Politik- und Programmentwicklungen zu steigern, sollen die Regierungen zur Verbesserung der Kommunikation zwischen allen Beteiligten folgende Maßnahmen ergreifen:

- Überprüfung, in welcher Form die Aktivitäten von Wissenschaftlern und Technikern stärker auf die Anforderungen einer nachhaltigen Entwicklung ausgerichtet werden können, unter anderem durch Stärkung des nationalen Forschungs- und Entwicklungssystems und durch Einrichtung repräsentativer wissenschaftlicher Beratungsgremien;
- intensivere Inanspruchnahme wissenschaftlichen und technologischen Know-hows seitens der politischen Entscheidungsträger bei gleichzeitiger Verbesserung der Rahmenbedingungen für Ausbildung und Forschung, insbesondere für fachübergreifende Forschungsansätze und interdisziplinäre Studien, so daß insgesamt mehr praktisch verwertbare Forschungsergebnisse erzielt werden;
- Förderung der regionalen Zusammenarbeit zur Lösung regionaler Probleme, u. a. durch Nutzung von Partnerschaften zwischen öffentlichen und privaten Institutionen, Einbeziehung von Nichtregierungsorganisationen und professionellen Netzwerken;
- Erhöhung der Qualität der wissenschaftlichen Begleitung zwischenstaatlicher Beratungs-, Kooperations- und Verhandlungsprozesse durch Schaffung geeigneter Mechanismen;
- Stärkung der Beratung der Organisationen der Vereinten Nationen, auch auf höchster Ebene, zur intensiveren Einbringung wissenschaftlicher und technologischer Kenntnisse in die Politik- und Strategieformulierung;
- Verbesserung der Diffusion von Forschungsergebnissen, u. a. durch Entwicklung und Verbreitung von Informationstechnologien;
- Stärkung der Beziehungen zwischen der öffentlichen und der unabhängigen Forschung sowie der Privatwirtschaft, so daß Forschung zu einem wichtigen Element industrieller Strategien werden kann;
- Förderung der Rolle von Frauen im Bereich Wissenschaft und Technologie.

Aufgrund der erheblichen Auswirkungen, die von Tätigkeiten der Wissenschaftler und Techniker ausgehen können, ist es erforderlich, daß sie den Umweltschutz- und Entwicklungserfordernissen bei ihren Tätigkeiten Rechnung tragen. Eine derartige Haltung kann den Fachkräften in Wissenschaft und Technik auch mehr Aufmerksamkeit, Wertschätzung und Glaubwürdigkeit verschaffen.

Als Maßnahmen sind vorgesehen:

- die Stärkung der nationalen und internationalen Kooperation, unter anderem zur Erarbeitung von international, aber auch gesellschaftlich akzeptierten Verhaltenscodices und Leitlinien für eine umweltverträgliche und nachhaltige Entwicklung auf der Grundlage der Rio-Deklaration und sonstiger bestehender Regelungen;
- die Errichtung bzw. Stärkung nationaler Beratungsgremien für ethische Fragen zu Umwelt und Entwicklung, für die Erarbeitung eines gemeinsamen ethischen Grundverständnisses und die Förderung eines kontinuierlichen gesellschaftlichen Dialogs;
- die entsprechende Ergänzung der Lehrpläne und der Forschungsplanung;
- die Überprüfung und Ergänzung nationaler und internationaler rechtlicher Instrumente durch entsprechende Bestimmungen der Codices oder Richtlinien.

31.2 Bedeutung

Die Mobilisierung von wissenschaftlichem und technologischem Sachverstand, beispielsweise über Beiräte, ist in Deutschland ein seit langem erprobtes Instrument. Es wird auch auf internationaler Ebene zunehmend genutzt, wie zum Beispiel das wissenschaftliche Beratungsgremium (STAP) der Globalen Umweltfazilität (GEF) zeigt, und sollte in Entwicklungsländern stärker propagiert werden, um das in verschiedenen Disziplinen vorhandene Know-how für eine nachhaltige Entwicklung zusammenzubringen.

Auch eine engere Verbindung zwischen Wissenschaft und Wirtschaft, beispielsweise über Beratungsaufträge, kann sowohl in Industrie- als auch Entwicklungsländern neue Impulse für die Umsetzung der Agenda 21 bringen. Durch eine engere Kooperation zwischen Wirtschaft und Hochschulen, die auch in Entwicklungsländern begrüßt wird, besteht bei Wahrung ausreichender Unabhängigkeit zudem die Möglichkeit, die unzureichende Ausstattung und finanzielle Absicherung der Universitäten, die sich im Rahmen der Strukturanpassung durch Sparmaßnahmen in vielen Ländern noch verschlechtert hat, zu verbessern.

Wissenschaftliches und technologisches Know-how kann nur dann in den politischen Entscheidungsprozeß eingebunden werden, wenn es in ausreichendem Umfang und in der erforderlichen Qualität vorhanden ist. Im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit wird hierzu in zwei Bereichen ein wichtiger Beitrag geleistet:

- Die Bundesregierung unterstützt die Entwicklungsländer beim Auf- und Ausbau der wissenschaftlich-technischen Infrastruktur, beispielsweise durch Förderung von Technologiezentren, Forschungsinstituten und wirtschaftlichen Informationsdiensten, welche die technologische Kapazität in den einzelnen Ländern aufbauen sowie Anpassung und Verbreitung von Technologie ermöglichen sollen. Zur konzeptionellen und instrumentellen Anpassung und Ergänzung wird eine Querschnittsevaluierung durchgeführt. Im Rahmen von Pilotprojekten werden außerdem die Entwicklung und Anwendung von Verfahren und Produkten gefördert, die auf die besonderen Bedürfnisse und Bedingungen der Entwicklungsländer zugeschnitten sind und zur Erschließung und nachhaltigen Nutzung ihrer natürlichen Ressourcen beitragen. Schwerpunkte liegen in den Gebieten Biotechnologie, Abfalltechnik und -wirtschaft, Tropenökologie und erneuerbare Energie.
- Die Bundesregierung setzt in ihrem neuen Sektor-konzept zur Entwicklungszusammenarbeit im Hochschulbereich einige neue Akzente: Sie mißt der Multiplikator- und Leitfunktion des Hochschulwesens für das gesamte Bildungssystem eines Landes größere Bedeutung zu, gibt der Verbesserung von Effizienz und Management im universitären Bereich Vorrang vor dem quantitativen Ausbau und verstärkt die anwendungsorientierte Ausrichtung der Ausbildungsinhalte und -abschlüsse. Ökologie und Umweltschutz sind inzwischen zentrale Themen im Bereich der Hochschulförderung und können zur Umsetzung der Agenda 21 einen wichtigen Beitrag leisten.

32. Stärkung der Rolle der Bauern (Kapitel 32 der Agenda 21)

Das Kapitel enthält Festlegungen zur Stärkung der Position der ländlichen Bevölkerung insbesondere durch Dezentralisierung von Entscheidungsprozessen, Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen und Transfer von Kenntnissen über nachhaltige Bewirtschaftungstechniken.

32.1 Wesentlicher Inhalt des Kapitels

Insbesondere sind folgende Maßnahmen auf nationaler Ebene vorgesehen:

- die Durchführung von Programmen für eine nachhaltige landwirtschaftliche Produktion, ländliche Entwicklung und entsprechende Lebensformen durch angemessene Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen;
- die Förderung von Preissetzungsmechanismen, von handels- und steuerpolitischen Instrumenten, die die Erzeuger zu effizienter und nachhaltiger Nutzung der Ressourcen veranlassen, dabei sind die Auswirkungen der Maßnahmen auf die Ernährungssicherung aus eigener Kraft, auf die bäuerli-

- chen Einkommen und auf die Umwelt zu berücksichtigen;
- die Einbeziehung von Erzeugern und ihren Vertretern in die Politikformulierung,
 - Schutz, Anerkennung und Formalisierung des Zugangs von Frauen zu Bodeneigentum, -pacht und -nutzung sowie zu Kredit, Technologie, Produktionsmitteln und Ausbildung;
 - die Schaffung geeigneter rechtlicher und sozialer Rahmenbedingungen für die Bildung von Erzeugerorganisationen;
 - die Unterstützung der Erzeugerorganisationen, insbesondere deren Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Forschungszentren mit dem Ziel der Entwicklung standortgerechter, umweltfreundlicher Technologien;
 - die Beteiligung der Bauern an der Formulierung landwirtschaftlicher Programme sämtlicher Geberorganisationen und die Zusammenarbeit mit Nichtregierungsorganisationen;
 - die Sammlung und Verbreitung von Informationen über örtlich verfügbares landwirtschaftliches Wissen, Techniken und Projekterfahrungen, um aus Fehlern zu lernen;
 - die Einrichtung von Netzwerken zum Erfahrungsaustausch mit dem Ziel, Land-, Wasser- und Waldressourcen zu erhalten, den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel einschließlich mineralischer Dünger und Handelsdünger zu minimieren und Abfälle zu reduzieren und zu nutzen;
 - die Förderung der Forschung über die Produktivität und Nachhaltigkeit unterschiedlich energieintensiver Landnutzungssysteme sowie über Formen der Mechanisierung, die einen optimalen Einsatz von Arbeit, Zugtieren und anderen Ressourcen ermöglichen und umweltverträglich sind;
 - die Entwicklung nachhaltiger Landnutzungssysteme, die insbesondere sichere, wenn möglich höhere Erträge aufweisen, aber Bodenqualität und Nährstoffzyklen erhalten sowie einen schonenden Umgang mit Wasser und Energie ermöglichen;
 - die Entwicklung entsprechender Lehrpläne für landwirtschaftliche Aus- und Fortbildungseinrichtungen;
 - die Schaffung der institutionellen und rechtlichen Voraussetzungen für sinnvolle Bodenbesitzverhältnisse;
 - die Stärkung der ländlichen Institutionen zur Förderung nachhaltigen Wirtschaftens durch lokal gesteuerte Kreditsysteme, technische Beratung und Fortbildung, lokale Herstellung und Verteilung von Produktionsmitteln, lokale Verarbeitungseinrichtungen, Vermarktungs- und Verteilungssysteme.

32.2 Bedeutung

Der ländlichen Bevölkerung, die von Landwirtschaft, Fischfang oder der Nutzung der Waldressourcen lebt und auf die in diesem Kapitel insgesamt mit dem Begriff Bauern („farmers“) Bezug genommen wird, kommt eine große Bedeutung bei der Umsetzung einer Strategie der nachhaltigen Entwicklung zu. Der Großteil der Weltbevölkerung lebt von landwirtschaftlichen Aktivitäten; Bäuerinnen und Bauern schaffen Mehrwert durch Nutzung und Produktion erneuerbarer Ressourcen, gleichzeitig besteht jedoch die Gefahr, daß die genutzten Ressourcen übermäßig ausgebeutet oder unangepaßt genutzt werden.

Ländliche Haushalte müssen ihre physische Umwelt bewahren, um ihr Überleben zu gewährleisten. Trotz der weltweit beachtlichen Zunahme der Agrarproduktion wurden die positiven Effekte in vielen Regionen durch hohes Bevölkerungswachstum, Auslandsverschuldung, fallende Rohstoffpreise oder nicht nachhaltige Produktionssysteme konterkariert.

Ein zielgruppenorientierter Ansatz, wie er in vielen Kapiteln der Agenda 21 dargestellt wird, ist sowohl in Industrie- als auch in Entwicklungsländern der Schlüssel für die Einführung nachhaltiger Wirtschaftsweisen. Viele Kleinbauern in Entwicklungsländern haben unzureichenden Zugang zu natürlichen Ressourcen, Technologien und Produktionsmitteln, so daß sie eine Übernutzung ihrer natürlichen Produktionsgrundlagen, häufig marginale Böden, nicht vermeiden können.

Der Schlüssel für die erfolgreiche Umsetzung von Programmen zugunsten der ländlichen Bevölkerung, die in marginalen oder gefährdeten Ökosystemen lebt, sind die Motivation und Einstellung der Betroffenen sowie die staatlichen Politiken, die ihnen die richtigen Anreize für eine effiziente und nachhaltige Ressourcennutzung geben müssen. Viele Erzeuger, vor allem Frauen, leiden unter großer wirtschaftlicher, rechtlicher und institutioneller Unsicherheit, durch die Investitionen entmutigt werden. Die Verlagerung von Entscheidungen auf lokale und kommunale Organisationen ist der Schlüssel zur Verhaltensänderung und Umsetzung nachhaltiger bäuerlicher Nutzungsstrategien.

Die Empfehlungen des Kapitels werden grundsätzlich positiv bewertet. Für die Umsetzung erscheint es jedoch unerläßlich, stärker zwischen Industrie- und Entwicklungsländern zu unterscheiden.

Erstens sind gerade die überaus einflußreichen bäuerlichen Interessenvertretungen der Industrieländer die Haupttriebkraft für eine Agrarpolitik, die sich durch protektionistische Handelspraktiken und Exportdumping bei agrarischen Überschüssen negativ auf Eigenproduktion und Exportmöglichkeiten der Entwicklungsländer auswirkt und in den Industrieländern zu einer nicht nachhaltigen Produktionsweise führt.

Zweitens gilt für Entwicklungsländer, daß die mangelnde Nachhaltigkeit von Projekten und Programmen der Entwicklungszusammenarbeit, die Struktur Anpassungsprogramme sowie der Druck der internationalen Gebergemeinschaft eine Diversifizierung

und Verlagerung von Aufgaben von bisher unterstützten staatlichen und halbstaatlichen Trägern zu sich selbst tragenden bürgerlichen Gruppierungen erfordern. In diesem Veränderungsprozeß kommt der Stärkung der Selbsthilfekapazität der Produzenten eine hohe Bedeutung zu.

Es ist beabsichtigt, künftig im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit die gezielte Unterstützung von privaten Erzeugern, beispielsweise von Tierhaltervereinigungen, durch Pilotvorhaben konzeptionell zu entwickeln und umzusetzen.

33. Finanzierungsfragen (Kapitel 33 der Agenda 21)

Das Kapitel behandelt in allgemeiner Form den Bedarf an Finanzmitteln zur Umsetzung der Agenda 21, die geeigneten Mechanismen zu deren Aufbringung und Bereitstellung sowie die Bedingungen für ihren möglichst wirkungsvollen Einsatz.

33.1 Wesentlicher Inhalt des Kapitels

Es wird festgestellt, daß die erforderlichen Mittel zur Umsetzung der in der Agenda 21 vorgesehenen Maßnahmen grundsätzlich von den jeweiligen Ländern selbst aufzubringen sind. Die Entwicklungsländer werden dabei jedoch von den Industrieländern in folgender Weise unterstützt:

- Die Industrieländer bekräftigen ihre Zusage, das im Rahmen der Vereinten Nationen vereinbarte Ziel, 0,7 Prozent des Bruttosozialprodukts für Entwicklungshilfe bereitzustellen, sobald wie möglich zu erreichen. Einige Länder haben hierfür das Jahr 2000 als Zeitziel akzeptiert. Andere, einschließlich der Länder, die wie die USA das 0,7-Prozent-Ziel nicht akzeptiert haben, wollen bestmögliche Anstrengungen unternehmen, um ihren finanziellen Beitrag zur Entwicklungshilfe zu erhöhen.
- Bei der Bereitstellung von Mitteln zu günstigen Konditionen kommt den multilateralen Finanzierungsinstitutionen (Weltbank, regionale und subregionale Entwicklungsbanken) eine besondere Bedeutung zu. Dies gilt insbesondere für die Internationale Entwicklungsorganisation (IDA) der Weltbankgruppe, die Programme in den ärmsten Entwicklungsländern finanziert. Es soll geprüft werden, ob bei der anstehenden 10. Wiederauffüllung des IDA-Fonds ein Zusatzbetrag für Aufgaben zur Umsetzung von Agenda 21 bereitgestellt werden kann.
- Zusätzliche Kosten, die Entwicklungsländern bei Maßnahmen mit globalem Umweltnutzen entstehen, werden durch die Globale Umweltfazilität (GEF) finanziert, die gemeinsam von der Weltbank, von dem Umweltprogramm (UNEP) und dem Entwicklungsprogramm (UNDP) der Vereinten Nationen verwaltet wird. Die GEF soll neu strukturiert werden, wobei es insbesondere um eine angemessene Vertretung der Entwicklungsländer bei allen Entscheidungen geht.

- Um die einheimischen Kapazitäten der Entwicklungsländer zur Planung und Umsetzung von Programmen im Sinne der Agenda 21 zu stärken, soll vor allem UNDP angemessen mit Mitteln ausgestattet werden. Dies soll UNDP ermöglichen, seine Strukturen vor Ort im Zusammenwirken mit anderen UN-Organisationen verstärkt in den Dienst dieser Aufgabe stellen zu können.
- Weitere wichtige Instrumente zur Mobilisierung zusätzlicher Ressourcen für Maßnahmen im Rahmen der Agenda 21 sind die
 - bilaterale Entwicklungszusammenarbeit der Industrieländer,
 - verbesserte Schuldenerleichterungen und
 - ein verstärktes Engagement nichtstaatlicher Organisationen und privater Direktinvestoren.
- Schließlich soll die Nutzung neuartiger öffentlicher und privater Finanzierungsformen geprüft werden, darunter
 - verstärkter Einsatz von Schuldenerleichterungen einschließlich Schuldenumwandlungen zugunsten von Umweltschutzmaßnahmen (debt for nature swaps),
 - verstärkter Einsatz von ökonomischen und fiskalischen Instrumenten,
 - Handel mit Emissionszertifikaten,
 - Einsatz bisher für militärische Aufgaben verwendeter Mittel sowie
 - neue Formen der Geldbeschaffung sowie freiwillige Beiträge von privater Seite, einschließlich Nichtregierungsorganisationen.

Insbesondere an die Adresse der Entwicklungsländer richtet sich die Forderung, durch geeignete wirtschaftliche Rahmenbedingungen im eigenen Land, aber auch durch entsprechende Ausgestaltung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen günstige Voraussetzungen für eine nachhaltige Entwicklung zu schaffen. Zu den Voraussetzungen erfolgreicher Umweltschutzprogramme gehört deren Einbindung in umfassende länderbezogene Strategien für eine nachhaltige Entwicklung.

Mehrfach wird in diesem Kapitel wie auch in der Einleitung auf die besondere Situation der Staaten in Mittel- und Osteuropa sowie der Staaten der GUS eingegangen, die es bei der Gestaltung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen zu berücksichtigen gilt, ohne daß sie im Rahmen internationaler Hilfsprogramme Anspruch auf Gleichbehandlung mit den Entwicklungsländern erheben können.

Von den Industrieländern, aber auch von anderen Ländern, die hierzu in der Lage sind, werden finanzielle Zusagen erwartet, um die in Rio gefaßten Beschlüsse zügig umsetzen zu können. Anlässlich der 47. Generalversammlung der Vereinten Nationen im Herbst 1992 soll hierüber Bericht erstattet werden.

33.2 Bedeutung

Im Vorbereitungsprozeß der Konferenz bei der Verhandlung der Konventionen sowie auf der Konferenz selbst spielte die Frage, in welchem Umfang und mit welchen Mechanismen die Entwicklungsländer bei der Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen unterstützt werden können, eine zentrale Rolle. Anerkannt ist, daß die Entwicklungsländer die Aufgaben, die mit der Umsetzung der in Rio getroffenen Entscheidungen verbunden sind, ohne zusätzliche Mittel auf Dauer nicht bewältigen können. Dies gilt für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, für die eigene nationale Entwicklung wie auch für die Beiträge zum globalen Umweltschutz. Dabei steht außer Frage, daß die Entwicklungsländer den überwiegenden Teil der erforderlichen Mittel aus eigener Kraft aufbringen müssen und der Erfolg von Maßnahmen zur Umsetzung der Beschlüsse von Rio keineswegs nur ein Finanzierungsproblem ist. Die Industrieländer erkennen jedoch auch einen erheblichen Bedarf an verstärkter externer Finanzierung an, einschließlich neuer und zusätzlicher finanzieller Mittel für Aktivitäten mit globalem Nutzen.

Zu dem schließlich gefundenen Kompromiß einer Paketlösung

- Einsatz der Globalen Umweltfazilität für die umfassenden Aufgaben,
- Nutzung sämtlicher existierender Kanäle und Mechanismen der finanziellen Zusammenarbeit einschließlich von Schuldenerleichterungsmaßnahmen für die übrigen Aufgaben,
- Prüfung und Nutzung neuer Finanzierungsmöglichkeiten und
- Überprüfung der finanziellen Aspekte durch die künftige UN-Kommission für nachhaltige Entwicklung

hat die Bundesregierung wesentlich beigetragen. Die Lösung hat den Vorzug, unnötigen bürokratischen Aufwand zu vermeiden und sämtliche zur Verfügung stehenden Finanzierungsinstrumente für die neuen Aufgaben der Umwelt- und Entwicklungszusammenarbeit zu nutzen.

Der Bundeskanzler hat in Rio auf die vielfältigen Verpflichtungen hingewiesen, die Deutschland bei der Bewältigung der Probleme in den Staaten Mittel- und Osteuropas sowie in den Staaten der GUS bereits übernommen hat und auch künftig zu tragen bereit ist. Damit wird ein Beitrag zur Beseitigung gravierender, teilweise global bedeutsamer Umweltprobleme geleistet. Der Bundeskanzler unterstrich, daß Deutschland trotz dieser großen Anstrengungen fest entschlossen ist, seiner Verantwortung gegenüber den Entwicklungsländern gerecht zu werden. Er hat das 0,7-Prozent-Ziel des Anteils öffentlicher Entwicklungshilfe am Bruttosozialprodukt ausdrücklich bestätigt; dieses Ziel soll sobald wie möglich erreicht werden, wobei die Hilfen Deutschlands für die östlichen Nachbarn angemessen zu berücksichtigen sind.

Die Bundesregierung hat vorgeschlagen, das Volumen der Globalen Umweltfazilität um 3 Mrd. Sonder-

ziehungsrechte (ca. 6,7 Mrd. DM) aufzustocken. Sie hat ihre Bereitschaft erklärt, sich hierbei bei einer angemessenen Lastenteilung mit bis zu 780 Mio. DM zu beteiligen. Im Hinblick auf die Umsetzung der Agenda 21 ist vorgesehen, für die nächsten drei Jahre insgesamt 1 Mrd. DM zusätzlich für entwicklungspolitische Maßnahmen bereitzustellen.

Die Bundesregierung hat seit 1978 den am wenigsten entwickelten Ländern sowie einigen hochverschuldeten Ländern Subsahara-Afrikas rund 9 Mrd. DM Schulden aus öffentlicher Entwicklungshilfe erlassen bzw. den Erlaß in Aussicht gestellt. Vorbehaltlich der Zustimmung des Deutschen Bundestages ist die Bundesregierung darüber hinaus bereit, hochverschuldeten ärmeren Entwicklungsländern im Rahmen von Schuldendienstregelungen des Pariser Clubs Entwicklungshilfeforderungen teilweise zu erlassen, wenn das Schuldnerland in Abstimmung mit der Bundesregierung die freiwerdenden Mittel für Maßnahmen zum Schutz und Erhalt der Umwelt einsetzt. Im Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 1993 ist im Einzelplan 23 für entsprechende Schuldenumwandlungen ein Betrag von bis zu 50 Mio. DM vorgesehen.

Zur Nutzung aller Möglichkeiten durch effizienteren Einsatz der vorhandenen Mittel und eine bessere Koordination der internationalen Hilfsmaßnahmen unterstützt die Bundesregierung die von UNDP organisierten Länderkoordinationstreffen und die länderbezogenen Beratungsgruppen der Weltbank.

34. Transfer umweltfreundlicher Technologien Kooperation und Kapazitätsaufbau (Kapitel 34 der Agenda 21)

Das Kapitel verweist auf die Notwendigkeit internationaler, regionaler sowie nationaler Maßnahmen, die eine Verbreitung umweltfreundlicher Technologien erleichtern sollen. Es enthält Festlegungen zur Förderung technologischer Zusammenarbeit unter Beteiligung von Unternehmen wie Regierungen und zum Aufbau der zur Entwicklung und Anwendung von Technologien notwendigen wirtschaftlichen, wissenschaftlichen, technischen und Management-Kapazitäten.

34.1 Wesentlicher Inhalt des Kapitels

Entwicklungsländer sollen in die Lage versetzt werden, gezielt solche Technologien auszuwählen, an deren Einsatz sie interessiert sind, und entsprechende eigene technologische Kapazitäten aufzubauen.

Technologien, die von Unternehmen entwickelt wurden und Patentschutz sowie sonstigen Schutz geistigen Eigentums genießen, sind am Markt verfügbar. Dabei stellen internationale Transaktionen einen wichtigen Mechanismus zu ihrer Verbreitung dar. Es sollen die Rolle des Patent- und gewerblichen Rechtsschutzes sowie ihre Auswirkungen auf Zugang zu und Transfer von umweltfreundlichen Technologien behandelt werden. Dabei soll auch das von den Entwick-

lungsländern vertretene Konzept eines „gesicherten Zugangs“ zu Technologien in seiner Beziehung zu Eigentümer-Schutzrechten näher untersucht werden. Bereits jetzt soll ein verbesserter Zugang zu solchen Technologien gefördert, erleichtert und gegebenenfalls finanziert werden, wobei faire Anreize für weitere Innovation erhalten bleiben müssen. Die speziellen Bedürfnisse insbesondere von Entwicklungsländern bei der Umsetzung der Agenda 21 sind zu berücksichtigen. Deswegen können für den Zugang zu und den Transfer von umweltfreundlichen Technologien zu günstigen Bedingungen im Rahmen von Entwicklungszusammenarbeit auch konzessionäre und Präferenzbedingungen vereinbart werden, wobei Schutzrechte bei einem solchen Ankauf und Transfer von Technologien seitens der Geber- und Empfängerländer gewahrt werden müssen.

Im einzelnen sieht das Kapitel folgende Maßnahmen im Technologiebereich vor:

- Entwicklung internationaler Informationsnetze, dabei sollen regionale Clearing-House-Systeme bestehende nationale, regionale und internationale Informationssysteme für Technologien auf einzelnen Sektoren verbinden;
 - Förderung von Zugang zu und Transfer von Technologien durch
 - Maßnahmen für einen wirksamen Transfer von Technologien, die öffentlich frei verfügbar sind,
 - Schaffung von günstigen Rahmenbedingungen für Innovationen, Vermarktung und Einsatz von Technologien und
 - Überprüfung und Verbesserung bestehender politischer Instrumente und Regelungen einschließlich Subventions- und Steuerinstrumente auf ihre positiven oder negativen Auswirkungen für Technologietransfer.
 - In Industrieländern sollen geeignete Anreize zur Stimulierung von Technologietransfer auf Unternehmensebene sowie verbesserter Zugang zu patentgeschützten Technologien und Mechanismen zur Verhinderung eines Mißbrauchs von Schutzrechten geschaffen werden.
 - Schließlich ist die Entwicklung geeigneter internationaler Mechanismen für Zugang zu und Transfer von Technologien unter Berücksichtigung der weiteren Entwicklung bei der Aushandlung eines internationalen Verhaltenskodexes zum Technologietransfer (Bezug auf Ergebnisse von UNCTAD VIII) vorgesehen.
- Weitere Festlegungen betreffen die
- Verbesserung der Kapazitäten in Entwicklungsländern zur Entwicklung von und zum Umgang mit Technologien durch
 - Verstärkung von Aktivitäten auf regionaler und internationaler Ebene zur Erleichterung von Kooperation im Forschungs- und Entwicklungsbereich, insbesondere von internationalen Partnerschaften zwischen Forschungsinstituten, Industrie und Regierungen,
 - Ausbau nationaler Kapazitäten durch Stärkung von Institutionen, Ausbildung von Personal und Aufklärung der Endverbraucher von Technologien;
 - Schaffung eines Netzes von Forschungszentren, im wesentlichen auf der Basis bestehender Forschungs-, Entwicklungs- und Demonstrationszentren und in enger Zusammenarbeit mit dem Privatsektor;
 - Unterstützung von bi- und multilateralen Kooperations- und Hilfsprogrammen: Informationsverbreitung, Kapazitätsausbau, Aus- und Weiterbildung, Technologiebedarfeinschätzung, Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen und Planung sollen unterstützt werden, einschließlich solcher Programme, die speziell die Kooperation zwischen Entwicklungsländern fördern. Wichtig ist die Setzung von Prioritäten, um die entsprechende Finanzierung zu erleichtern. Besuchsprogramme sollen gefördert, aber dabei auch durch Anreize dafür gesorgt werden, daß qualifizierte Experten in ihre Heimatländer zurückkehren;
 - Technologiefolgenabschätzung durch Aufbau entsprechender Kapazitäten und Stärkung internationaler Zusammenarbeit;
 - Kooperationsvereinbarungen und Partnerschaften: Langfristige Vereinbarungen zur Zusammenarbeit auf Unternehmensebene und Joint-ventures sollen gefördert werden. Durch Direktinvestitionen und Aktivitäten von multinationalen Unternehmen soll der Transfer von Technologien ebenso beschleunigt werden wie der Aufbau von Infrastruktur, die Ausbildung der notwendigen Fachleute sowie die Vermittlung von Praktiken des Umweltmanagements.

34.2 Bedeutung

Der Themenbereich Technologische Kooperation hat im gesamten Vorbereitungsprozeß und bei den Verhandlungen über die Konventionen zu Klima und biologischer Vielfalt sowie die Walderklärung eine besondere Rolle gespielt.

Die Entwicklungsländer betonten in den Verhandlungen die zentrale Rolle, die die Verfügbarkeit geeigneter umweltfreundlicher Technologien für die Umsetzung der in der Agenda 21 vorgesehenen Programme hat. Die Bedeutung technologischer Kooperation ist von den Industrieländern stets anerkannt worden. Umstritten war jedoch insbesondere, inwieweit der von den Entwicklungsländern geforderte Ansatz eines „gesicherten Zugangs“ zu Technologien mit unseren marktwirtschaftlichen Prinzipien vereinbar ist. Der erzielte Kompromiß zeigt, daß pragmatisch orientierte Konzepte verstärkter technologischer Zusammenarbeit sich international zunehmend durchsetzen. Die Tatsache, daß Technologien ganz überwiegend mit erheblichem Aufwand und unternehmerischem Risiko entwickelt werden, im Eigentum der

Unternehmen stehen und im Prinzip nur über den Markt verfügbar gemacht werden können, wird gewürdigt. Die entscheidende Rolle des Patentschutzes und sonstiger geistiger Schutzrechte wird betont. Andererseits werden auch alle Optionen angesprochen, mit denen der besonderen Situation vor allem der Entwicklungsländer Rechnung getragen werden kann, die nur beschränkt ausreichende Informationen sowie Zugang zu Technologien haben und nicht über genügend finanzielle Mittel verfügen, alle benötigten Technologien am Markt zu erwerben.

Es wird ausdrücklich betont, daß es auf das gesamte Technologiesystem, einschließlich Know-how, Verfahren, Produkte und Dienstleistungen, Ausrüstung, Infrastruktur, Ausbildung und Management ankommt. Hier gibt es zahlreiche Möglichkeiten zu verstärkter Zusammenarbeit auf allen Ebenen, von Forschungskoooperation über Clearing-Houses (insbesondere im Energiesektor), mehr Unternehmenszusammenarbeit, erweiterte Förderprogramme für Infrastruktur- und Kapazitätsausbau bis zum präferenziellen Transfer im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit. Die Bundesregierung hat diesen breiten Ansatz unterstützt, der die zentrale Rolle des Marktes respektiert und Möglichkeiten für die Realisierung des vereinbarten verbesserten Zugangs zu Technologien eröffnet. Die von der Bundesregierung vertretene Auffassung, daß der Informationsaustausch nicht allein von Industrie- zu Entwicklungsländern stattfindet, sondern auch in umgekehrter Richtung und zwischen Entwicklungsländern selbst wichtig ist, wurde in dem Kapitel berücksichtigt.

Die Umsetzung der im Kapitel angesprochenen Maßnahmen ist auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene anzustreben. Alle Staaten, auch die Entwicklungsländer selbst, müssen geeignete Rahmenbedingungen schaffen für Investitionen, die auch zur Verbreitung von Technologien führen. Die bi- und multilaterale Entwicklungszusammenarbeit der Bundesregierung wird gemäß den Festlegungen dieses Kapitels Schwerpunkte setzen bzw. ausbauen, um im Bereich von Infrastruktur und Kapazitätsbildung Fortschritte zu erzielen und die direkte Vermittlung von Technologien in geeigneten Fällen auszubauen.

35. Forschung für eine nachhaltige Entwicklung (Kapitel 35 der Agenda 21)

Dieses Kapitel enthält vor allem grundsätzliche Festlegungen, wie Wissenschaft und Forschung auf die Herausforderungen reagieren sollen, die von Politik und Gesellschaft an sie herangetragen werden.

35.1 Wesentlicher Inhalt des Kapitels

Zunächst werden die wissenschaftlichen Voraussetzungen genannt, um aus Forschungsergebnissen Vorgaben für umweltverträgliches, nachhaltiges Handeln abzuleiten. Entwicklungsstrategien sind regelmäßig im Licht neuer Forschungserkenntnisse zu überprüfen, um sicherzustellen, daß die Belastungen der Umwelt durch Ressourcenverbrauch abnehmen. Ge-

fordert wird besonders die Stimulierung der Forschung in Entwicklungsländern, die verstärkte Zusammenarbeit zwischen Wissenschaftlern und Entscheidungsträgern, die Einbeziehung lokalen und regionalen Wissens und die Zusammenarbeit von Forschern der verschiedenen Disziplinen.

Als Maßnahmen sind vorgesehen:

- Erhebung umweltrelevanter Daten und Entwicklung entsprechender Datenbanken im natur- und sozialwissenschaftlichen Bereich unter Berücksichtigung auch des Zusammenhangs zwischen menschlicher Gesundheit und Umwelt;
- Darstellung des prioritären Forschungsbedarfs im internationalen Kontext unter Beachtung der Erfordernisse einer nachhaltigen Entwicklungsstrategie;
- Schaffung institutioneller Mechanismen, durch die wissenschaftliche Ergebnisse in die Formulierung von Umwelt- und Entwicklungspolitik eingebracht werden können;
- Entwicklung wirtschaftlicher Instrumente und Anreize zur zukunftsfähigen Entwicklung und zum besseren Ressourcenmanagement;
- Entwicklung von Methoden, Forschungsergebnisse mit dem tradierten Wissen verschiedener Kulturen zu verbinden.

Um das Wissen über die grundsätzlichen Prozeßabläufe auf der Erde und die Wechselwirkungen mit anthropogenen Veränderungen zu steigern, sind vor allem neue Forschungsprogramme gefordert, die die bio-, geo- und chemischen Kreisläufe sowie Abläufe in den verschiedenen Ökosystemen untersuchen. Aber auch die Entwicklung von neuen Analyse-, Modellierungs- und Prognosetechniken, die den Einfluß des Menschen mit berücksichtigen, ist voranzutreiben. Insbesondere wird die Integration von Natur-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften gefordert, um besser zu verstehen, welche Auswirkungen das wirtschaftliche und soziale Verhalten der Menschen auf die Umwelt und umgekehrt eine zunehmende Belastung der Umwelt auf die wirtschaftlichen Aktivitäten haben.

Als Maßnahmen sind vorgesehen:

- die Errichtung eines ausgedehnten Netzwerks von Beobachtungsstationen, auch für Managementzwecke, von Küsten- und Bergregionen;
- die Unterstützung von Programmen zur globalen Erforschung der Luftchemie sowie von marinen und terrestrischen Ökosystemen;
- die verstärkte Koordination von Satellitenmissionen, Entwicklung von satellitengestützten Fernerkundungssystemen und Management von Erdbeobachtungsdaten; Unterstützung für Endnutzer von Daten im Zusammenhang mit dem UNEARTHWATCH-System;
- der Aufbau von Forschungskapazitäten zur Untersuchung, wie terrestrische, aquatische und marine Ökosysteme auf Kurz- und Langzeitveränderungen der Umwelt reagieren und

- die Entwicklung benutzerfreundlicher Technologien und Systeme, die eine disziplinübergreifende Zusammenarbeit begünstigen.

Darüber hinaus ist die Verknüpfung zwischen globalen Vorgängen und ihren Folgen sowie entsprechenden Gegenmaßnahmen auf lokaler und nationaler Ebene von wesentlicher Bedeutung. Deshalb sollen wissenschaftliche Bewertungen und Prognosen zukünftiger Entwicklungen auf lokaler, regionaler und globaler Ebene unter Berücksichtigung von Studien über mögliche anthropogene Reaktionen auf Umweltbelastungen dazu beitragen, nachhaltige Entwicklungsstrategien zu erarbeiten.

Als Maßnahmen werden u. a. vorgesehen:

- Koordinierung bestehender umweltrelevanter Systeme der statistischen Datenerhebung beispielsweise zu Energieverbrauch und demographischer Entwicklung,
- Entwicklung einer Methodik zur integrierten nationalen, regionalen und globalen Bilanzierung der Umwelt.

Schließlich sollen Forschungskapazitäten durch Aus- und Fortbildung von Wissenschaftlern, insbesondere auch von Frauen, durch Aufbau von Forschungseinrichtungen verstärkt auch in den ärmeren Ländern sowie durch erleichterten Zugang zu relevanter Information für Wissenschaftler und Entscheidungsträger zugänglich ausgebaut werden. Entwicklungsländer sind gleichberechtigt an der Gewinnung und Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse, insbesondere im Hinblick auf ihre eigenen Ressourcen und den Zustand ihrer Umwelt, zu beteiligen. Damit soll auch eine Stärkung des öffentlichen Interesses an Fragen einer nachhaltigen Entwicklung in diesen Ländern erreicht werden.

Als Maßnahmen sind vor allem vorgesehen:

- Aus- und Weiterbildung sowie verstärkte nationale und internationale Zusammenarbeit von Wissenschaftlern untereinander wie mit der Industrie;
- Ausbau von Schulen, Universitäten und Forschungseinrichtungen, besonders in Entwicklungsländern;
- Ausbau von wissenschaftlichen Datenbanken und Errichtung von regionalen und globalen Netzwerken zum schnellen Austausch von Informationen.

35.2 Bedeutung

Vor dem Hintergrund vieler offener Fragen zu wichtigen Umweltproblemen sind Wissenschaft und Forschung für die zukünftige Entwicklung von großer Bedeutung. Dies wird in diesem wie auch in anderen Kapiteln der Agenda 21 deutlich. Die in der Agenda 21 enthaltenen Ansätze zur umfassenden Analyse und Bewertung, zu interdisziplinärer Zusammenarbeit und internationalen Abstimmung sowie zur Forschung auf der Systemebene werden von der Bundesregierung begrüßt. Gleiches gilt für eine verstärkte

Erforschung der Folgen von Umweltveränderungen mit dem Ziel, gezielte Abhilfemaßnahmen zu entwickeln. Die starke Betonung sozio-kultureller und sozio-ökonomischer Faktoren der anthropogenen Umweltbelastungen deckt sich mit den nationalen Bestrebungen, eine stärkere Verklammerung zwischen Natur- und Sozialwissenschaften bei der konkreten Projektarbeit zu erreichen.

Ebenso entsprechen die Vorschläge für ein international abgestimmtes, langfristiges Erdbeobachtungssystem unter Einbeziehung satellitengestützter Beobachtung der von der Bundesregierung verfolgten Politik.

Sehr zu begrüßen ist es, daß das Vorsorgeprinzip unzweideutig verankert ist und ausdrücklich darauf verwiesen wird, daß im Falle drohender irreversibler Schäden fehlende umfassende wissenschaftliche Erkenntnisse keine Entschuldigung für die Verzögerung von Maßnahmen sein darf, die in sich selbst gerechtfertigt sind.

Viele vorgeschlagene Aktivitäten werden bereits in deutschen Forschungsprogrammen mit erheblichem Aufwand an Mitteln und Forschungskapazität verfolgt. Andere sind Bestandteil der von der Bundesregierung im April 1992 verabschiedeten „Forschungsrahmenkonzeption Globale Umweltveränderungen“. Der durch diesen Beschluß geschaffene Wissenschaftliche Beirat „Globale Umweltveränderungen“, der künftig jährlich zur Lage der globalen Umweltveränderungen berichten und Vorschläge zur Vermeidung von Fehlentwicklungen und deren Beseitigung geben soll, wird wesentliche Beiträge zur Umsetzung der Vorgaben dieses Kapitels leisten.

Die Bundesregierung wird im Rahmen ihrer internationalen Zusammenarbeit im November 1992 zu einem internationalen Treffen über Datenmanagement bei der satellitengestützten Erdbeobachtung sowie 1994 zu einer internationalen wissenschaftlichen Konferenz zum Stand der Erforschung der Folgen globaler Umweltveränderungen nach Deutschland einladen.

36. Förderung der Schulbildung, des öffentlichen Bewußtseins und der beruflichen Ausbildung (Kapitel 36 der Agenda 21)

Das Kapitel enthält Festlegungen zur Ausrichtung der Schulbildung, der Öffentlichkeitsinformation und der beruflichen Bildung an den Problemen des Umweltschutzes und der Entwicklung.

36.1 Wesentlicher Inhalt des Kapitels

Zur Verbesserung des Umweltbewußtseins, des Zugangs zu Bildung in Umwelt- und Entwicklungsfragen für alle Gruppen der Gesellschaft sowie zur Integration von Umwelt- und Entwicklungsaspekten in alle Bildungsprogramme sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Umsetzung der Empfehlungen der Weltkonferenz „Bildung für alle“ aus dem Jahr 1990;
 - Überarbeitung der Lehrpläne zur Einbeziehung der Querschnittsthemen Umwelt und Entwicklung, u. a. durch ein multidisziplinäres, integriertes Vorgehen;
 - Koordinierung der Maßnahmen durch einen nationalen „Runden Tisch“ unter Beteiligung sämtlicher Betroffenen, v. a. Nichtregierungsorganisationen u. a. zur Abstimmung und Mobilisierung von Ressourcen;
 - Erarbeitung von Umweltschulungsplänen für Schulen zur aktiven Einbeziehung der Schüler in Untersuchungen z. B. über Trinkwasser, Abwasser und Abfall etc. und Umsetzung der Erkenntnisse in konkrete Aktivitäten;
 - Einführung von interdisziplinären Kursen an den Universitäten; Zusammenarbeit von Forschung und Lehre bei Themen von Umwelt und Entwicklung mit der Privatwirtschaft und anderen gesellschaftlichen Gruppen; evtl. Schaffung oder Stärkung regionaler interdisziplinärer Forschungs- und Bildungseinrichtungen;
 - spezielle Berücksichtigung der Vorstellungen lokaler Gemeinden und eingeborener Bevölkerungsgruppen im Rahmen der Lehrpläne;
 - umfassende Einbeziehung von Nichtregierungsorganisationen, Frauen und Eingeborenen insbesondere in die Erwachsenenbildung; Förderung der Ausbildung von jungen Frauen auch in nicht traditionellen Bereichen, Unterstützung von Wirtschafts-, Techniker- und Landwirtschaftsschulen bei der Integration von Umweltaspekten in ihre Lehrpläne; Förderung nicht formaler Erziehung, u. a. durch Unterstützung von Nichtregierungsorganisationen und nationalen und internationalen Netzwerken,
 - kontinuierliche Begleitung und Evaluierung dieses Prozesses;
 - stärkere Berücksichtigung der Erfordernisse des Bildungsbereichs bei Etatkürzungen und Umschichtung der Prioritäten zugunsten von Grundbildung; die Dezentralisierung der Verantwortung für Bildungseinrichtungen auf Gemeindeebene;
 - Umverteilung der Ressourcen zwischen reichen und armen Kommunen; Nutzung privater Spender für die ärmsten Länder; Prüfung der Möglichkeit zur Umwandlung von Schulden in Mittel für den Bildungssektor; Kooperation von Universitäten aus Entwicklungs- und Industrieländern; Mehrfachnutzung vorhandener Einrichtungen und Schaffung von offenen bzw. von Fernuniversitäten.
- Zur Stärkung des öffentlichen Bewußtseins sind als Maßnahmen vorgesehen:
- Förderung der öffentlichen Beteiligung an Diskussionen und an Aufklärungskampagnen insbesondere von Frauen, Eingeborenen, Jugendlichen und Kindern, Netzwerken, sowie der Nichtregierungsorganisationen, Privatwirtschaft.
- Einsatz moderner Kommunikationstechnologien, vor allem von audiovisuellen Mitteln insbesondere in ländlichen Gebieten;
 - Nutzung von Freizeitaktivitäten und Tourismus zur Stärkung des Umweltbewußtseins (Museen, Nationalparks, Zoos);
 - stärkerer Beitrag des Bildungsestablishments zur Bewußtseinsbildung der breiten Masse der Bevölkerung und Überprüfung der Wirkungen der Maßnahmen.
- Berufliche Bildung soll so durchgeführt werden, daß die Einzelnen ohne soziale und geschlechtsspezifische Diskriminierung befähigt werden, die fehlenden Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben, die ihnen den Zugang zu sozial und ökologisch sinnvollen Beschäftigungsmöglichkeiten eröffnen.
- Die nationalen Kapazitäten zum Transfer, zur Übernahme und zur Anpassung von ökologisch und sozial verträglichen und ökonomisch sinnvollen Technologien sollen gestärkt sowie Umwelt- und Entwicklungsaspekte auf allen Führungsebenen und in allen Managementbereichen verankert werden.
- Als Umsetzungsmaßnahmen sind vorgesehen:
- Integration von Umwelt- und Entwicklungsaspekten in die Lehrpläne der vielfältigen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen (Staat, Gemeinden, Unternehmen, Nichtregierungsorganisationen, Universitäten etc.);
 - Schaffung neuer Beschäftigungsmöglichkeiten unter Nutzung lokaler Ressourcen;
 - Aus- und Umschulungsprogramme zur Bewältigung von Strukturanpassungen;
 - Aufbau von Diensten lokal ausgebildeter und rekrutierter Techniker, um vor allem Gemeinden mit den wichtigsten Leistungen zu versorgen („environmental primary care“ wie Trinkwasserversorgung, Abfallbeseitigung, Hygieneerziehung);
 - Kooperationsprogramme zur Stärkung der Ausbildungskomponenten;
 - Strategien auf allen Ebenen, um Umweltproblemen und Notsituationen angemessen begegnen zu können.
- ### 36.2 Bedeutung
- Bildung ist eine kulturelle Grundlage der menschlichen Gesellschaft. Sie dient ebenso der Entfaltung der individuellen Persönlichkeit wie der Gestaltung des sozialen Zusammenlebens.
- Daher spielen organisiertes Lernen, vor allem in Schulen sowie anderen Bildungseinrichtungen, und die Schaffung eines öffentlichen Bewußtseins eine zentrale Rolle bei der Förderung nachhaltiger Entwicklung und der Verbesserung der Fähigkeit der Menschen, Umwelt- und Entwicklungsprobleme gleichzeitig zu bewältigen.
- Umweltbildung ist ein unverzichtbarer Teil einer vorsorgenden Umweltpolitik. Daher sind die in

Agenda 21 genannten Fragestellungen in alle Bildungseinrichtungen, allgemeine und berufsbildende Schulen, Betriebe im Rahmen der betrieblichen Ausbildung, Hochschulen, Institutionen der Weiterbildung und der außerschulischen Jugendbildung aufzunehmen. Es sind geeignete pädagogische Konzepte zu entwickeln, damit Information, Aufklärung und Bildung ihre zentrale Rolle bei der Förderung nachhaltiger Entwicklung und der Verbesserung der Fähigkeit der Menschen, Umwelt- und Entwicklungsprobleme gleichzeitig und koordiniert zu bewältigen, spielen können. Die Verbesserung des ökologischen Lehrens und Lernens in allen Bildungseinrichtungen und in der außerinstitutionellen Bildung sowie die Schaffung öffentlichen Bewußtseins für die einschlägigen Probleme betreffen deshalb alle Fragestellungen in Agenda 21. Sie sind von besonderer Bedeutung für die Deckung der Grundbedürfnisse, Stärkung einheimischer institutioneller und personeller Kapazitäten (capacity building), Informationsverarbeitung, die Wissenschaft sowie die Rolle der gesellschaftlichen Gruppen.

Hinsichtlich der Entwicklungszusammenarbeit entsprechen die Empfehlungen weitgehend dem Stand der Diskussion.

Positiv werden die multidisziplinäre Sichtweise, die integriertes Vorgehen fordert, sowie der geforderte intensive Erfahrungsaustausch zwischen den Entwicklungsländern und internationalen Gebern bewertet. Aus deutscher Sicht sollte allerdings die Schaffung neuer Institutionen vermieden werden. Begrüßenswert ist die Gleichrangigkeit von formaler und informeller Bildung. Daß in der beruflichen Bildung sowohl die Verantwortung des Staates als auch der Wirtschaft und der Gewerkschaften zur Durchführung von Trainings- und Ausbildungsmaßnahmen im Umweltschutz betont wird, entspricht der Auffassung der Bundesregierung. Die Entwicklung entsprechender Lehrpläne wird von deutscher Seite in Berufsbildungsprojekten und Vorhaben der Ausbildung von Ausbildern bereits unterstützt. Zu begrüßen ist auch der enge Bezug, der zwischen Ausbildung und Beschäftigungssystem hergestellt wird.

In den neuen Sektorkonzepten der deutschen Entwicklungszusammenarbeit „Berufliche Bildung“, „Grundbildung“ und „Hochschulwesen“ wird die Umweltproblematik bereits berücksichtigt.

Darüber hinaus beabsichtigt die Bundesregierung vor allem folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Aufnahme eines Aufgabenbereichs „Umwelterziehung“ in das Programm der Zentralstelle für Erziehung der Deutschen Stiftung für internationale Entwicklung (DSE);
- Studie der Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) zur Aus- und Fortbildung von Fachkräften im Rahmen des Tropenwaldkonzepts;
- stärkere Berücksichtigung angepaßter Technologie im Aufgabenbereich der Zentralstelle für gewerbliche Berufsförderung der DSE und auch bei Programmen der Carl-Duisberg-Gesellschaft;

- ein Sektorpilotvorhaben zu „Umwelterziehung im Grundschulunterricht“;
- ein Projekt zur Alphabetisierung und Erwachsenenbildungsprogramme für Analphabeten in verschiedenen Industriezweigen in Ägypten in Zusammenarbeit mit der Bildungsinstitution des ägyptischen Gewerkschaftsverbandes.

Als nationale Maßnahmen im Bereich der Umweltbildung werden insbesondere durchgeführt:

- Intensivierung der Innovationsförderung des Bundes und der Länder zur Einbeziehung von Umweltfragen in das Bildungswesen in der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung;
- Umsetzung von Empfehlungen der vom Bundesbildungsministerium eingesetzten Expertenkommission „Schutz der Erdatmosphäre — eine Herausforderung an die Bildung“;
- Pädagogische Aufarbeitung des Themas „Energienutzung und Klima“.

37. Stärkung einheimischer personeller und institutioneller Kapazitäten (Kapitel 37 der Agenda 21)

Das Kapitel enthält Festlegungen zur Entwicklung und Verbesserung der personellen und institutionellen Ressourcen, insbesondere um die Festlegung der nationalen Prioritäten bei der Umsetzung der Agenda 21 zu fördern, eine entsprechende Neuorientierung und Prioritätensetzung in der technischen Zusammenarbeit zu erreichen und Umwelt- und Entwicklungsaktivitäten wirksamer aufeinander abzustimmen.

37.1 Wesentlicher Inhalt des Kapitels

Jedes Land soll eine Bestandsaufnahme des Bedarfs an zusätzlichen Kapazitäten erstellen, die erforderlich sind, um die nationalen Strategien zur nachhaltigen Entwicklung voranzubringen sowie eine eigene nationale Agenda 21 zu formulieren und umzusetzen. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen wird aufgefordert, der Generalversammlung bis 1997 einen Bericht über die Fortschritte bei der Koordinierung und Stärkung der technischen Zusammenarbeit zur nachhaltigen Entwicklung vorzulegen. Grundlage hierfür sollen nationale Berichte sowie Informationen internationaler und nichtstaatlicher Organisationen sein.

Zur Verwirklichung der Ziele werden folgende Aktionsfelder und Maßnahmen vorgesehen:

- Herstellung eines breiten gesellschaftlichen Konsenses über den Bedarf, die Prioritäten und die notwendigen Schritte zur Verbesserung der personellen und institutionellen Kapazitäten in enger Zusammenarbeit mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP) sowie unter Nutzung der Kenntnisse anderer internationaler Orga-

- nisationen, wie Weltbank und UNEP, und kompetenter Nichtregierungsorganisationen. Die Aktivitäten sind einzubinden in nationale Aktionsprogramme zur nachhaltigen Entwicklung.
- Orientierung der technischen Zusammenarbeit an einer klaren, auf einzelne Sektoren bezogenen Bedarfsermittlung unter Einbeziehung sowohl des öffentlichen wie des privaten Sektors sowie der Bereiche Wissenschaft, Bildung und Forschung. Zur besseren Abstimmung der Maßnahmen wird die Einrichtung einer zentralen Koordinierungsstelle empfohlen, die eng mit den für Finanz- und Entwicklungsplanung zuständigen Stellen zusammenarbeitet.
 - Geber- und Nehmerländer sowie internationale Organisationen und private Institutionen sollen die Ausgestaltung der internationalen Kooperation, einschließlich Technologietransfer, im Bereich der nachhaltigen Entwicklung einer Überprüfung unterziehen. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen soll einen Meinungs austausch zwischen den Geberorganisationen und den Entwicklungsländern herbeiführen. Dabei sollte auf folgende Gesichtspunkte geachtet werden:
 - Evaluierung bestehender Kapazitäten für integrierte Entwicklungs- und Umweltprogramme, zur Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen sowie zur Umsetzung von und Verbindung mit Maßnahmen der technischen Zusammenarbeit;
 - Auswertung des Beitrags laufender Maßnahmen der technischen Zusammenarbeit zur Stärkung und zum Aufbau nationaler Kapazitäten und Untersuchung der Möglichkeiten zur Verbesserung ihrer Qualität;
 - Überprüfung der Möglichkeit der langfristig angelegten Kooperation von Gemeinden, Nichtregierungsorganisationen, Universitäten, Forschungs- und Ausbildungseinrichtungen und der Wirtschaft aus Entwicklungs- und Industrieländern (Partnerschaften); Programme wie das „Sustainable Development Networks Programme“ von UNDP sollen in Bezug auf dieses Ziel bewertet werden;
 - Verbesserung der Nachhaltigkeit von Projekten durch Einbeziehung von Umweltgesichtspunkten, Kosten der Institutionenentwicklung, Aus- und Fortbildung sowie des Technologiebedarfs bereits in den ersten Projektentwurf;
 - Einbeziehung von Maßnahmen zur Stärkung einheimischer personeller und institutioneller Kapazitäten als integrierter Bestandteil nationaler Strategien für eine nachhaltige Entwicklung; Abstimmung z. B. im Rahmen von länderbezogenen Koordinierungsprozessen (z. B. consultative groups and round tables), um den Entwicklungsländern einen besseren Zugang zu externer Unterstützung in diesem Bereich zu geben.
 - Verbesserung des Gesamtbeitrags des UN-Systems zu Initiativen für eine Stärkung der nation-

alen Kapazitäten, um eine größere Kohärenz und Konsistenz der Maßnahmen zu erreichen;

- Harmonisierung der Umsetzung von Entwicklungszusammenarbeit auf regionaler Ebene durch verbesserte Konsultation, Abstimmung, Informations- und Datenaustausch sowie regionale Forschungs- und Ausbildungseinrichtungen.

37.2 Bedeutung

Die Umsetzung der Agenda 21 auf nationaler Ebene hängt entscheidend von der Fähigkeit des jeweiligen Landes ab, für die Formulierung von Politiken, die Erarbeitung von Strategien sowie die Entwicklung von Projekten und Programmen qualifiziertes Personal bereitzustellen, die institutionellen Voraussetzungen zur erfolgreichen Durchführung von Maßnahmen zu schaffen und nicht zuletzt die gesellschaftlichen Kräfte zu mobilisieren, die diesen Prozeß im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung engagiert mittragen. Diese Themenstellung ist deshalb für sämtliche Bereiche der Agenda 21 relevant.

Das besondere Gewicht, das die Agenda 21 auf die Stärkung einheimischer Kapazitäten legt, entspricht den Prioritäten, die die Bundesregierung wie alle anderen Geber bei ihrer Entwicklungszusammenarbeit verfolgt. So haben die Umwelt- und Entwicklungsminister der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit (OECD) diesen Bereich im Dezember 1991 zu einem Schwerpunkt erklärt. In ihren neu formulierten Prinzipien der technischen Zusammenarbeit geht die OECD davon aus, daß die Qualität jeder Form technischer Zusammenarbeit sich daran messen lassen muß, welchen Beitrag sie zur Stärkung der nationalen Kapazitäten leistet.

Ein wichtiger Aspekt des Kapitels ist, daß es bei der technischen Zusammenarbeit in diesem Bereich weniger um den einseitigen Wissenstransfer als um längerfristig angelegte, gemeinsame Lernprozesse geht. Das Konzept der Stärkung einheimischer Kapazitäten läßt sich nicht durch ein einmal festgelegtes Maßnahmenbündel oder durch bloße Stärkung bestehender Institutionen und Strukturen umsetzen. Entscheidend ist vielmehr auch die systematische Förderung einer kontinuierlichen Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Akteuren.

In der deutschen technischen Zusammenarbeit wird der Aspekt der Stärkung einheimischer Kapazitäten weiterhin einen Schwerpunkt bilden; Unterstützung leistet dabei die neu eingerichtete Koordinierungsstelle.

Maßnahmen zur Stärkung des Bildungssektors werden dabei eng verzahnt mit Organisationsentwicklung und Programmen der beruflichen Aus- und Fortbildung. Um möglichst viele Zielgruppen zu erreichen und das Potential unterschiedlicher Institutionen zu mobilisieren, wird vermehrt auf die Einbeziehung verschiedener Träger hingewirkt (Diversifizierung von Trägerstrukturen). Noch stärker als bisher sollen dabei Nichtregierungsorganisationen einbezogen werden.

Die Vermittlung von Wissen und die Förderung von Institutionen im Umweltbereich bilden in einer zunehmenden Zahl von Ländern einen Schwerpunkt der Zusammenarbeit. Während zunächst hauptsächlich im Entwicklungsprozeß fortgeschrittenere Entwicklungsländer an Erfahrungen aus der Umweltpolitik Deutschlands interessiert waren, verlagern sich die Aktivitäten zunehmend auf Länder, die im Rahmen von Umweltaktionsplänen die Voraussetzungen für eine Sicherung der natürlichen Ressourcenbasis für ihre wirtschaftliche Entwicklung schaffen wollen.

Daneben sind insbesondere Länder mit Wirtschaftssystemen im Übergang in Mittel- und Osteuropa sowie in der Gemeinschaft unabhängiger Staaten (GUS) wichtige Adressaten entsprechender Maßnahmen. Diese werden insbesondere im Rahmen der deutschen Beiträge für das „Umweltaktionsprogramm für Mittel- und Osteuropa“ geleistet. In diesem Zusammenhang ist besonders das „Gesamtkonzept zur Beratung beim Aufbau von Demokratie und sozialer Marktwirtschaft in den Staaten Mittel- und Osteuropas und der GUS“ zu erwähnen.

Ein wichtiges Vorhaben der multilateralen Zusammenarbeit im Bereich der Stärkung einheimischer Kapazitäten wird die Unterstützung des „Capacity 21“-Programms des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen (UNDP) durch finanzielle Beiträge und Ergänzungsprogramme sein, das in einer umfassenden Anstrengung die institutionellen und personellen Voraussetzungen der Entwicklungsländer zur Umsetzung der Agenda 21 verbessern und dabei insbesondere auch nichtstaatliche Organisationen einbeziehen will.

38. Institutionen

(Kapitel 38 der Agenda 21)

Das Kapitel enthält Festlegungen für institutionelle Vorkehrungen im System der Vereinten Nationen, um

- eine wirksame Umsetzung der Agenda 21 durch die UN-Organisationen sicherzustellen,
- den Politikbereich „Umwelt und Entwicklung“ effizienter als bisher behandeln zu können sowie
- die Staaten auf geeignete Weise bei der Umsetzung der Agenda 21 unterstützen zu können.

38.1 Wesentlicher Inhalt des Kapitels

38.1.1 Kommission für nachhaltige Entwicklung

Es soll eine hochrangige Kommission für nachhaltige Entwicklung mit folgenden Aufgaben eingerichtet werden:

- Überwachung der Fortschritte bei der Umsetzung der Agenda 21 und der übrigen Aktivitäten des UN-Systems im Bereich von Umwelt und Entwicklung,

- Prüfung von Regierungsberichten und von Informationen über die Umsetzung der Agenda 21 und zu anderen Umwelt- und Entwicklungsthemen,
- Überprüfung der Einhaltung von in der Agenda 21 enthaltenen Zusagen, einschließlich der Zusagen in den Bereichen Finanzen und Technologietransfer,
- Prüfung von Berichten zuständiger Nichtregierungsorganisationen, einschließlich des wissenschaftlichen und privaten Bereichs,
- Förderung des Dialogs der Vereinten Nationen mit Nichtregierungsorganisationen,
- Prüfung der Fortschritte bei der Umsetzung von Umweltkonventionen, soweit die Vertragsstaatenkonferenzen entsprechende Berichte vorlegen,
- Empfehlungen an die Generalversammlung durch den ECOSOC hinsichtlich Umsetzung der Agenda 21, basierend auf den genannten Berichten.

Die Zusammensetzung der Kommission, ihr Verhältnis zu anderen zwischenstaatlichen Gremien, Häufigkeit, Dauer und Ort des Zusammentreffens der Kommission sowie weitere organisatorische Fragen werden von der 47. Generalversammlung entschieden werden.

Die konstituierende Sitzung der Kommission soll 1993 stattfinden.

38.1.2 ECOSOC

Die Rolle der Koordinierung der Politik der Vereinten Nationen im Bereich Umwelt und Entwicklung fällt dem Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC) sowie der UN-Generalversammlung als dem politisch hochrangigsten Entscheidungsorgan im Folgeprozeß der Konferenz zu. Der ECOSOC soll regelmäßig Berichte der UN-Organisationen über deren Pläne und Programme zur Umsetzung der Agenda 21 vorgelegt bekommen. Er trägt die Verantwortung für die Integration der Umwelt- und Entwicklungsaspekte bei den verschiedenen Politik- und Programmbereichen der Vereinten Nationen. Der ECOSOC soll regelmäßig unter Benutzung seiner hochrangigen und mit Koordinierungsaufgaben befaßten Segmente die Arbeiten der Kommission für nachhaltige Entwicklung sowie die Aktivitäten des gesamten UN-Systems im Bereich Umwelt und Entwicklung prüfen.

38.1.3 Die Rolle des UN-Generalsekretärs und des ACC

Die Bedeutung einer kräftigen und wirksamen Führungsrolle des Generalsekretärs der Vereinten Nationen wird in dem Kapitel als entscheidend für den Erfolg der weiteren Arbeiten im Bereich Umwelt und Entwicklung bezeichnet. Der vom Generalsekretär geleitete Verwaltungskoordinierungsausschuß der Vereinten Nationen (ACC) soll auf höchster Leitungsebene die Verbindung zwischen den einzelnen UN-Organisationen wie auch zu den multilateralen Finanzorganisationen herstellen. Zu diesem Zweck soll ACC eine spezielle Arbeitsgruppe oder einen

Unterausschuß einrichten. ACC soll an die Kommission für nachhaltige Entwicklung und an andere sachlich betroffene zwischenstaatliche Gremien berichten.

38.1.4 Beratungsgremium

Dem UN-Generalsekretär wird anheimgestellt, einen hochrangigen Rat bedeutender Experten im Bereich Umwelt und Entwicklung zu berufen. Der Generalsekretär soll hierzu Empfehlungen an die 47. Generalversammlung geben.

38.1.5 Sekretariat

Die Kommission für nachhaltige Entwicklung und die neue ACC-Arbeitsgruppe sollen durch ein kleines hochqualifiziertes Sekretariat unterstützt werden. Entsprechende Maßnahmen sind vom Generalsekretär der Vereinten Nationen zu treffen.

38.1.6 UNEP

Das Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP) ist im Anschluß an die Konferenz verstärkt gefordert und soll künftig insbesondere folgende Aufgaben in Angriff nehmen:

- Stärkung seiner Rolle als Initiator und Förderer von umweltrelevanten Aktivitäten und Politiken im gesamten UN-System,
- Förderung internationaler Zusammenarbeit auf dem Gebiet Umwelt und Entwicklung sowie gegebenenfalls Empfehlung entsprechender Politiken,
- Entwicklung und Förderung von Verfahren zur Internalisierung externer Kosten,
- Ausbau der Monitoring-Kapazität von UNEP,
- Förderung und Koordination relevanter Forschung,
- Verbreitung von Umweltinformationen und Daten für Regierungen und für Organisationen der Vereinten Nationen,
- Verstärkte Öffentlichkeitsarbeit, unter anderem in Zusammenarbeit mit Nichtregierungsorganisationen,
- Weitere Entwicklung des internationalen Umweltrechts, insbesondere durch Umweltabkommen und Richtlinien, Förderung ihrer Umsetzung, Koordinierung der bestehenden Vertragsstaatensekretariate,
- Förderung und Weiterentwicklung des Instruments der Umweltverträglichkeitsprüfung, unter anderem auch für Aktivitäten, die unter der Verantwortung von UN-Organisationen stattfinden,
- Erleichterung des Informationsaustausches über umweltfreundliche Technologien,

- Unterstützung regionaler und subregionaler Zusammenarbeit im Umweltbereich,
- Unterstützung der Regierungen beim Aufbau funktionsfähiger Umweltverwaltungen und wirksamer Umweltgesetzgebung,
- Beratung der Regierungen hinsichtlich der Integration von Umweltaspekten in die übrigen Politikbereiche,
- Umweltnotfallhilfe.

Für die Erfüllung dieser Aufgaben soll UNEP Zugang zu größerer Expertise bekommen und angemessen mit finanziellen Mitteln ausgestattet werden. UNEP soll die Zusammenarbeit mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP) und der Weltbank ausbauen.

38.1.7 UNDP

Dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP) kommt bei der Umsetzung der Agenda 21 große Bedeutung zu. Die Rolle des jeweiligen UNDP-Vertreters in den Entwicklungsländern soll gestärkt werden, damit dieser die Aktivitäten der Vereinten Nationen vor Ort koordinieren kann.

UNDP hat bei der Umsetzung der Agenda 21 vor allem folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Führungsrolle im UN-System für Kapazitätsbildung auf lokaler, nationaler und regionaler Ebene,
- Mobilisierung von Geldmitteln für Empfängerländer,
- Unterstützung nationaler Regierungen bei der Schaffung geeigneter nationaler Strukturen zur Erfüllung von Aufgaben im Anschluß an die Rio-Konferenz sowie bei der Koordinierung der Verfügbarmachung von nationalen finanziellen Mitteln,
- Förderung und Stärkung der Einbeziehung der wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen bei der Umsetzung der Agenda 21 in Entwicklungsländern,
- Stärkung des eigenen Programms, um das Follow-up der Konferenz zu unterstützen.

38.1.8 UNCTAD

UNCTAD soll eine wichtige Rolle bei der Umsetzung der Agenda 21 im Hinblick auf die Wechselwirkung zwischen Entwicklung, internationalem Handel und Umwelt spielen.

38.1.9 Zusammenarbeit im UN-System

Alle relevanten Organe, Programme und Organisationen im Rahmen der Vereinten Nationen sind aufgefordert, bei der Umsetzung der Agenda 21 eng zusammenzuarbeiten. Die regionalen Wirtschaftskommis-

sionen der Vereinten Nationen sollen auch mit den regionalen Entwicklungsbanken sowie mit Nichtregierungsorganisationen auf regionaler Ebene zusammenarbeiten. Außerdem sollen UNEP und UNDP auch auf regionaler Ebene verstärkt zusammenarbeiten.

38.1.10 Nationale Regierungen

Den nationalen Regierungen kommt bei der Umsetzung der Agenda 21 die Hauptrolle zu. Dabei steht vor allem die Integration von Umwelt- und Entwicklungspolitik im Vordergrund. Den Staaten wird nahegelegt, nationale Berichte auszuarbeiten und nationale Aktionspläne für die Umsetzung der Agenda 21 aufzustellen. UN-Organisationen sollen auf Anforderung hierbei Unterstützung gewähren.

38.1.11 Nichtregierungsorganisationen

Die verstärkte Einbeziehung der Nichtregierungsorganisationen ist eines der wesentlichen Ergebnisse der Rio-Konferenz. Das UN-System ist einschließlich der Weltbankgruppe aufgefordert,

- in Absprache mit Nichtregierungsorganisationen Maßnahmen zu ergreifen, um eine effektive Beteiligung der Nichtregierungsorganisationen an der Prüfung der Umsetzung der Agenda 21 auf allen Ebenen sicherzustellen sowie
- die Erkenntnisse von Nichtregierungsorganisationen sowie Ergebnisse der von ihnen durchgeführten Untersuchungen zur Umsetzung der Agenda 21 in entsprechenden Berichten des Generalsekretärs an die Generalversammlung zu berücksichtigen.

Die Nichtregierungsorganisationen, die bei der Konferenz akkreditiert waren, sollen erleichterten Zugang zu Berichten und anderen Informationen des UN-Systems erhalten. Die Generalversammlung soll frühzeitig Wege aufzeigen, auf welche Weise die Einbeziehung der Nichtregierungsorganisationen im UN-System beim Follow-up-Prozeß der Konferenz erfolgen soll.

38.2. Bedeutung

Die Bundesregierung begrüßt die Festlegungen dieses Kapitels, insbesondere die zur Einrichtung einer UN-Kommission für nachhaltige Entwicklung. Unbeschadet der herausgehobenen Stellung der Generalversammlung als dem eigentlichen Entscheidungsgremium der Vereinten Nationen und der Rolle der ECOSOC wird der Kommission bei der Überwachung der Einhaltung der Agenda 21 und der Entwicklung neuer Strategien und Maßnahmenkonzepte im Bereich von Umwelt und Entwicklung die Hauptrolle zukommen. Die Kommission wird mit ihren Vorschlägen die künftige Politik der Vereinten Nationen in diesem Bereich entscheidend beeinflussen. Die Bundesregierung wird daher für eine Besetzung auf Ministerebene eintreten.

Bei der Einrichtung der Kommission sind die aktuellen Überlegungen zur Reform des Wirtschafts- und Sozialbereiches der Vereinten Nationen zu berücksichtigen.

Die Bundesregierung begrüßt, daß die Nichtregierungsorganisationen auch im Follow-up der Konferenz eine wichtige Rolle spielen sollen.

39. Internationale Rechtsinstrumente und -mechanismen (Kapitel 39 der Agenda 21)

Das Kapitel enthält Festlegungen zu folgenden Themen:

- Fortentwicklung des internationalen Umweltrechts unter Berücksichtigung entwicklungspolitischer Belange,
- Verstärkte Beteiligung der Entwicklungsländer an der Ausarbeitung internationaler Vereinbarungen,
- Verbesserung der Bedingungen für die wirksame Umsetzung internationaler Vereinbarungen,
- Vermeidung und Beilegung internationaler Streitigkeiten.

39.1 Wesentlicher Inhalt des Kapitels

39.1.1 Fortentwicklung des internationalen Umweltrechts

Bei der Fortentwicklung des internationalen Umweltrechts soll stärker als bisher entwicklungspolitischen Belangen Rechnung getragen werden. Auf Drängen der Entwicklungsländer wird deshalb in diesem Kapitel der bisher übliche Begriff „International Environmental Law“ durch „International Law on Sustainable Development“ ersetzt.

Die Vertragsparteien bestehender Vereinbarungen sollen diese auf die Notwendigkeit von Änderungen und Ergänzungen untersuchen sowie Prioritäten für die künftige Rechtssetzung entwickeln. Eine Möglichkeit zur Durchführung dieser Aufgabe ist die Fortführung der bisherigen Praxis des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (UNEP), Rechtsexperten der Regierungen in regelmäßigen Abständen mit diesen Fragen zu befassen, wobei ein breiterer, nämlich verstärkt auch Entwicklungsbelange umfassender Ansatz zugrunde gelegt werden soll, als es bisher der Fall war. Die laufenden Arbeiten der Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen (ILC) sollen berücksichtigt werden.

Bei der Entwicklung internationaler Umweltstandards soll die unterschiedliche Ausgangslage der Länder berücksichtigt und Handelsbeschränkungen nach Möglichkeit vermieden werden.

Als neues Aktionsfeld wurde die deutsche Initiative zur Verhinderung weiträumiger Umweltschädigungen bei bewaffneten Konflikten aufgenommen. Es soll untersucht werden, welche Maßnahmen geeignet sind, derartige schwerwiegende Umweltschädigungen

gen zu verhindern. Ebenfalls auf deutsche Initiative wird der Abschluß der Verhandlungen für eine Nukleare Sicherheitskonvention gefordert, die bereits im Rahmen der Internationalen Atomenergieorganisation stattfinden.

39.1.2 Beteiligung der Entwicklungsländer

Durch Unterstützung bei der Schaffung einheimischen Sachverständs sowie durch die Gewährung von Zugangsmöglichkeiten zu relevanten Informationen und Know-how sollen die Entwicklungsländer in die Lage versetzt werden, künftig effektiv an internationalen Verhandlungen über neue Vereinbarungen wie auch über die Verbesserung bestehender Vereinbarungen mitwirken zu können.

39.1.3 Verbesserung der Umsetzung internationaler Vereinbarungen

Die Vertragsparteien bestehender internationaler Vereinbarungen sollen prüfen, durch welche Verfahren und institutionellen Vorkehrungen die wirksame, vollständige und sofortige Umsetzung gefördert und überprüft werden kann. Hierzu kann die Einführung wirksamer Berichtssysteme gehören. Den Entwicklungsländern soll Unterstützung bei der Umsetzung der internationalen Vereinbarungen gewährt werden.

Darüber hinaus soll die nationale Kapazität, Umweltrecht zu schaffen, gefördert werden.

39.1.4 Streitvermeidung und Streiterledigung

Die Staaten werden aufgefordert, die Möglichkeiten zur Streitvermeidung und -erledigung zu verbessern. Dabei kommt bei Umweltvereinbarungen, die solche Regelungen nicht enthalten, eine entsprechende Ergänzung in Betracht.

39.2 Bedeutung

Die Bundesregierung begrüßt die Anerkennung

- der Notwendigkeit einer wirksamen, vollständigen und sofortigen Umsetzung von Umweltvereinbarungen sowie
- der hier bestehenden Defizite insbesondere in den Entwicklungsländern.

Es ist gelungen, grundsätzliche Akzeptanz für Berichtsmechanismen zu gewinnen, die eine Kontrolle über die Umsetzung von internationalen Vereinbarungen ermöglichen. Bislang standen die meisten Entwicklungsländer Berichtspflichten äußerst zurückhaltend gegenüber.

Ein wesentlicher Erfolg ist ferner die Durchsetzung der deutschen Initiativen zur Verhinderung weiträumiger Umweltschädigungen bei bewaffneten Konflikten und zur Unterstützung der Arbeiten an einer Nuklearen Sicherheitskonvention, zumal dies —

neben den künftigen Arbeiten an einer Wüstenkonvention (vgl. Kap. 12) — die einzigen prioritären Aktionsfelder künftiger Rechtssetzung sind, die in Rio festgelegt wurden.

Die Bundesregierung wird

- die Arbeiten der Völkerrechtskommission (ILC) der Vereinten Nationen an einem Tatbestand zu Umweltverbrechen im Rahmen des sogenannten „Draft code on crimes against peace and security of mankind“ fördern,
- nachdrücklich für einen raschen Abschluß der Verhandlungen für eine Nukleare Sicherheitskonvention eintreten und
- die Frage der wirksamen Umsetzung von Umweltabkommen auf den entsprechenden Vertragsstaatenkonferenzen ansprechen.

40. Informationen für den Entscheidungsprozeß (Kapitel 40 der Agenda 21)

Das Kapitel enthält Festlegungen zu folgenden Themen:

- Befriedigung des Datenbedarfs als Grundlage für Maßnahmen zur Förderung nachhaltiger Entwicklung
- Verbesserung der Verfügbarkeit der erforderlichen Informationen.

40.1 Wesentlicher Inhalt

40.1.1 Befriedigung des Datenbedarfs

Es besteht Bedarf an Daten und Informationen, die Zustand und Entwicklung des Ökosystems Erde, der Naturressourcen, der Verschmutzung und der sozial-ökonomischen Faktoren belegen.

Darüber hinaus besteht die Notwendigkeit einer verbesserten Koordinierung und Integrierung der Angaben für die Bereiche Umwelt, Demographie, Gesellschaft und Entwicklung.

Folgende Maßnahmen werden genannt:

- Entwicklung von Indikatoren für nachhaltige Entwicklung; Förderung ihrer globalen Anwendung,
- Verbesserung der Sammlung von Daten und ihrer Anwendung; Verbesserung der Methoden zur Wertung dieser Daten und zu ihrer Analyse,
- Einrichtung von nationalen und internationalen Institutionen, in denen Daten über die Umwelt mit Daten über die Entwicklung integriert werden,
- Einführung oder Stärkung von Mechanismen zur Weitergabe traditionellen Know-hows über nachhaltige Nutzung von Ressourcen in lokalen Gemeinschaften,
- Institutionalisierung des Transfers von Technologie und Know-how der Datenverarbeitung in Entwicklungsländer.

Um die Koordinierung der Daten und Informationen in den vorhandenen Institutionen und Programmen zu verbessern, wird vorgeschlagen, ein „Development Watch“ einzurichten.

Weiterhin wird vorgeschlagen, Richtlinien und Mechanismen zu entwickeln für den schnellen und kontinuierlichen Transfer der Technologien in die Entwicklungsländer zu bevorzugten Bedingungen einschließlich der Schulung des Personals.

40.1.2 Verbesserung der Verfügbarkeit von Informationen

Die zur Verfügung stehenden Daten und Informationen werden in vielen Ländern aus den verschiedensten Gründen nicht effektiv und rechtzeitig genutzt. Darum sollen die vorhandenen regionalen, nationalen und internationalen Mechanismen im Umgang mit und im Austausch von Informationen verstärkt werden unter Beachtung der nationalen Souveränität und des Schutzes des geistigen Eigentums. Dieser Prozeß soll von den Vereinten Nationen und ihren Organisationen unter voller Einbeziehung der Entwicklungsländer abgesichert werden.

Folgende Maßnahmen werden genannt:

- Einrichtung bzw. Stärkung von Informationssystemen und Informationsdiensten mit relevanten Daten zur nachhaltigen Entwicklung,
- Erarbeitung von Standards und Methoden für die Bearbeitung der Informationen,
- Entwicklung von Dokumentationen über die vorhandenen Informationen,

- Einrichtung und verstärkte Anwendung von elektronischen Informationssystemen,
- Einbeziehung der im privaten Bereich verfügbaren Informationen auf kommerzieller Basis.

Zur Realisierung dieser Maßnahmen wird eine Stärkung bestehender informationsverarbeitender Institutionen und eine enge und effektive Kooperation aller staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen in den Industrieländern, den Entwicklungsländern sowie innerhalb der Vereinten Nationen als erforderlich angesehen.

40.2 Bedeutung

Die Bundesregierung wird den Festlegungen dieses Kapitels in ihrer bi- und multilateralen Entwicklungszusammenarbeit Rechnung tragen und sich für ihre Berücksichtigung einsetzen.

Dem Anliegen dieses Kapitels entspricht die für November 1992 in Bonn vorgesehene Europäische Konferenz über die Nutzung von Satellitendaten für Umweltzwecke, die vom Bundesumweltministerium und Bundesforschungsministerium gemeinsam vorbereitet wird. Teilnehmer an dieser Konferenz werden potentielle Nutzer von Satellitendaten für Umweltzwecke aus den EG- und EFTA-Mitgliedstaaten, den mittel- und osteuropäischen und den europäischen GUS-Staaten sein.

